

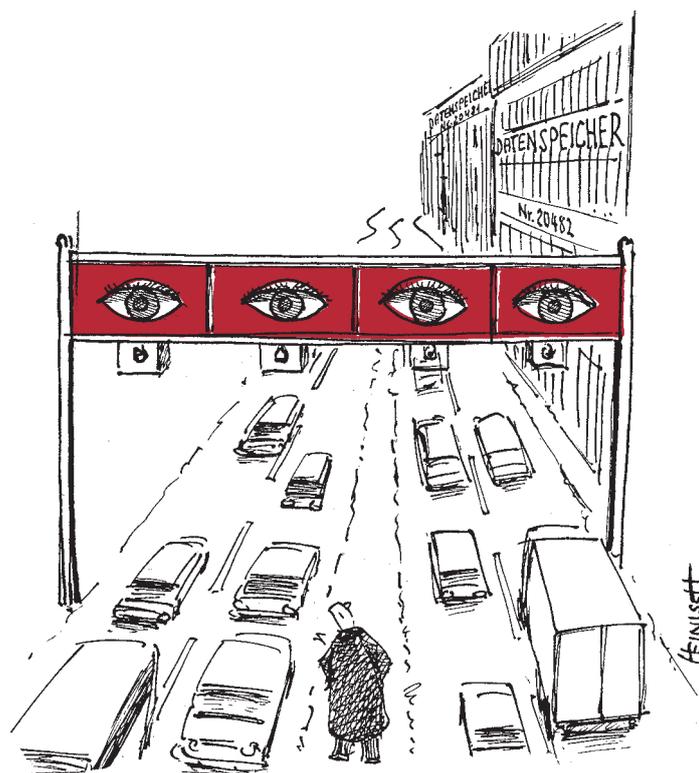
Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

BAV Mitgliederversammlung 27.02.2008

Januar/Februar · 01-02/2008



2008 - Das Jahr der Überwachung

RAK Kammerversammlung 05.03.2008

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit

59. Deutscher Anwaltstag

1. bis 3. Mai 2008 in Berlin

**Vertragsfreiheit und soziale Freiheit:
Gegensatz oder zwei Seiten einer
Medaille?**

**Freiheit durch Zugang zum Recht
Spart der Staat den Rechtsstaat
kaputt? – Prozesskostenhilfe und
Beratungshilfe auf dem Prüfstand**

**Die Sammelklage – eine Verbesserung
des Rechtsschutzsystems?**

**Wie frei muss der freie Anwaltsberuf
sein?**

**Das Spannungsverhältnis zwischen
Sicherheit und Freiheit**

Diese und weitere interessante und aktuelle Themen sowie die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins erwarten Sie auf dem 59. Deutschen Anwaltstag vom 1. bis 3. Mai 2008 in Berlin.

Das Programm und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie im Internet unter: www.anwaltstag.de

Weitere Informationen:
Tel.: 0 30/72 61 53-183
hoffmann@anwaltakademie.de



Deutscher **Anwalt** Verein

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Landläufig geht man davon aus, dass die Zeit zwischen Weihnachten und den ersten Tagen des neuen Jahres geruhsam seien und man in dieser Zeit Kraft und Elan für das neue Jahr und die neuen Herausforderungen gewinnen könne. Zumindest Letzteres wünsche auch ich Ihnen von ganzem Herzen. Dass es allerdings gerade in dieser Zeit mit der Geruhsamkeit für die Anwaltschaft nicht allzu weit her ist, liegt nicht nur an den ganz besonders lieben Mandanten, die wenige Tage vor Jahresende gleichsam unschuldig anfragen, ob denn auch ihr Anspruch nach knapp drei Jahren der Verjährung unterliege und was man in der Kürze der Zeit hiergegen tun könne. Es ist vielmehr ein Anwaltsgen, das uns über die vermeintlich ruhigen Tage ins Büro treibt, um die schon länger liegenden Akten endlich einmal „...in Ruhe...“ durcharbeiten zu können. Die Ministerialbürokratie schien von dieser Art Unruhe – zumindest bislang – noch nicht betroffen.

Aber weit gefehlt.

Das Bundesinnenministerium hat die Zeit des Jahreswechsels genutzt, um weitere Vorschläge für ein neu zu verabschiedendes BKA-Gesetz vorzulegen.

Die Unterschrift des Bundespräsidenten unter dem Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung war noch nicht trocken, da wurde bekannt, dass das Bundesinnenministerium bereits an weiteren Plänen arbeitet, den Schutz der Berufsheimnisträger noch weiter auszuweiten.

Nachdem zunächst der Bundestag und dann der Bundesrat (gegen die Stimmen der Länder Berlin und Bremen) nur noch Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten einen absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen gewährt haben, während alle anderen Berufsheimnisträger auf eine einfach gesetzliche Verhältnismäßigkeitsprüfung verwiesen wurden, soll nun auch noch diese Bastion fallen und auch das Ab-

hören von Strafverteidigern zulässig sein, wenn es um die „Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben“ geht.

Diese Salamitaktik ist bekannt. Was in diesem Falle wirklich überrascht, ist die Geschwindigkeit, mit der das soeben verabschiedete Gesetz von einem Fachminister wieder in Zweifel gezogen wird. Der gesetzliche Schutz für Strafverteidiger war noch keine vier Wochen verkündet als das Innenministerium diese Regelung schon wieder infrage stellte.

Die Anwaltschaft hat immer gefordert, dass unserem einheitlichen Berufsbild auch dadurch Rechnung getragen wird, dass alle Anwälte die gleichen Rechte und gleichen Pflichten haben und darauf hingewiesen, dass eine künstliche Aufspaltung unserer Tätigkeit in einen verteidigenden Teil und einen nicht verteidigenden Teil unserem Selbstverständnis nicht gerecht wird. Mit galligem Zynismus könnte man sagen, dass es dem Bundesinnenministerium unter Wolfgang Schäuble gar nicht schnell genug gehen kann, diese Forderung der Anwaltschaft zu erfüllen und die Strafverteidiger nun genauso schlecht zu stellen, wie die nicht verteidigenden Anwälte bereits stehen.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht einmal mehr überraschen, wenn sich der Innenminister Wolfgang Schäuble mit dem Hinweis zitieren lässt, dass auch der grundrechtliche Schutz des Einzelnen irgendwo endet. Es ist gerade das Herzstück unserer Verfassung, dass es nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus eben gerade keinen Bereich mehr gibt, in dem der Einzelne ohne den Schutz des Art. 1 GG dem Staat ausgeliefert ist. Das von Herrn Schäuble beschriebene „Ende“ der grundrechtlich geschützten Bereiche ist mit unserer Verfassung, auch mit der Mehrheit der Großen Koalition nicht zu erreichen. Wer Art. 1 des GG in seinem Wesensgehalt verändern möchte, muss den Boden des Grundgesetzes verlassen. Darüber muss sich auch unser Innenminister im Klaren sein.



Der 59. Deutsche Anwaltstag findet dieses Jahr in der Zeit vom 01. bis 03. Mai 2008 in Berlin statt. Der Anwaltstag steht unter dem Motto „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“. Der Beruf des Anwaltes erfordert noch mehr als andere Berufe, die Freiheit vor staatlichen Eingriffen und Reglementierungen. Es ist deshalb die Anwaltschaft, die zu allererst auch aufgerufen ist, für diese Werte einzustehen.

„Ich musste mein juristisches Handwerkszeug weglegen. Alles was ich über das Recht gelernt hatte, war wertlos“, das sagte der Anwaltkollege Bernhard Docke über seine Arbeit im Fall Kurznaz (Zeit vom 26.10.2006).

Am **Donnerstag, den 06. März 2008**, 18:00 Uhr, lädt der Berliner Anwaltsverein zu einem **Podiumsgespräch** mit Strafverteidiger **Bernhard Docke** und dem Journalisten **Andreas Förster** zum „Fall Kurnaz“, europäischen Guantanamo-Häftlingen und zu den Möglichkeiten und Beschränkungen des Anwalts beim Einsatz für Guantanamo-Häftlinge in das DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin.

Schreiben Sie uns eine E-Mail unter mail@berliner.anwaltsverein.de oder kommen Sie einfach zu unserer **Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin**, und diskutieren Sie mit uns, auf welchem Weg wir unser gemeinsames Ziel erreichen können.

Herzlichst

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Februar 2008

Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes

von VRiLG a. D. Hansgeorg Bräutigam Seite 5

Das Kammergericht soll im Mittelpunkt stehen

Interview mit Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre über die Gründung des Vereins „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ Seite 13

2008 bringt der Anwaltschaft die Liberalisierung des Berufsrechts und das Erfolgshonorar

von RA Thomas Vetter, Berlin Seite 15

Pakistans Rechtsanwälte benötigen weltweite Unterstützung

Interview mit Barbar Bibal, Advocate High Court, über den Protest der pakistanischen Anwälte Seite 33

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema			Forum	
Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes	5	Konfliktlösung mit Anwälten, aber nicht ohne Gericht – AK-Mediation, ein Service für alle Anwälte	25	Leserbriefe 41 Auflösung des Weihnachtsträtsels 43
Aktuell		Festkolloquium für Prof. Dr. Rainer Schröder zum 60. Geburtstag	26	Büro & Wirtschaft
Das Kammergericht soll im Mittelpunkt stehen	13	Veranstaltungen des BAV	28	RA-MICRO: Der Klassiker 44
2008 bringt der Anwaltschaft die Liberalisierung des Berufsrechts und das Erfolgshonorar	15	Mitgeteilt		Bücher
DAV warnt vor populistischen Schnellschüssen beim Jugendstrafrecht	18	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	29	Buchbesprechungen 47
Der richtige Präsident	19	Notarkammer Berlin	30	Termine
Deutscher Anwaltstag im Mai in Berlin	20	Kammerton		Terminkalender 49
BAVintern		Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	32	
Mitgliederversammlung des BAV	21	Urteile		Beilagenhinweis
Berliner Justizpolitik – Thema der Mitgliederversammlung	22	Strafbar und noch steuerfrei	38	Dieser Ausgabe liegen zwei Prospekte der
BAV begrüßt Personalentscheidung in der Intensivtäterabteilung der StA Berlin	22	Amt kann nicht beraten	38	Juristische Fachseminare, Bonn,
Anwalt im rechtsfreien Raum	22	Gehörsrüge geht vor	39	bei.
Plakataktion des Berliner Anwaltsvereins	23	Wissen		Wir bitten um freundliche Beachtung
Anwaltliche Leistung spricht für sich – die DAV-Werbekampagne spricht für Sie	23	Die Gefahren der Grundschuld	40	
		Über Rechtsschutzversicherer und die „richtigen“ Anträge im Arbeitsrecht	40	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11 mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes

Hansgeorg Bräutigam, VRiLG a. D.

Zwei deutliche Unterschiede gibt es zwischen den beiden Diktaturen auf deutschem Boden. Das nationalsozialistische Regime dauerte nur 12 Jahre, verfügte aber



über breiten Rückhalt in der deutschen Bevölkerung. Die SED-Diktatur dauerte 40 Jahre, konnte sich aber - abgesehen vom allerdings starken SED-Kader - nicht auf breite Zustimmung in der eigenen Bevölkerung stützen. Die Widerstandsbewegung in der NS-Zeit hat zwar bedeutende Zeichen gesetzt, konnte aber das Regime nicht beseitigen. Ganz anders in der DDR. Zwar gab es im Westen schon immer Kräfte, die die DDR schönreden wollten. So wurden Widerständler wie Walter Kempowski und Reiner Kunze als widerborstige Störenfriede in der Harmonie erlogener Gemeinsamkeit verachtet und Günter Grass sah in der DDR eine „kommode Diktatur“.¹ Gleichwohl ge-

lang es der letzten Generation der DDR- Opposition, das kommunistische Herrschaftssystem mit einer friedlichen Revolution zu stürzen.² Umso beklemmender ist zu beobachten, dass es nun alte SED-Kader und ehemalige Angehörige des MfS³ erneut unternehmen, das SED-Regime nicht nur zu bagatellisieren oder schönzureden, sondern sogar zu rechtfertigen, und dabei auch noch politische Unterstützung erhalten. Sogar die FDJ meldet sich wieder. Sie feiert den 7. Oktober und propagiert die sozialistische Gesellschaft und den kommunistischen Staat.⁴ Mit Nachdruck betont deshalb die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, dass moralische Ahndung und strafrechtliche Verfolgung von Unrecht, das in Diktaturen begangen wird, zu den größten Herausforderungen rechtsstaatlicher Systeme gehören. Neben der Verurteilung der Täter hat vor allem die Wiedergutmachung und Rehabilitation der Opfer eine zentrale Bedeutung bei der Aufarbeitung diktatorischer Systeme.

Aus rechtspolitischen Gründen ist es daher geboten, immer wieder einen Blick auf die DDR-Justiz zu werfen, um Wissensdefizite über die Geschichte der SED-Diktatur und ihre Folgen abzubauen und auch jüngeren Juristen zu vermitteln, wie das SED-Regime unter dem Deckmantel des justizförmigen Verfahrens Menschen in der DDR systematisch zerbrochen und Lebensschicksale zerstört hat. Missliebige Bürger wurden aus politischen Gründen strafgerichtlich verfolgt, in psychiatrische Anstalten gesteckt, zwangsausgesiedelt, an Ausbildung und Fortkommen gehindert. Auch Schüler und Lehrer wissen darüber zu wenig. In Brandenburg soll deshalb der Geschichtsunterricht verbessert werden. Man denkt an eine Qualifizierung der Lehrer und an eine Vernetzung der Gedenkstättenarbeit.⁵

Eine den Anforderungen des Rechts-

staats genügende Justiz existierte in der DDR nicht. Es gab keine unabhängigen, nur dem Recht und dem Gesetz unterworfenen Richter.⁶ In den Informationen des Obersten Gerichts der DDR wird zum Beispiel ausgeführt, dass die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED „verbindliche Grundlage“ für die Tätigkeit der Gerichte und „Richtschnur“ ihres Handelns sind. Dass die Justiz in der DDR ein willfähiges Exekutivorgan war, ergeben die Akten und Archive der DDR. Der ungeheuerliche Umfang rechtsstaatwidriger politischer Verfolgung wurde deutlich sichtbar als die Akten der DDR-Justiz nach der Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur zur strafrechtlichen Verfolgung der Rechtsbeugung sondern auch im Rahmen der Kassations- und Rehabilitationsverfahren zur Einsicht vorlagen.

Urteile

ohne rechtsstaatliches Fundament

So verurteilte das Oberste Gericht der DDR am 23. Juni 1955 die damaligen Angeklagten Be., Ko., Ka., Schu. und Bu. wegen Verbrechens gegen Art. 6 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 und gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III wegen Boykotttätigkeit und Spionage; die Angeklagten Be. und Ko. zum Tode, Ka. zu 10 Jahren sowie Schu. und Bu. zu je 15 Jahren Zuchthaus. Ihnen wurden Sühnemaßnahmen auferlegt und ihr Vermögen eingezogen. Sie hatten für die Organisation der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet war, Widerstand gegen die SED-Diktatur geleistet. Die Todesurteile gegen die Hauptangeklagten Be. und Ko. wurden noch in derselben Woche am 29. Juni 1955 vollstreckt.⁷ Das Urteil beruhte auf einer unzulässigen Analogie, denn die Kontrollratsdirektive 38 war zur Bekämpfung des Nationalsozialismus und Militaris-

1 Hellmuth Karasek, Berliner Morgenpost v. 6.10.2007 S.1

2 Michael Kubina/Manfred Wilke, Von Schlussstich keine Spur, Die Gedenkstättenlandschaft zum SED-Unrecht, DA 2007, 776,781;

3 Im Frühjahr 2006 sorgte ein konzertiertes Auftreten ehemaliger Stasi-Obristen auf einer Veranstaltung in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen für Empörung.

4 Berliner Morgenpost v. 6.10. 2007 S.13

5 Berliner Morgenpost vom 6. 11. 2007

6 Vgl. statt vieler Falco Werkentin, „Gelenkte Rechtsprechung – zur Strafjustiz in den frühen Jahren der DDR“ in Neue Justiz (NJ) 1991, 479 ff. siehe aber auch BVerfGE 87, 68 zum Richterbild;

7 Akten des OG der DDR 1 Zst (I) 4/55 sowie Rehabilitationsakten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - 3 Js 17/90.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

mus geschaffen worden.⁸ Dass das Urteil ohnehin mit einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war, zeigte schon die Tatsache, dass es vor der Hauptverhandlung von parteipolitischen Instanzen unter wesentlicher Mitwirkung des Parteivorsitzenden Walter Ulbricht festgelegt war.⁹ Zuvor waren die Angeklagten in der Strafvollzugseinrichtung Hohenschönhausen untergebracht.

Über das, was dort mit Gefangenen geschah, belegen die vielen sich gleichenden Angaben derjenigen, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands vom Rechtsbehelf der Strafrechtlichen Rehabilitation Gebrauch machten. Seine ersten Eindrücke aus der Anfangszeit beim Landgericht Berlin beschrieb der damalige Vorsitzende der Rehabilitierungskammer und heutige Richter am BGH Wolfgang Pfister für einen Beitrag im Mitteilungsblatt des Deutschen Richterbundes Landesverband Berlin wie folgt: „Die häufig ohne anwaltliche Hilfe gestellten Anträge der Betroffenen enthalten oft ausführliche und zu Herzen gehende Schilderungen menschlichen Leidens; oft sind gerade die Anträge besonders bedrückend, bei denen nach der derzeitigen Rechtslage eine Rehabilitierung nicht Betracht kommt. Bislang konnten in fast allen Fällen die Strafakten oder doch zumindest eine Urteilsurkunde ermittelt werden. Die Urteile der 50er und 60er Jahre zeichnen sich oft durch einen eifernden Stil aus, der die Errungenschaften des Sozialismus und die Notwendigkeit entschlossenen Ab-

wehrkampfes gegen dessen Feinde preist und die Angeklagten regelrecht verunglimpft. Seither scheint der Ton nüchterner geworden zu sein. Um so mehr macht die Routine betroffen, mit der für Harmlosigkeiten härteste Strafen verhängt worden sind.“ Aus den Berichten über Hohenschönhausen kristallisierte sich folgendes: In den Zellen gab es kein Tageslicht. Die Häftlinge hatten keine Uhr. Es herrschte Schlafverbot. Es gab keine Decken und die Gefangenen durften nicht liegen. Um die Gefangenen gefügig zu machen, wurden sie mit Wasser und Schlauch behandelt. Schläge mit Fäusten und Knüppeln sowie Fußtritte waren an der Tagesordnung. Die Nahrung war übersalzen und zugleich wurden Getränke vorenthalten. Die Gefangenen wurden mit dem Tode bedroht, in dem man ihnen vorspiegelte, sie könnten „auf der Flucht“ erschossen oder der Sowjetischen Militäradministration überstellt werden. Vor der Vernehmung wurde ihnen Sirup eingeflößt, um sie in einen Zustand der Gleichgültigkeit zu versetzen.

So bescherte die deutsche Einheit der Justiz vom ersten Tag an eine Vielzahl neuer Aufgaben. Die friedliche Revolution in der DDR hatte das 40jährige Unrechtsregime der SED-Diktatur ohne Blutvergießen beseitigt. Dieses Unrecht galt es jetzt justitiell aufzuarbeiten und die Folgen für die Opfer zu beseitigen. Die Opfer der Diktatur hofften auf Gerechtigkeit und Genugtuung. Es ging nicht nur um die strafrechtliche Verfolgung der Unrechtstäter. Es ging in besonderer Weise um die Beseitigung des Unrechts und Rehabilitierung der Opfer. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 hatte dazu in Artikel 17¹⁰ große Hoffnungen geweckt. Unverzüglich sollte eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass alle Personen

rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden waren. Inzwischen gilt das vom Bundestag verabschiedete Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) mehr als 15 Jahre. Es trat am 4. November 1992 nach langen Beratungen (inzwischen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999)¹¹ in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003¹² betraf die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Am 3. August 2005¹³ wurde die Entschädigungssumme angehoben und neuestens durch das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007¹⁴ die Opferrente eingeführt.

Rehabilitiert wird aber schon seit 17 Jahren

Denn wenige Wochen vor dem Ende der DDR hatte noch am 6. September 1990 die Volkskammer selbst ein eigenes Rehabilitierungsgesetz verabschiedet¹⁵

8 Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr.11 vom 31.10.1946, S. 184 ff.

9 Das Urteil ist im Wege der Rehabilitierung durch Beschluss des KG Berlin vom 9.12.1992 - 3 Ws 83/92 Reha - aufgehoben worden.

10 Art. 17: Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechtsregimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.

11 BGBl. I S. 2264

12 BGBl. I S. 2834

13 BGBl. I S. 2266

14 in Kraft seit dem 28. 8. 2007 - BGBl. I S. 2118

15 Zur Entstehungsgeschichte siehe Wolfgang Pfister, Das Rehabilitierungsgesetz in NSTz 1991, 165,166;

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2008



PKH und BerHi – neue Rechtsprechung

Fr. 22. Februar 2008 | Berlin
13.30 – 18.00 Uhr

Für RechtsanwältInnen und Ihre MitarbeiterInnen

Keine Anrechnung von Vorschüssen, Vergütung für den PKH Antrag, mehrere Angelegenheiten/Auftraggeber, Geschäftsgebühr und Besprechungen, u.v.m.

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 145,-* (inkl. Imbiss)

Anwalt im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren

Fr. 28. März 2008 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für RechtsanwältInnen

Kostentragungspflicht des Arbeitgebers, Grundlagen und Voraussetzungen, (akt. Rechtsprechung zu BetrVG + BPersVG), Streitwerte (und ihre Festsetzung), Durchsetzung des Gebührenanspruchs

Wolfgang Daniels
FachA für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

Rechtsschutzmandate erfolgreich abrechnen!

Mi. 16. April 2008 | Berlin
13.00 – 18.00 Uhr

Für RechtsanwältInnen und ihre MitarbeiterInnen

(Erst-)Beratung mit Vergütungsvereinbarung? Höhe der Geschäfts- und anderer Rahmengebühren, einzelne Ausschlussstatbestände (Obliegenheiten, Wartezeit, Prämien, etc.), aktuelle Rechtsprechung

Wolfgang Daniels
FachA für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

RVG in der Praxis – Grundlagenseminar

Mi. 16. Mai 2008 | Berlin
9.00 – 13.30 Uhr

Für RechtsanwältInnen und ihre MitarbeiterInnen

(Erst-)Beratungsgebühr, Vergütungsvereinbarung, Geschäftsgebühren, Gebühren im gerichtlichen Verfahren (bürgerliche Rechtstreitigkeiten) mit neuester Rechtsprechung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 135,-* (inkl. Imbiss)

Gebühren und Streitwerte in Familiensachen

Fr. 04. Juli 2008 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Außergerichtliche Tätigkeit, Vergütungsvereinbarung, Streitwertkatalog, Prozesskostenvorschuss, PKH und Kostenerrstattung

Silvia Gropler
FachAin für Familienrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den
hellen, freundlichen Räumen hat unsere
Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr
dazu – wir freuen uns auf Sie!

* Rabatt ab der 2. Buchung, auch aus
einer Kanzlei (einschl. früherer Seminare)
Alle Preise zuzügl. Mwst.

und dies als „ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet. Die Präambel formulierte, dass die „Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ... unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers“ ist. Das Gesetz regelte die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation.¹⁶ Das Anliegen der Volkskammer, alle Personen, die in der Vergangenheit – d.h. seit dem 8. Mai 1945 – durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden, sowohl vom Makel strafrechtlicher Verurteilung als auch von anderer Diskriminierung zu befreien, wurde allerdings – bedingt durch den Einigungsvertrag – nur bruchstückhaft umgesetzt. Möglich war zunächst nur die

strafrechtliche Rehabilitation¹⁷. Sie setzte die Verurteilung durch ein deutsches Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949, eine Verurteilung durch ein Gericht der DDR zwischen dem 8. Oktober 1949 und dem 30. Juni 1990 oder ein Strafverfahren voraus, das ohne Urteil beendet wurde. Die Rehabilitation gegenüber Maßnahmen alliierter Besatzungsmächte war nicht möglich.¹⁸

Das Landgericht Berlin übernahm die Aufgaben des ehemaligen Stadtgerichts Berlin und war damit zuständig für Rehabilitierungsverfahren bezüglich aller erstinstanzlichen Urteile im Bereich des ehemaligen Stadtgerichts Berlin und des ehemaligen Obersten Gerichts der DDR. So wurde das Kriminalgericht Moabit, das in Berlin seit 100 Jahren fast als Synonym für die Strafverfolgung steht und durch große Strafprozesse

bekannt ist,¹⁹ in den Jahren nach der Wiedervereinigung für viele Berliner zur Anlaufstelle zur Rehabilitation für das durch das SED-Regime an ihnen begangene Unrecht. Bereits in den ersten drei Monaten gingen 1.644 Anträge ein. 1991 waren es 3.193 und 1992 insgesamt 3.706 Anträge. Bis zum 30. Juni 2007 stieg die Gesamtzahl der Anträge auf 20.282 an.²⁰

Kassation nach DDR-Vorschriften

Bevor aber die Rehabilitierungskammer erste Entscheidungen treffen konnte, praktizierte das Landgericht Berlin unmittelbar nach der Wiedervereinigung

Deutschlands auf der Grundlage des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990²¹ und weiter geltender Kassationsvorschriften der StPO/DDR und anwendbarer Vorschriften der StPO, den DDR-Rechtsbehelf der Kassation. Die Kassation war traditioneller Bestandteil des Prozessrechts der DDR und war in seiner überkommenen dem sowjetischen Vorbild entlehnten Ausgestaltung nicht auf politische oder gesellschaftliche Rehabilitation eingerichtet, sondern diente ausschließlich den zentralen Justizorganen der DDR zur Korrektur jeglicher abschließender Gerichtsentscheidung, die mit der herrschenden von oben diktierten Rechtsauffassung nicht im Einklang stand. Ausgangspunkt für die vorübergehende

16 GBl der DDR I Nr. 60 S. 1459

17 Die verwaltungsrechtliche – und berufliche Rehabilitation blieb aus finanziellen Gründen ausgeblendet.

18 Zum Anwendungsbereich Pfister, a.a.O.

19 Angefangen vom als Hauptmann von Köpenick bekannt gewordenen Schuster Voigt bis zum Staatsratvorsitzenden der ehemaligen DDR Erich Honecker

20 Nach Auskunft der Berliner Senatsverwaltung für Justiz vom 13. 9. 2007

21 BGBl. 1990 II S 885, 933 ff.

22 So galt wenigstens für die Rechtsfolge die Wertordnung des Grundgesetzes.

23 GBl. Der DDR I Nr. 1, 1949 S. 5,6.

24 Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 11 vom 31. Oktober 1946 S. 184 ff.

25 LG Berlin NSTZ 1991,198 – Hier war der Betroffene wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger durch asoziales Verhalten in Tateinheit mit mehrfachem Diebstahl zum Nachteil persönlichen Eigentums in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Nicht angreifbar war die problematische Vorschrift des § 249 StGB/DDR. Allerdings war die Einweisung nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar, weil die Unterbringung nach § 16 Abs.3 StGB/DDR i.V.m. § 11 des Einweisungsgesetzes erfolgt war. Die angeordnete Maßnahme der Unterbringung wurde deshalb aufgehoben.

26 Der Autor war Vorsitzender dieser Strafammer 6 und zeitweilig auch Vorsitzender einer Rehabilitationskammer.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Anwendung der nicht in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschlands passenden Vorschriften nach der Wiedervereinigung war die wenig ins Bewusstsein gelangte Grundentscheidung aus Artikel 18 des Einigungsvertrages, wonach „vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam bleiben“ und nach Maßgabe des gemäß Art.8 in Kraft gesetzten oder des gemäß Art.9 weiter geltenden Rechts vollstreckt werden können. Fast sibyllinisch hieß es dann: „Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen“. In Ausführung dieses Satzes hatten die Vertragspartner im Einigungsvertrag den Kassationsvorschriften der StPO/DDR mit einigen Maßgaben Fortgeltung verschafft und sie mit einigen Korrekturen in der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 wie folgt präzisiert: Die Kassation ist nur zugunsten des Verurteilten zulässig und kann durchgeführt werden, wenn die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht oder die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.²²

Damit war die Möglichkeit eröffnet, praktisch jede strafgerichtliche Entscheidung der DDR-Gerichte seit der Gründung der DDR vom 7. Oktober 1949 bis zum 3. Oktober 1990 zu überprüfen. In der Tat lagen dem Landgericht Berlin sofort Kassationsanträge vor, die Strafurteile von den 50er Jahren bis zur neuesten Zeit betrafen. Zum Teil waren es Verfahren die unmittelbar vor der Wiedervereinigung noch vom Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR oder vom Generalstaatsanwalt der DDR von Amts wegen eingeleitet worden waren und nun vom Landgericht fortgeführt wurden. Gegenstand der Verurteilungen waren Mord,

Raub und Vergewaltigung ebenso wie Sabotage, Spionage, Verstöße gegen Steuer-, Devisen- und Zollgesetze oder angebliche Zuwiderhandlungen gegen Art.6 der ersten DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949²³ und die Kontrollratsdirektive Nr.38.²⁴

Forensische Belebung „toten Rechts“

In den ersten drei Monaten lagen 162 Kassationsanträge vor, 1991 waren es 414 und noch 167 im Jahre 1992. Dann

lief diese Regelung aus. Die Kassationsvorschriften erlaubten es dem Kassationsgericht nicht, die Strafvorschriften dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Maßstab des Bundesrechts, insbesondere des Grundgesetzes standhalten.²⁵ Das verursachte für die Mitglieder der neu eingerichteten Kassationskammer beim Landgericht Berlin²⁶ mehr als Unbehagen. Denn es bedeutete im Klartext, dass die bei einer großen Anzahl von Antragstellern durch publizierte

RA-MICRO **DictaNet**

NEU: RA-MICRO Themenabende!*

Wir eröffnen unsere neue Reihe von Abendveranstaltungen für Anwaltskanzleien - die "RA-MICRO Themenabende". Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein! Die Themen wechseln jeden Monat.

Februar:
 "Digitales Ökologien mit Spracherkennung - die Zeit ist reif!"
 Wir zeigen Ihnen, welchen entscheidenden Effektivitätssteigerung moderne Ökologien beim täglichen Erstellen der Schriftsätze bewirken!

Termin: Di., 26.02. und Do., 28.02.2008, jeweils um 18:00 Uhr

März:
 "Kanzleioptimierung mit RA-MICRO - Mehrwert-Garantie!"
 Wir zeigen Ihnen die neue Verzahnung aller Programmpunkte, z.B. Dienstleistungsorientierung, Fremdgeschäftsführung, Qualität, Ernst, die notwendige Abrechnung mit ZV-Ämtern in Sekundarschritten und die vollständige Führung der DP-Liste durch Rechnungserstellung und Zahlungseingänge.

Termin: Di., 04.03. und Do., 20.03.08, Beginn jeweils um 18:00 Uhr

* Diese Themenabende sind kostenfrei!
 Anspruch eigener technischer Ausrüstung
 bitten wir um Kontaktaufnahme
 Anmeldung bei
 Frau Böhrendt

**JURASOFT
 INFOSHOP**
 AM AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
 Holtzendorffstr. 18 • 14057 Berlin
 Tel.: 030 / 263 92 30

Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

Erholung & Lernen
im wunderschönen 5-Sterne-Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

30. Juni bis 3. Juli 2008
Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung
inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung:
www.Klares-Juristendeutsch.de-> Seminare ->
Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstr. 4 • 10965 Berlin • Tel. 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Stellungnahmen von Politikern geweckten Erwartungen in die Überprüfung und Wiedergutmachung, soweit sie nicht von den engen Grenzen des Rehabilitierungsgesetzes erfasst wurden, herb enttäuscht wurden. Die überwiegende Zahl der Anträge hatte keinen Erfolg. Das Kassationsrecht diente nur der Korrektur materieller und formeller Gesetzesverletzungen. Das Kassationsgericht prüfte lediglich, ob der Schuldspruch auf einer schwerwiegenden Verletzung des zur Tatzeit geltenden DDR-Rechts beruhte. Zwangsläufig führte diese Regelung schrittweise zur forensischen Belebung "toten Rechts" eines untergegangenen Unrechtssystems. Eine andere Regelung wäre überzeugender gewesen. Vergleichbar der Sachrüge in der Revision ging es darum, ob die tatsächlichen Feststellungen den Schuldspruch trugen und ob grundlegende Verfahrensregeln der StPO/DDR verletzt worden waren. Das bedeutete ebenfalls, dass viele Verurteilungen allenfalls mit einer Wiederaufnahme angegriffen werden konnten. Der immer wieder unternommene Versuch, die Beweiswürdigung des angegriffenen Urteils durch die eigene Beweiswürdigung des Kassationsführers zu ersetzen, hatte keine Aussicht auf Erfolg. Er war unzulässig. Die damalige zuständige Strafkammer 6

des Berliner Landgerichts bemühte sich, durch Veröffentlichung geeigneter Entscheidungen²⁷ auf diese Problematik hinzuweisen, soweit sie nicht von der ausdrücklich um der Beschleunigung willen zugelassenen Vorschrift des § 349 Abs. 2 StPO Gebrauch machte. So wurde eine erhebliche Zahl von Kassationsanträgen als offensichtlich unbegründet verworfen. Eine Hauptverhandlung fand nur in wenigen Fällen statt. Die Entscheidungen waren unanfechtbar. Verurteilungen wegen Spionage und Geheimnisverrat war zum Beispiel kein systembedingtes, für die DDR typisches Justizunrecht und wurde durch den Einigungsvertrag nicht geregelt.

Die in Art. 18 und Art. 19 des Einigungsvertrages²⁸ erkennbaren Intentionen der vertragsschließenden und gesetzgebenden Völkerrechtssubjekte gingen von der grundsätzlich fortdauernden Bestandskraft und Gültigkeit der dabei zugrunde gelegten Rechtsnormen der DDR im vereinten Deutschland aus. So konnte die Verurteilung wegen des Verrats militärischer Geheimnisse gemäß § 272 Abs. 2 StGB/DDR durch ein Militärgericht nur in engen Grenzen überprüft werden.²⁹ Ob die Straftatbestände des § 272 StGB/DDR, des Edelmetallgesetzes, des Zollgesetzes oder des Devisengesetzes einer Überprüfung nach Bundesrecht standhielten, konnte im Kassationsverfahren nicht nachgeprüft werden.³⁰

Auch das Strafmaß führte nicht zur Kassation, wenn das DDR-Urteil nachvollziehbare Leitgedanken für die Strafzu-

messung enthielt. Selbst wenn die Strafe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich milder ausgefallen wäre, konnte die Strafe deshalb noch nicht als gröblich unrichtig oder mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar bezeichnet werden. Dies war erst dann der Fall, wenn die Strafe den Rahmen überschritten hatte, innerhalb dessen eine Bestrafung als gerecht angesehen werden kann.³¹ Mit "rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar" ist die Rechtsfolge regelmäßig erst dann, wenn die Strafe den Rahmen überschreitet,

27 Leitsätze in DRiZ 1991, 178 f.

28 **Art. 18:** (1) Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des Art. 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihre Vollstreckbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Art. 17 bleibt unberührt.

(2) Den durch ein Strafgericht der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten wird durch diesen Vertrag nach Maßgabe der Anlage I ein eigenes Recht eingeräumt, eine gerichtliche Kassation rechtskräftiger Entscheidungen herbeizuführen.

Art. 19: Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrages unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

29 LG Berlin NJW 1991, 498.

30 Beschluss des LG Berlin v. 17.1.1991 - 506 Kass 94/90

31 Ebd.; ferner LG Berlin in NSTz 1991, 199; Beschluss des LG Berlin v. 4.4.1991 - 506 Kass 61/90;

32 Siehe auch bei Erich Loest, „Die Stasi war mein Eckermann“ S. 19

33 Beschluss des LG Berlin vom 17. 1. 1992 - 506 Kass 5/90

34 Beschluss des LG Berlin vom 1.7.1991 - 506 Kass 61/91, abgedruckt in NJ 1991,516;

35 Beschluss des LG Berlin v. 28.2. 1991 - 506 Kass 64/91;

In Berlin
in der Berliner Journalistenschule am Alex

Keine klare Luft, kein klares Wasser, aber ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

vom 9. Juni bis 12. Juni 2008
maximal 24 Teilnehmer
nur 799,00 Euro zzgl. MwSt.
inklusive Seminargetränke, ohne Mittagessen

Thema

innerhalb dessen eine Bestrafung allein als gerecht angesehen werden kann, wenn sie sich von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit entfernt, dass ein grobes Missverhältnis von Schuld und Strafe offenkundig ist, oder wenn sie ihrer Höhe nach offensichtlich willkürlich ist. In den Blickpunkt gerieten hier vornehmlich die allzu großzügig gehandhabten Einweisungen in psychiatrische Anstalten und pauschale Vermögenseinziehungen.

Verurteilungen aus sachfremden politischen Zwecken

Ein Beispiel politischer Verfolgung unter dem Deckmantel des justizförmigen Vorgehens zeigte der Fall des Schriftstellers Stefan Heym. Ihm wurde 1979 mit einem Strafbefehl ein Verstoß gegen das Devisengesetz/DDR vorgeworfen, weil er mit dem Verlag Bertelsmann in München einen Vertrag zur Veröffentlichung seines Buches abgeschlossen hatte. Hinweise auf sachfremde politische Zwecke ließen sich den Akten des Ministeriums für Staatsicherheit entnehmen, in denen sich u.a. aus dem Jahre 1971 eine Aufforderung an die „Abteilung Zollfahndung“ befand, bis auf Widerruf eine Postzollfahndung einzuleiten und alle anfallenden Sendungen inhaltlich zu dokumentieren. Aus dem gleichen Jahr existierte eine sog. „Einschätzung des Operativ-Vorganges „Diversant“, wonach die weiteren Maßnahmen darauf zu konzentrieren sind, „den Verbindungskreis des Heym zu zersetzen, seine politische Einflussnahme und Wirksamkeit einzuschränken“. Alles deutete daraufhin, einen Schriftsteller mundtot zu machen und Veröffentlichungen seines Schaffens zu unterbinden.³² Der Strafbefehl selbst entsprach nicht den Mindestanforderungen des Verfahrensrechts der DDR. Die Kassationskammer des Landgerichts Berlin hat den Strafbefehl deshalb kassiert und Stefan Heym freigesprochen.³³

1972 wurde einem Straßenbahnfahrer ein Brief an die Deckadresse des RIAS zum Verhängnis. Das Stadtgericht von Groß-Berlin verurteilte ihn unter dem Deckmantel eines justizförmigen Verfahrens rechtsstaatswidrig wegen des Ver-

brechens der Sammlung von Nachrichten gemäß § 98 StGB/DDR zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten weil er aus einer von ihm gefundenen Aktentasche drei Schriftstücke harmlosen Inhalts unter seiner Privatadresse an den West-Sender geschickt hatte. Der Brief wurde abgefangen und das MfS setzte nachrichtendienstliche Mittel gegen ihn ein. Die Gründe des Urteils belegen, dass der eigentliche Grund der Verurteilung seine Zugehörigkeit zur SPD und zur Arbeiterwohlfahrt von 1950 bis 1961 und seine dadurch ihm vorgeworfene feindliche Einstellung zur DDR und zur Sowjetunion war. Die Kassationskammer des Landgerichts hat auch dieses Urteil kassiert.³⁴

Ebenso wurde ein Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte wegen missbräuchlicher Anwendung des § 215 StGB/DDR (Rowdytum) kassiert.³⁵ Das Stadtbezirksgericht hatte Anhänger des Fußballclubs Union Berlin zu Freiheitsstrafen verurteilt, weil sie am 1. Juni 1979 auf dem Alexanderplatz Gesänge und Sprechchöre für ihren Fußballclub, für Hertha BSC und gegen den BFC Dynamo angestimmt hatten. An keiner Stelle gab es irgendwelche Feststellungen, dass die Verurteilten aus Missachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens gehandelt hätten. Das Stadtbezirksgericht wertete die Gesänge und Sprechchöre als

Beleidigung und Diskriminierung des Fußballclubs BFC Dynamo, seiner Spieler und der Volkspolizei als Verherrlichung eines westdeutschen Fußballclubs und als Verunglimpfung der engen Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR. Die Gesänge passten nicht in das Bild des gerade auf den Straßen und Plätzen stattfindenden Pfingsttreffens der FDJ, das für alle offen war.

Verfassungsnormen als Strafvorschrift missbraucht

Das Oberste Gericht der DDR missbrauchte bewusst Artikel 6 Abs.2 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 als Strafvorschrift zur Verfolgung politisch Andersdenkender. So wurde am 1. April 1955 der Journalist Karl Wilhelm Fricke aufgrund seiner kritischen Berichterstattung über die DDR von der Staatssicherheit von Berlin(West) zum Zwecke der Verurtei-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

lung nach Ostberlin entführt. Dort verurteilte ihn das Oberste Gericht der DDR nach langer Inhaftierung am 11. Juli 1956 wegen „Kriegshetze“ zu vier Jahren Zuchthaus. Das Landgericht Berlin hat diese Entscheidung am 3. Juni 1991 kassiert, den Journalisten freigesprochen und seine Entschädigung angeordnet.³⁶ Der Einblick in die Stasi-Unterlagen ermöglichte es 1997 dem Landgericht Berlin, die 72 Jahre alte Rentnerin R. wegen Beteiligung an der Entführung wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten mit Bewährung zu verurteilen.³⁷

Nicht vergessen werden darf die „Aktion Rose“ vom Februar/März 1953, die als Teil des „verschärften Klassenkampfes“ eine generalstabsmäßig geplante Aktion gegen eine breite Schicht des Mittelstandes an der Ostseeküste war, deren verwaltungsmäßige Erledigung nur justizförmig verkleidet wurde. Eine Vielzahl von Hotels, Pensionen, Wirtschaftsbetrieben, Gaststätten, Wohnhäusern, Grundstücken und Kraftfahrzeugen aller Art wurden beschlagnahmt. Die Inhaber der Hotels und Pensionen wurden zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt und ihr Vermögen wurde eingezogen. Alle in diesem Rahmen durchgeführten Strafverfahren waren aufzuheben.³⁸

Der Einblick in die Akten macht deutlich, dass eine Vielzahl der Strafgesetze aus dem politischen und wirtschaftlichen Bereich vorwiegend zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Systems und der Unterdrückung der Menschen eingesetzt wurde. Die Wirtschaftsstrafverordnung bezweckte in erster Linie die Wirtschaftsplanung und erst in zweiter Stelle

die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Sie drohte hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen an und ließ die Einziehung des gesamten Vermögens zu. Schon 1960 konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass die Wirtschaftsstrafverordnung das seinerzeit meist angewandte Strafgesetz sei, das als Instrument der Durchsetzung des kommunistischen Wirtschaftssystems und der Konfiszierung von Eigentum aus politischen Gründen zum Zwecke der Eliminierung von „Staatsfeinden“ diene.³⁹

Nichts anderes gilt für die Spekulationsverordnung vom 27. November 1952. Auch sie war ein Instrument zur Durchsetzung und Stützung des kommunistischen Wirtschaftssystems. Als Sündenbock für die systembedingt bestehenden Versorgungsengpässe erfand man die von West-Berlin geleiteten „Spekulanten und Schieber“. Mit dem Bestreben der DDR-Behörden, private Fuhrunternehmer in Wittstock und Umgebung wirtschaftlich auszuschalten, wurden sie verhaftet und enteignet.⁴⁰

Zwar ist die Steuerverkürzung auch in Rechtsstaaten strafbar. Das Einkommensteuerrecht der DDR diene jedoch in erster Linie als Instrument zur Umgestaltung der gesellschaftlichen Struktur im kommunistischen Sinne. Freie Unternehmer wurden deshalb einem Sonderrecht unterstellt, das ihnen härtere Lasten auferlegte als anderen Bürgern der DDR, insbesondere als den volkseigenen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den Produktionsgenossenschaften.⁴¹ So wurde auch der Arzt und prominente Kunstsammler Dr. G. ein Opfer politischer Verfolgung.⁴² Er wurde 1976 widerrechtlich als Händler einge-

stuft und dann unter der Beschuldigung der Hinterziehung von Umsatz-, Vermögens-, Einkommen- und Gewerbesteuer inhaftiert und verurteilt. Seine ganze Sammlung wurde anschließend zur Deckung der Steuerschuld eingezogen. Umfangreiche Ermittlungen des Kammergerichts im Rehabilitierungsverfahren belegen, dass die Verfolgung von Kunst- und Antiquitätensammlern wegen Steuerhinterziehung in der Regel der politischen Verfolgung diene. Hintergrund war, dass der Vorsitzende des Ministerrates der DDR Willi Stoph mit Verfügung Nr.4/73 vom 18. Januar 1973 auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates der DDR zur Zahlungsbilanz zum Zwecke der Gewinnung von Devisen angeordnet hatte, aus dem staatlichen Fundus Antiquitäten und Museumsbestände für den Export in das nichtsozialistische Ausland in Höhe von 55 Millionen Valutamark bereitzustellen und dem Bereich Kommerzielle Koordination (KOKO) zu übergeben. Deshalb wurde am 20. Februar 1973 die zum Komplex „KOKO“ gehörende Kunst- und Antiquitäten-GmbH (KuA GmbH) als volkseigener Außenhandelsbetrieb gegründet, die fortan die volle Verantwortung für die „Exportaufgabe Antiquitäten“ des Bilanzbereiches des Ministeriums für Kultur trug. Zur Bereitstellung von Antiquitäten genügte es jedoch nicht, sich der staatlichen Museen der DDR zu bedienen. Vielmehr mussten flächendeckend in der gesamten DDR Kunstgegenstände und Antiquitäten von Pri-

36 Beschluss des LG Berlin vom 3.7.1991 - 506 Kass 137/90 - dokumentiert in Neue Justiz 1991, 496;

37 Akten der Staatsanwaltschaft Berlin - 29/2 Js 69/93 KLs .

38 Beschluss des BG Schwerin vom 27.6.1991 dokumentiert in Neue Justiz 1991, 419;

39 BVerfG NJW 1960, 1611, 1613;

40 Beschluss des KG Berlin vom 8.11.1995 - 5 Ws 61/95 Reha

41 So schon das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1961 - BVerfGE 12,99 ff.

42 Beschluss des KG vom 2.2.1998 - 5 Ws 232/96 Reha - mit detaillierter Beschreibung



RA-micro

BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin

Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

25,- € Gutschein auf eine Leistung bis zum 31.03.08

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

vaten aufgekauft werden. Das führte bald zu einer Verknappung und zu einem sprunghaften Anstieg der Preise für derartige Gegenstände. Der Wert privater Kunstdammlungen überstieg daher unbemerkt die vermögenssteuerliche Freigrenze von 50.000 Mark. Dieser steuerliche Gesichtspunkt geriet in das Blickfeld des MfS und ermöglichte die Einordnung der Sammler als „Händler“, denn dann waren sie als Gewerbe einer mehrfachen Steuerpflicht unterworfen. Auf die Sammler wurden IMs angesetzt.

Durch Vernehmungen gewann das MfS Hinweise zu anderen Sammlern. Die operativen Akten des MfS belegen, wie gezielt ermittelt und dann mit Hilfe eines konstruierten Strafverfahrens das gesamte Sammlervermögen eingezogen und der Kunst- und Antiquitäten – GmbH zugeführt wurde.

(Anm. der Red.: Der zweite Teil des Beitrages wird in Heft 3/2008 des Berliner Anwaltsblattes abgedruckt.)

Das Kammergericht soll im Mittelpunkt stehen

Interview mit Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre über die Gründung des Vereins „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“

BERLINER ANWALTSBLATT: Gemeinsam mit weiteren Persönlichkeiten aus der Berliner Justiz haben Sie den Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ gegründet. Wie kam es zur Gründung des Vereins und was sind dessen Ziele?

NÖHRE: Der Verein ist am 27. März 2007 gegründet worden. Gründungsmitglieder sind 14 Personen, Repräsentanten aus Richterschaft, Anwaltschaft und Staatsanwaltschaft hier in Berlin. Der Verein verfolgt den Zweck, eine Brücke zu schlagen zwischen dem Kammergericht als einem Ort, wo Recht gesprochen wird, und Themen, die auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert werden. Zu diesem Zweck bietet der Verein ein Forum, in dem rechtshistorische und rechtspolitische Themen diskutiert werden können. Und da wir uns als Kammergericht nicht isoliert verstehen, haben wir bewusst die Idee gehabt, den Verein gemeinsam mit anderen juristischen Professionen zu verbinden. Ich bin persönlich sehr glücklich darüber, dass auch Rechtsanwälte und Staatsanwälte Gründungsmitglieder sind.

BAB: Wie wird die Tätigkeit des Vereins sich von der Tätigkeit ähnlicher

Vereine, etwa der Juristischen Gesellschaft, den juristische Institutionen der Universitäten und dem Berliner Anwaltsverein unterscheiden?

NÖHRE: Wir wollen nicht in Konkurrenz zu anderen Vereinen treten, sondern das, was es hier in Berlin gibt, ergänzen. Die juristische Gesellschaft zu Berlin tritt hauptsächlich mit rechtswissenschaftlichen Themen hervor. Ein bis zweimal im Jahr gibt es ein eher praxisbezogenes Thema.

Wir wollen mit unserem Verein das Kammergericht in den Mittelpunkt stellen, als höchstes Zivil- und Strafericht in Berlin. Die Veranstaltungen wollen wir in diesem historischen Gebäude, in den historischen Sitzungssälen, durchführen und auch mit Themen in die Öffentlichkeit treten, die mit der Berliner Justiz zusammenhängen, wobei alle juristischen Berufsgruppen einbezogen werden. Das ist keine Konkurrenz, vielmehr liegt der Schwerpunkt auf diesem Gericht.

BAB: Dann lassen sie uns doch über die erste Veranstaltung reden...

NÖHRE: Die erste Veranstaltung wird am 27. Februar 2008 um 18 Uhr hier im Gericht stattfinden. Ich werde die Anwesenden begrüßen und anschließend

wird der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin/Brandenburg, Jürgen Kipp, den ersten Vortrag halten. Der Titel ist „Kammergerichtspräsident Dr. Georg Strucksberg“. Nun werden sich bestimmt viele fragen, warum startet der Verein mit einem Vortrag zu Herrn Dr. Strucksberg, so bekannt ist doch dieser Kammergerichtspräsident gar nicht, und warum hält Herr Kipp diesen Vortrag und nicht Frau Nöhre. Es muss ja noch ein Geheimnis geben bis zum 27. Februar, dann wird man diese Fragen beantworten können... Aber so viel sei schon verraten: Dr. Strucksberg war Kammergerichtspräsident von 1946 - 1952, da werden wir viel Interessantes über die damalige Zeit erfahren.

In diesen Zeitraum fällt im Februar 1949 die Berliner Justizspaltung und die Bildung oder die Existenz von zwei Kammergerichten, ein Kammergericht West und ein Kammergericht Ost. Es gab quasi für eine bestimmte Zeit das „doppelte“ Kammergericht.

BAB: Gibt es weitere herausragende Gerichtspräsidenten, die Ihnen besonders auffallen, wenn Sie auf die Geschichte des Kammergerichts zurückblicken?

NÖHRE: Ja, es gibt einen, der mir besonders auffällt, das ist der Kammergerichtspräsident Heinroth. Er war der erste, der in dieses Gebäude 1913 zog.

Kammergerichtspräsident Heinroth bewohnte hier in diesem Gebäude eine 16-Raum-Dienstwohnung, wir sitzen gerade im kleinen Festsalon. Kammergerichtspräsident Heinroth residierte hier relativ lange, und er hatte eine bemerkenswerte Ehefrau. Diese Ehefrau veröffentlichte unter einem männlichen Pseudonym Romane. Vielleicht werden wir eine Veranstaltung machen, in der wir aus den Romanen von Klaus Rittland lesen werden.

BAB: Es gibt ja durchaus weitere Schriftsteller unter den ehemaligen Richtern – und Referendaren – am Kammergericht. E.T.A. Hoffmann ist sicherlich der berühmteste unter ihnen.



NÖHRE: ...und mit E.T.A. Hoffmann soll sich unsere zweite Veranstaltung beschäftigen. Unser Konzept sieht vor, dass wir vier Veranstaltungen pro Jahr planen. In der zweiten Veranstaltung soll es einen kulturellen Schwerpunkt geben. Wir stellen uns vor, dass ein Experte über das Leben von E.T.A. Hoffmann berichtet und passend zu den jeweiligen Lebensabschnitten aus seinen Werken, von einem Schauspieler vielleicht, vorgelesen wird.

BAB: Sie könnten auch seine Opern aufführen.

NÖHRE: (*lacht*) Das in der Tat ist eine Herausforderung für dieses Gericht und für den Verein. Aber wir können darüber nachdenken.

BAB: Wer kann Mitglied des Vereins werden?

NÖHRE: Jeder. Wir haben keine Beschränkung auf eine Berufsgruppe vor-

genommen. Wir können uns auch vorstellen, dass es Menschen gibt, die nicht den Beruf des Juristen gewählt haben und sich dafür interessieren. Ich freue mich insbesondere darüber, dass wir jetzt schon durch die Zusammensetzung des Vorstandes dokumentieren, dass die Mitgliedschaft nicht allein auf Richter beschränkt ist.

BAB: Gibt es ähnliche Vereine in anderen Ländern?

NÖHRE: Ja, es gibt eine Reihe von vergleichbaren Vereinen: Ich beginne einmal mit einem Bundesgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, das einen Verein mit einer großen Mitgliedschaft hat. Weiter möchte ich die Oberlandesgerichte Köln und Schleswig, das Landgericht Hamburg und das Landgericht Essen nennen. Es gibt bestimmt noch weitere. Sie sehen, dass das in der Republik weit vertreten ist.

BAB: Wird der Verein auch kontroverse Themen aufgreifen?

NÖHRE: Eine weitere Veranstaltung soll sich mit der Berliner Justiz und der RAF beschäftigen, sei es aus staatsanwaltlicher- oder aus Verteidigersicht. Dabei geht es um ein Stück Berliner Justizgeschichte - wie ging es los und was wurde daraus?

Eine Veranstaltung könnte sich dem Korruptionsbericht von Transparency International widmen. Diese Organisation hat Korruption in der Justiz weltweit untersucht und ein Ranking aufgestellt. Einzelne Verhaltensweisen wurden untersucht und wir haben uns gedacht, dass auch dieses Thema einmal aufgegriffen werden sollte. Ein heikles Thema, aber auch eins, das sehr spannend ist.

BAB: Frau Nöhre, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte Christian Christiani, Geschäftsführer des BAV

Hinweis der Redaktion: Mehr über den Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ erfahren Sie demnächst unter www.forumrechtundkulturkammergericht.de. Dort finden Sie auch ein Beitrittsformular zum ausdrucken bzw. herunterladen.



Sind Ihre Daten wirklich sicher?

Finden Sie immer **sekundenschnell** jedes beliebige Dokument ?

Wir digitalisieren all Ihre Dokumente – wie z.B. Gerichtsakten, Gutachten, Stellungnahmen, Urteile, Urkunden, – damit Sie diese mit nur einem Mausklick finden, bearbeiten und gleichzeitig Ihre komplette Kanzlei auf wenigen Datenträgern im Bankschließfach sichern können.

Die Officefuchse

Friedrichstrasse 95
10117 Berlin
Tel.: 030/ 209 62 11 03
Fax: 030/ 209 62 11 02
www.dieofficefuechse.de



ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN EMPFEHLEN!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN •

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

2008 bringt der Anwaltschaft die Liberalisierung des Berufsrechts und das Erfolgshonorar

Mit Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung und einem Gesetzentwurf zur Einführung des Erfolgshonorars wird das Berufsrecht der Anwälte im kommenden Jahr weiter liberalisiert. Einen Tag nach der Verkündung des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 63 vom 17.12.07, S. 2840) sind am 18.12.07 zwei bedeutsame Änderungen beim anwaltlichen Berufsrecht in Kraft getreten.

Honorarabtretung und Zweigstellen künftig zulässig

Zum einen wird durch eine Neufassung des § 49 b IV BRAO nun die Abtretung einer anwaltlichen Gebührenforderung an Nichtanwälte erleichtert. Der Anwalt darf somit künftig eine Honorareinzugsstelle einschalten, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten dazu vorliegt. In einer Pressemitteilung begrüßte die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle in Köln die Einführung dieser „Lex AnwVS“. Gegen eine Gebühr von durchschnittlich sechs Prozent des Rechnungsbetrages kauft AnwVS die Honorarforderung gegen den Mandanten auf und bezahlt im Gegenzug die Anwaltsrechnung abzüglich der Gebühr sofort. Die obligatorische Bonitätsprüfung des Mandanten übernimmt die Verrechnungsstelle. Anwälte können so das Risiko eines Forderungsausfalls ausschalten oder sich die Mühen der Beitreibung des Honorars ersparen „und sich statt dessen auf ihr Kerngeschäft konzentrieren“, verspricht die AnwVS.

Eine weitere Neuerung im Berufsrecht erlaubt Rechtsanwältinnen ab sofort, sich nicht nur in einer einzigen Anwaltssozietät oder Anwaltskanzlei, sondern in zwei oder mehreren Gesellschaften mit anderen Anwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern usw. zusammen zu tun. Das bisherige Verbot der „Sternsozietät“ ist entfallen.

Das „Rechtsdienstleistungsgesetz“ als solches, welches das derzeitige „Rechtsberatungsgesetz“ ablösen wird, wird dagegen erst zum 01.07.08 in Kraft treten und zu einer „vorsichtigen“ Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für nichtanwaltliche Dienstleister führen (siehe November-Heft des Berliner Anwaltsblattes).

Erfolgshonorar

Außerdem hat die Bundesregierung am 19.12.07 mit dem Beschluss über das „Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren“ eine weitere wichtige Änderung beim anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht auf den Weg gebracht. Nach den Beratungen im Bundesrat und im Bundestag soll das Gesetz in der endgültigen Fassung voraussichtlich zum 01.07.08 in Kraft treten.

Der Gesetzgeber hat sich dabei für die „kleine Lösung“, wie sie in ähnlicher Form auch von BRAK und DAV vorgeschlagen worden war, entschieden. Vorgesehen ist danach eine vorsichtige Öffnung für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Rechtsanwalt und Mandant sollen in Zukunft in einzelnen Fällen eine erfolgsbasierte Vergütung vereinbaren dürfen, wenn sie damit besonderen Umständen der konkreten Angele-

genheit Rechnung tragen. Die Notwendigkeit einer Abkehr vom völligen Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.06 (1 BvR 2576/04).

DAV-Präsident Hartmut Kilger: „Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs zur vorsichtigen Freigabe von Erfolgshonorarvereinbarungen in Ausnahmefällen. Eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars darf es aber nicht geben.“ Das hatte auch die Bundesrechtsanwaltskammer in dem von ihr vorgelegten Gesetzesvorschlag sowie in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert.

„Ob die von der Regierung geplanten



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

100 | Soldan seit 1908
JAHRE

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

umfangreichen Aufklärungs- und Hinweispflichten in der jetzt vorliegenden Ausgestaltung tatsächlich zum Schutz der Rechtsuchenden geboten und sinnvoll sind, werden wir sorgfältig prüfen und bei Bedarf dem Gesetzgeber Verbesserungsvorschläge unterbreiten," so Kilger weiter.

Regierungsentwurf mit Verschlimmbesserungen

Anders als die Bundesrechtsanwaltskammer und der nun vorliegende Gesetzentwurf hatte der DAV für eine „Kompaktlösung“ plädiert, welche die Regelung zum Erfolgshonorar lediglich in einem neuen § 49 b Abs. 2 BRAO mit 7 Sätzen verorten sollte. Demgegenüber enthalten der BRAK-Vorschlag und der

Regierungsentwurf eine ins RVG verweisende Öffnungsklausel in § 49 b Abs. 2 BRAO („unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt“) und sodann eine detaillierte Regelung im RVG, unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ausnahmsweise zulässig sein soll.

Der nun vorliegende Regierungsentwurf

Und das sind die entscheidenden Vorschriften des Regierungsentwurfs zum Erfolgshonorar:

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 49b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozessko-

stenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll, ist nichtig.

(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

§ 4a Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
3. die Höhe des Erfolgsschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird.

(3) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz darzustellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten hat.

§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Abs. 1 und 2 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.

Aktuell

vom 19.12.2007 ist im Vergleich zum Referentenentwurf noch einmal in einigen Punkten verändert worden. Damit wurde zum Teil den Forderungen und Wünschen der Berufsverbände DAV und BRAK entsprochen, welche eigene Vorschläge und Stellungnahmen vorgelegt hatten. Zum Teil gehen die nun vorgenommenen Änderungen aber auch darüber hinaus. Manche werden sagen: Sie schießen übers Ziel hinaus.

§ 3a RVG-E: Schriftform für alle Vergütungsvereinbarungen

Während einige Änderungen rein redaktioneller Natur sind, stellen andere gravierende sachliche Änderungen dar, die nicht jedermanns Entzücken hervorrufen dürften. Ganz nebenbei wurden etwa auch die Vorschriften zur „normalen“ Vergütungsvereinbarung durch Einfügung eines neuen § 3a RVG geändert.

Erledigt hat sich in Zukunft zumindest die - einigermaßen alberne - Streitfrage, ob man auch „Honorarvereinbarung“ sagen darf oder zwingend „Vergütungsvereinbarung“ darüber stehen muss. § 3a Abs. 1 RVG-E erlaubt eine Bezeichnung als „Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise“.

Auch das offensichtliche Redaktionsversehen im Referentenentwurf zu § 3 a RVG n.F., wonach die Vereinbarung zwar von anderen Vereinbarungen außer der Auftragserteilung abgesetzt sein musste, aber auch in der Vollmacht hätte enthalten sein dürfen, wurde mittlerweile korrigiert. § 3a Abs. 1 S. 2 RVG-E stellt nun klar, dass die Vergütungsvereinbarung (... oder so ähnlich) wie bisher - § 4 Abs. 1 S. 1 RVG - nicht in der Vollmacht enthalten sein darf.

Anders als bislang wird aber für die Vergütungsvereinbarung die Schriftform des § 126 BGB vorgeschrieben, und zwar für beide Seiten. Bislang genügte die schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Nicht entsprochen wurde der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer, für die Schriftform auch die Faxübermittlung genügen zu lassen. Das ist schade, weil es den Gepflogenheiten der modernen Kommunikation nicht

Rechnung trägt, lässt sich aber in aller Regel wohl gerade noch verschmerzen, auch wenn es zu unnötigen Verzögerungen durch den Postweg führt.

„Wiederholen ist nicht gestohlen“

Schwerer wiegt da eine andere Änderung. Die sowohl im geltenden Recht (§ 4 Abs. 1 S. 3 RVG) als auch im Referentenentwurf enthaltene Bestimmung, wonach eine „freiwillig und ohne Vorbehalt“ geleistete Zahlung nicht deshalb zurückgefordert werden konnte, weil die Vereinbarung formunwirksam geschlossen wurde, ist ohne ersichtlichen Grund gestrichen worden. Diese recht praktische Form der „Vergütungsbezahlung“ (Streck) entfällt damit künftig. Sie wurde auch aus § 4b RVG-E herausgestrichen, der die Folgen einer „fehlerhaften Vergütungsvereinbarung“ regelt. Das Bürgerliche Recht hält einen solch übertriebenen Verbraucherschutz seit über 100 Jahren für nicht erforderlich (§ 814 BGB).

Die (neuen) Formerfordernisse gelten übrigens nicht für außergerichtliche Beratungsmandate und Gebührenvereinbarungen nach § 34 RVG. Diese - und damit hat sich die nächste, nicht ganz so akademische Streitfrage erledigt - sind also generell formlos möglich, wie das die richtige, aber im Hinblick auf § 4 Abs. 1 RVG mutige Ansicht (etwa: Tousseint, AnwBl. 2007, 67) schon bisher angenommen hat.

§ 4 a RVG-E: Nur „geschüttelt, nicht gerührt“

Das Erfolgshonorar selbst ist in einem neuen § 4a RVG geregelt. Es darf nur im Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird, was „insbesondere“ dann der Fall sein soll, wenn der Auftraggeber sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Diese Formulierung setzt die vom BVerfG als kleinstmögliche Öffnung vorgegebene Lösung um. Sie beschränkt sich aber nach dem Wortlaut („insbesondere“) nicht auf „arme“ Parteien, sondern kann auch für einen wirtschaftlich gut situier-

ten Mandanten Anwendung finden, der etwa aufgrund eines enormen Streitwertes ohne die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars das Prozessrisiko „verständigerweise“ scheuen würde. Auf eine ausdrückliche Differenzierung zwischen einem „echten“ Erfolgshonorar und dem „Versprechen der Beuteteilung“ (quota litis) wurde verzichtet. Beides ist der Sache nach die Vereinbarung eines Erfolgshonorars und unterfällt künftig diesem Begriff.

In einem Gerichtsverfahren darf für den Fall des Unterliegens vereinbart werden, dass „keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird“ (Abs. 1 S. 3).

Zur einer wahren Falle für den Anwalt könnten sich die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Belehrungspflichten entwickeln (siehe Kasten). Die Fassung des Referentenentwurfs sah hier noch einen Katalog von fünf Punkten in Abs. 3 des § 4a RVG vor. Dieser wurde nur scheinbar von fünf auf drei reduziert. Die zuvor in Abs. 3 Nr. 3 und 5 enthaltenen Belehrungspflichten finden sich im Wesentlichen inhaltsgleich nun in Abs. 3 in einer Art „P.S.“ („außerdem“) wieder, während die restlichen drei Pflichten in leicht durcheinander gewürfelter Reihenfolge den neuen § 4a Abs. 2 bilden. Ob dies nur der besseren Übersicht dienen soll, ist unklar. Gereimt hat es sich auch vorher nicht (siehe aber unten zu § 4b).

Diese geplanten Belehrungspflichten waren sofort herber Kritik seitens der Berufsvertreter ausgesetzt (siehe z.B. Streck/ Kindermann in AnwBl. 2008, 33 oder die Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf auf deren Webseite). Man kann sich unschwer ausmalen, was ein gewiefter Mandant gerade im Erfolgsfalle tun wird: Sich auf die Belehrung stürzen und nach Fehlern suchen.

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss
beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Hier wäre wohl tatsächlich die vom DAV vorgeschlagene „offenere“ Lösung vorzugswürdig gewesen. Manchmal muss nämlich auch die Anwältin vor dem Mandanten geschützt werden. Es bleibt zu hoffen, dass diesbezüglich im Gesetzgebungsverfahren noch Abmilderung geschaffen wird. Denn diese Regelung im Zusammenspiel mit der Streichung der „Wiederholen-ist-gestohlen-Klausel“ kann sich zum echten Pferdefuß für die Anwaltschaft entwickeln. Man kann nur raten, sich den jeweiligen Mandanten, der von sich aus (!) eine erfolgsabhängige Vergütung vorschlägt, entweder vorher genau anzuschauen. Oder eben die statuierten Belehrungspflichten genauestens zu beachten und damit unentgeltliche Rechtsberatung zu leisten.

**§ 4 b RVG-E:
„Gehen Sie nicht über Los“**

Denn anderenfalls kann sich das ganze, schöne Erfolgshonorar als bloßer „Motivationsirrtum“ entpuppen. § 4b RVG-E ordnet nämlich an, dass aus einer feh-

lerhaften Vergütungsvereinbarung über ein Erfolgshonorar „keine höhere als die gesetzliche Vergütung“ gefordert werden kann. Lediglich die Verletzung der aus dem Katalog in § 4a Abs. 2 herausgenommenen „P.S.-Pflichten“ (§ 4a Abs. 3 RVG-E) soll nicht zu einer Unwirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung führen.

Hier gilt es also für die Anwältin/ den Anwalt erhöhte Sorgfalt in eigener Sache walten zu lassen, damit sie/ er nicht am Ende „auf Anfang zurückfällt“ (= Vergütung nach RVG). Auf den Vorschlag der BRAK, diese Rechtsfolge vom Vertretenmüssen der fehlerhaften Vereinbarung abhängig zu machen hat der Gesetzgeber verzichtet.

Am Ende bleibt es bei dem, was das Bundesverfassungsgericht angeordnet hat. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars muss im Ausnahmefall zulässig sein. Ob der Anwalt/ die Anwältin sich darauf einlässt, ist seine Sache ... oder ihre.

RA Thomas Vetter, Redaktion

DAV warnt vor populistischen Schnellschüssen beim Jugendstrafrecht

Problem der Jugendkriminalität nicht über den Strafraumen lösbar

Angesichts einiger Vorfälle in jüngster Zeit wird erneut eine Verschärfung des Jugendstrafrechts diskutiert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) warnt hier vor populistischen Schnellschüssen. Die Erhöhung der Strafen sei nicht geeignet, Gewalttätigkeiten Jugendlicher zu verhindern. Es sei ohnehin ein Irrglaube, Verrohungserscheinungen mit den Mitteln der Strafjustiz entgegensteuern zu können. Erziehungslager werden abgelehnt. Eine schnellere Verurteilung jugendlicher Straftäter könnte durch eine bessere personelle Ausstattung der Justiz gewährleistet werden.

„Eine gute Ausbildungsstätte ist immer noch besser als jedes Erziehungslager“, betont Rechtsanwalt Dr. Stefan König,

Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses. Besonders in Deutschland habe eine Forderung nach solchen „Lagern“ einen schlimmen Beigeschmack. Das Jugendstrafrecht eigne sich nicht für populistische Forderungen. Auch gebe es keine Patentrezepte, wie teilweise von Politikern suggeriert werde. Dies zeige sich insbesondere in den Forderungen einiger Politiker, die Höchststrafe im Jugendstrafrecht von zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen. „Die Fälle, an denen sich das Thema entzündet hat, würden allerdings gar nicht von diesen Strafraumen erfasst“, betont König weiter. Es könnten allein schwere Kapitalverbrechen betroffen sein.

Die zum Teil drastische Erhöhung der Strafraumen Ende der 90er Jahre bei Körperverletzungsdelikten hat bei Tätern zwischen 21 und 25 Jahren nicht zu einer Verringerung der Gewaltstraftaten geführt.

„Dies zeigt, dass die Erhöhung des Strafraumens ein völlig untaugliches Mittel ist, um Jugendkriminalität einzudämmen“, erläutert König. Die Täter würden bei solchen „Rohheitsdelikten“, wie sie jetzt aus München und Berlin berichtet worden seien, nicht vor ihrer Tat eine Abwägung zwischen dem zu erwartenden Strafraumen, einem eventuell drohenden Erziehungslager und dem Vergnügen an der Tatbegehung treffen. Es handle sich um spontane Aggressionsausbrüche. Dass höhere Strafraumen tatsächlich keine Wirkung zeigen würden, belegten Erfahrungen in anderen Ländern. Die USA besitze eine der höchsten Kriminalitätsbelastungen, obgleich als Höchststrafe die Todesstrafe drohe.

Der DAV hält es für bedenklich, wenn Verfahren gegen jugendliche Straftäter erst 1 Jahr oder später nach der vorgeworfenen Tat zu einem Urteil gelangten. Insoweit sei ein Funktionieren der Justiz und ihrer Ermittlungsorgane zu gewährleisten, das dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung trägt. Dazu braucht es keine Verfahrensänderungen, sondern eine vernünftige personelle Ausstattung.

Der DAV steht auch der Diskussion um die Einführung eines sog. „Warnschusssarrestes“ eher ablehnend gegenüber. Die hohe Rückfallquote bei stationären Sanktionen spricht dagegen. Sie liegt dort bei 70 %.

Ambulante Maßnahmen wie intensivierte Beratung und vermehrte Begleitung seien empirischen Studien zu Folge wesentlich erfolgreicher. Die ambulante Praxis müsse deshalb im Rahmen der Bewährungshilfe gestärkt werden. Nur so könne den Herausforderungen durch die wachsende Armut, durch Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder psychische Probleme begegnet werden, so König.

Auch die Erfahrungen mit der Betreuung von sog. Intensivtätern müssten ausgewertet werden. Neben Berlin ist z.B. auch Köln dazu übergegangen, die Fälle von jugendlichen Intensivtätern von Schwerpunkt-Staatsanwälten bearbeiten zu lassen. Die im sog. „Kölner Intensivtäter-Projekt“ bearbeiteten Jugendlichen blieben in 60 % der Fälle noch ein Jahr nach der Entlassung aus dem Programm straffrei. Dies funktioniert aber nur deshalb, weil die beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadt, Schule, Soziale Dienste etc.) sehr gut untereinander vernetzt arbeiten.

Der DAV verweist auf eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherer über Gewalt an Schulen. Diese habe das Ergebnis erbracht, dass aggressionsbedingte Delikte merklich zurückgegangen seien. Dass die polizeiliche Kriminalstatistik ein anderes Bild ergebe, ist nach Ansicht des DAV auf eine Veränderung des Anzeigenverhaltens zurückzuführen. Wer

früher eine Straftat nicht angezeigt habe, tut dies heute eher. „So steigen die Zahlen in den Statistiken, ohne dass sich die tatsächliche Kriminalitätslage entsprechend verändert hat“, führt König weiter aus.

DAV-Pressemitteilung

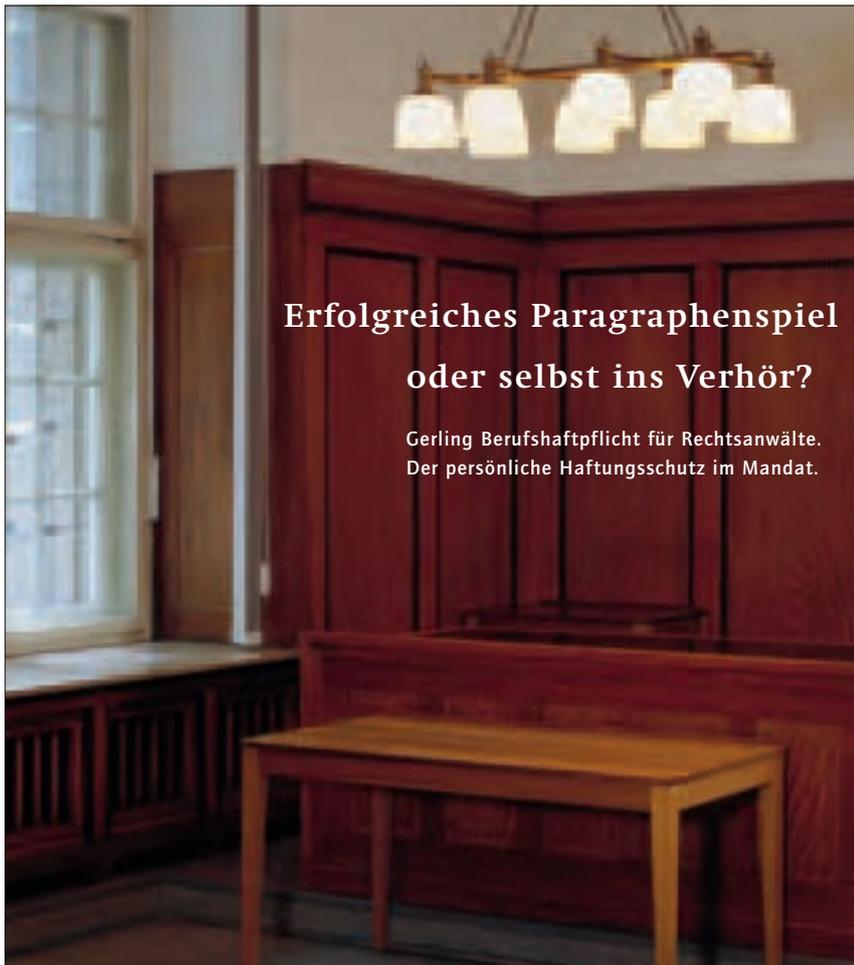
Der richtige Präsident

In Heft 12/2007 ist uns bei dem Bericht über den Präsidentenwechsel am Arbeitsgericht Berlin ein bedauerlicher Fehler unterlaufen. Die Bilder zum Beitrag sollten eigentlich den alten und den neuen Präsidenten des Arbeitsgerichts zeigen. Der scheidenden Präsident, Herr Achim Riedel, war auch wirklich auf dem ihm zugeschriebenen Foto zu sehen. Auf dem Bild, das den neuen Präsidenten, Herrn Reinhold Gerken, zeigen

sollte, erkannten aufmerksame Leser des Heftes den Vorsitzenden des Richterrats, Herrn Augustin. Die Redaktion entschuldigt sich für diesen, der vorweihnachtlichen Hektik geschuldeten Fauxpas, insbesondere bei Herrn Gerken und Herrn Augustin. Auf dem hier abgebildeten Foto findet sich nun wirklich der neue Präsident des Arbeitsgerichts, Reinhold Gerken. Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes wünscht ihm für seine verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute und wird über ihn und seine Arbeit in Zukunft sicher nicht nur im Rahmen solcher Richtigstellungen berichten.



Eike Böttcher



Erfolgreiches Paragrafenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

Deutscher Anwaltstag im Mai in Berlin und weitere Veranstaltungen im ersten Halbjahr 2008

1.3.2008: Strafverteidigung in Jugendstrafverfahren

Das Jugendstrafrecht fristet ungeachtet der aktuellen öffentlichen Diskussionen ein Schattendasein in der universitären Ausbildung. Dementsprechend treten nur wenige Strafverteidiger in Jugendstrafsachen fachkundig auf, können nur wenige den Spezialisten auf den Richter- und Staatsanwaltsbänken Paroli bieten. Hierbei werden auf der einen Seite rechtsstaatliche Grundsätze sowie die Normen des Gerichtsgesetzes in der Praxis nicht selten "großzügig" praktiziert, auf der anderen Seite bietet das Jugendstrafrecht vielfältige Möglichkeiten für eine effektive Strafverteidigung. Mit der Veranstaltung soll das Grundwissen für die Verteidigung im Jugendstrafrecht vermittelt werden.

Kursort und Termin: 01.03.08 von 11:00 – 16:30 Uhr in Berlin, Referent: Prof. Dr. Heribert Ostendorf. Weitere Informationen finden Sie unter www.rav.de.

27. - 29.3.2008: Investing in Real Estate: Trends, Opportunities and New Frontiers

Deutsche Immobilien sind im internationalen Vergleich preiswert. Gleichwohl ist der Anteil der Wohnungseigentümer im Verhältnis zu anderen Staaten gering. Für Privatpersonen ist der Erwerb einer Immobilie zumeist die größte Investition des Lebens. Bauvorhaben sind riesige Investitionsvorhaben; im Immobilienbereich werden erhebliche Summen bewegt. Es kann viel Geld verdient, aber auch verloren werden.

Vom 27. bis 29. März 2008 findet zu diesem Thema ein Seminar statt, das von AIJA - Association Internationale des Jeunes Avocats, der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein und des IfA-Institut für Anwälte organisiert

wird. Das Seminar beleuchtet die jüngsten Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt mit dem Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Investitionen. Der inhaltlichen Arbeit zur Seite gestellt ist ein attraktives Beiprogramm, u.a. ein Essen in der "Remise" des Schloss Glienicke. Das Seminar selbst findet in den ehrwürdigen Räumen der Humboldt-Universität statt.

Nähere Informationen und Anmeldungen unter www.aija.org oder www.arge-inter.de.

16.4.2008: Beschleunigtes Verfahren in Sorge- und Umgangsverfahren

Der Pankower interdisziplinäre Arbeitskreis zum beschleunigten Familienverfahren in streitigen Sorgerechts- und Umgangsverfahren lädt am 16.4. zu einer Informationsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum beschleunigten Verfahren in Sorge- und Umgangsverfahren im Familiengericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin, Saal A-207 ein.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Informationen zum beschleunigten Verfahren finden Sie auch in dem Beitrag von Frau Rechtsanwältin Delerue, Berliner Anwaltsblatt 12/2007, Seite 452 ff.

01.-03.5.2008: 59. Deutscher Anwaltstag in Berlin

Der diesjährige Deutsche Anwaltstag wird in Berlin stattfinden und unter dem Motto „Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit“ stehen. Die Zentralveranstaltung des 59. Deutschen Anwaltstages wird am Freitag, den 02. Mai in der Zeit von 9.30 - 13.00 Uhr stattfinden. Eine zahlreiche Beteiligung der Berliner Anwaltschaft ist wünschenswert, daher sollten Sie sich diesen Termin schon jetzt rot im Kalender anstreichen. Ein

ausführliches Programmheft mit allen Veranstaltungen und Terminen soll noch im Februar erscheinen, wie der Präsident des Deutschen Anwaltvereines, Hartmut Kilger mitteilte.

23. - 24.5.2008: Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht

Die Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Versicherungsrecht im DAV führen am 23./24.05.2008 im Hotel Intercontinental in Berlin ihre 3. Berliner Fachtagung zum Thema: „Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht“ durch.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Themen, die bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen beachtet werden müssen. So wird das Mitglied des Vorstands der DEVK, Hans Otto Umlandt zum Thema: „Schadensmanagement aus der Sicht eines Haftpflichtversicherers“ vortragen, „Die Auswirkungen des VVG auf die neuen AKB in der Kaskoversicherung“ werden von Herrn Prof. Dr. Helmut Schirmer, FU Berlin vorgetragen werden. „Zur Glaubhaftigkeit und Irrtumsfreiheit von Zeugenaussagen“ wird der Richter am OLG Stuttgart, Herr Axel Wendler referieren und zu „Besonderen Problemen der Rechtsschutzversicherung“ der Vorsitzende der ARGE Versicherungsrecht.

Am Samstag wird Herr Dr. Johannes Priester zum Wahrnehmungsbeweis bei der Unfallflucht vortragen und das Abschlussreferat wird vom früheren Vorsitzenden Richter am OLG Hamm, Herrmann Lemcke zum Thema „Haftung aus Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten“ halten.

Für die Veranstaltung wird für Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften Versicherungsrecht und Verkehrsrecht im DAV ein Teilnehmerbeitrag von 390,00 EUR erhoben, für Rechtsreferendare und Anwälte, die nach dem 01.05.2005 zugelassen sind 250,00 EUR, für alle übrigen Teilnehmer 500,00 EUR. Anmeldungen nimmt Frau Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin, Fax: 030/218 47 29 oder MRISCH@t-online.de entgegen.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 27. Februar 2008 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

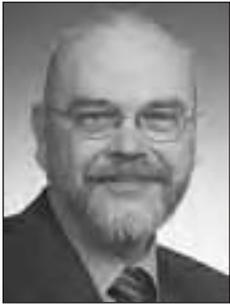
1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2007
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2007
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2008
7. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage (Zuschlag gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 30,00 EUR bzw. in Höhe von 15,00 EUR für Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 der Satzung für das laufende Vereinsjahr 2008 zur Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins e.V. an der DAV Imagekampagne
8. **Vortrag Staatssekretär Hasso Lieber, Senatsverwaltung für Justiz:
„Berliner Justizpolitik 2008 / 2009“**
9. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen Empfang eingeladen.

Der Vorstand

Berliner Justizpolitik – Thema der Mitgliederversammlung am 27. Februar

Anlässlich der Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins wird Herr Staatssekretär Hasso Lieber über die „Berliner Justizpolitik 2008/2009“ berichten.



Neben den großen aktuellen Themen der rechtspolitischen Diskussion werden Themen der anwaltlichen Praxis Mittelpunkt stehen. Dazu gehören die Pläne zum

Email-Verkehr zwischen Kanzleien und Gerichten und das Projekt einer frühen Beiordnung von Strafverteidigern in der U-Haft. Wir freuen uns auf eine offene Diskussion.

Außerdem steht auch in diesem Jahr wieder die Fortsetzung der Imagekampagne des DAV auf der Agenda, die durch eine Umlage aller Mitglieder deutschlandweit finanziert wird. Die Imagekampagne unter dem Motto „Ver-

trauen ist gut - Anwalt ist besser“ wird nicht nur in überregionalen Zeitungen und Magazinen geschaltet. Sie wird auch durch die Anwaltsvereine vor Ort umgesetzt: In Berlin im vergangenen Jahr durch Anzeigen in den vier großen Tageszeitungen und durch großformatige Anzeigen im IHK-Magazin und dem VBKI-Spiegel, dem Magazin des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller. Für den Berliner Anwaltsverein wird die Mitgliederversammlung im Februar über eine Umlage zur Fortsetzung der Imagekampagne beschließen.

Nicht zuletzt sind Sie wieder herzlich zu einem kleinen Empfang nach der Mitgliederversammlung eingeladen - genug Gelegenheit also zum informellen Austausch und Treffen unter Kolleginnen und Kollegen.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins findet am Mittwoch, den 27.02.2008, 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin statt.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

„Anwalt im rechtsfreien Raum“

Am Donnerstag, den 06.03.2008, 18.00 Uhr lädt der Berliner Anwaltsverein zu einem Podiumsgespräch mit Strafverteidiger Bernhard Docke und dem Journalisten Andreas Förster zum „Fall Kurnaz“, europäischen Guantanamo-Häftlingen und zu den Möglichkeiten und Beschränkungen des Anwalts beim Einsatz für Guantanamo-Häftlinge.

„Ich musste mein juristisches Handwerkzeug weglegen. Alles, was ich über das Recht gelernt hatte, war wertlos.“



Bernhard Docke

Rechtsanwalt Bernhardt Docke über seine Tätigkeit im Fall Kurnaz (ZEIT vom 26.10.2006)

„Für uns ist zum Beispiel schwierig, dass jeder Verdächtige in amerikanischen Verfahren das Recht auf einen Anwalt hat. Was tut ein guter Anwalt? Er rät seinem Mandanten als Erstes, zu schweigen. Wenn wir also einen Anwalt zulassen, bedeutet das, dass wir keine Informationen mehr bekommen. (...) Wir wollen die Leute ja nicht misshandeln, aber wir brauchen nun mal Informationen von ihnen.“

U.S.-Heimatschutzminister Michael Chertoff über die Verweigerung von Strafverfahren für Guantanamo-Häftlinge (SPIEGEL vom 10.12.2007)

Durch den „Fall Kurnaz“ wurde Guantanamo zu einem Problem auch des deutschen Staats – und eines deutschen Anwalts. Im Frühjahr 2002 suchte eine türkische Hausfrau die Kanzlei des Bremer Strafverteidigers Bernhard Docke auf. Sie überreichte ihm eine Postkarte ihres verschwundenen Sohnes Murat Kurnaz mit den Worten „Es geht mir gut, nur Gott weiß, wann ich zurückkomme“, die sie über das Rote Kreuz erhalten hatte.

Hiermit begann für Docke ein Fall, in dem es zunächst keine Anklage, keine Besuchsmöglichkeit, kein Gericht, keine Öffentlichkeit gab, wie Docke später berichtete. Der „Fall Kurnaz“ entwickelte sich bekanntlich zur Staatsaffäre zwischen Deutschland und den USA, beschäftigte den amerikanischen Präsidenten ebenso wie den Supreme Court und einen Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag – wegen der fragwürdigen Rolle der deutschen Regierung, die anscheinend die Inhaftierung von Kurnaz eher in Kauf nehmen wollte, als seine Wiedereinreise nach Deutschland.

Bernhard Docke wird im Rahmen eines Vortrags und Podiumsgesprächs am 06.03.2008 im Berliner Anwaltsverein über seine Erfahrungen und Taktik als Anwalt im „Fall Kurnaz“ berichten.

Mit ihm spricht der Journalist Andreas Förster, der für die Berliner Zeitung den „Fall Zammar“ recherchiert hat. Nach seinen Recherchen hat die Bundesregierung im Dezember 2001 frühzeitig von der Verhaftung des deutschen Staatsbürgers Mohammed Haydar Zammar in Marokko erfahren, auf ein Eingreifen aber bewusst verzichtet. Ähnlich wie der Anwalt Docke geriet auch der Journalist Förster bei seinen Recherchen zu Terrorismus, Geheimdienstarbeit und zu Guantanamo-Fällen in einen Grenzbereich seiner Berufsausübung: Er wurde mehrere Jahre lang

„Anwalt im rechtsfreien Raum“

Podiumsgespräch am Donnerstag, den 06.03.2008, 18.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr.11, 10179 Berlin
Anmeldung erbeten unter:
mail@berliner.anwaltsverein.de

vom BND ausgeforscht und erstritt schließlich vor dem Bundesverwaltungsgericht die Einsicht in seine Akten beim Bundesnachrichtendienst.

*RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

BAV begrüßt Personalentscheidung in der Intensivtäterabteilung der StA

„Es ist nicht die Aufgabe eines Staatsanwaltes, seine persönlichen Ansichten zu offenbaren“

Der Berliner Anwaltsverein hat die Personalentscheidung der Berliner Justizverwaltung begrüßt. „Es ist richtig, dass der Leiter der Berliner Intensivtäterabteilung abgelöst wird“, sagt der Vorsitzende des BAV, Ulrich Schellenberg:

„Es ist nicht die Aufgabe eines Staatsanwaltes, seine persönlichen Ansichten in Interviews und Fernsehsendungen zu offenbaren, um mit extremen Vorschlägen, die zum Teil im offenen Widerspruch zu bestehenden Gesetzen stehen, eigene Rechtspolitik zu betreiben. Für die wichtige Arbeit der Intensivtäterabteilung ist es im Gegenteil notwendig, dass gerade diese sensiblen Aufgaben in Ruhe und ohne äußere Störgeräusche ablaufen können. Dazu gehört auch, dass sich die Staatsanwaltschaft auf ihren Ermittlungsauftrag konzentriert.“

Der Leiter der Berliner Intensivtäterabteilung, Oberstaatsanwalt Roman Reusch, hat unterdessen mitgeteilt, auf eigenen Wunsch die Abteilung zu verlassen. Reusch hatte mit öffentlichen Äußerungen über kriminelle Jugendliche mit Migrationshintergrund für Aufsehen gesorgt. Sein Nachfolger an der Spitze der Intensivtäterabteilung wird Oberstaatsanwalt Ingo Kühn.

Pressemitteilung des BAV

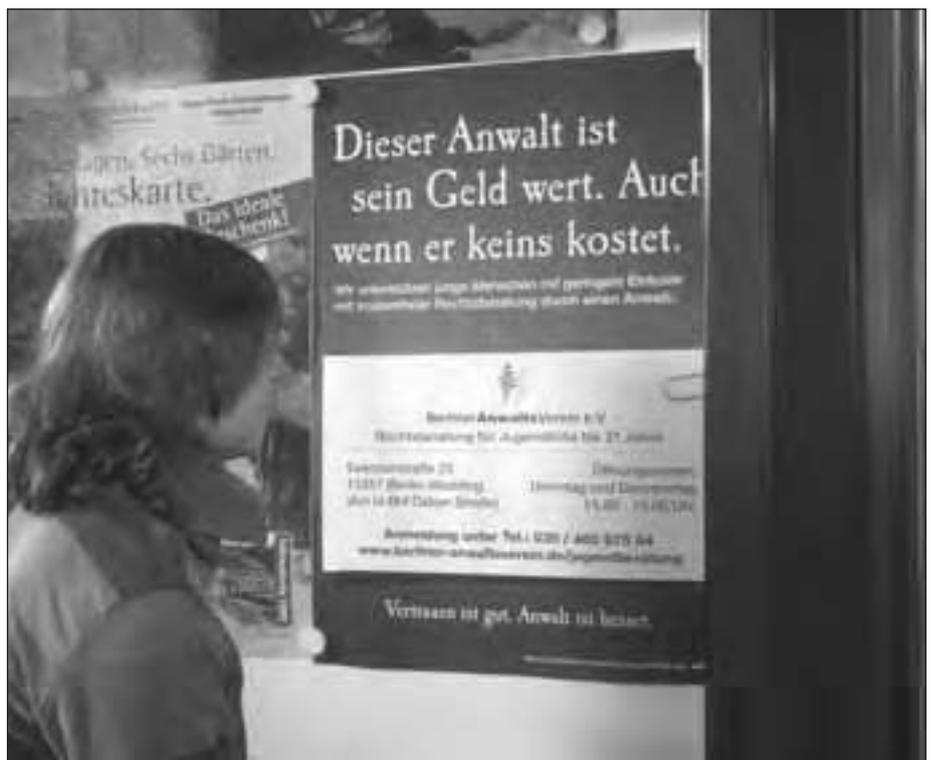
Plakataktion des Berliner Anwaltsvereins

„Dieser Anwalt ist sein Geld wert, auch wenn er keins kostet.“ und „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser!“ - dies sind die Slogans einer Plakataktion des Berliner Anwaltsvereins. Mehr als 300 dieser Plakate werben an Berliner Bushaltestellen für die Rechtsberatung für Jugendliche des Berliner Anwaltsvereins im Wedding, die zweimal wöchentlich für Ju-

gendliche und Heranwachsende geöffnet ist.

Die Plakataktion wurde durch die freundliche Unterstützung der Wall AG ermöglicht, die ihre Plakatflächen kostenlos zur Verfügung stellte, um Jugendliche auf das Hilfsangebot des Berliner Anwaltsvereins hinzuweisen.

C. Christiani



Anwaltliche Leistung spricht für sich – die DAV-Werbekampagne spricht für Sie

„Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – Mit diesem Slogan hatte der DAV die umfangreiche Werbekampagne der deutschen Anwaltschaft im Jahre 2006 gestartet. Die zunächst auf zwei Jahre angelegte Kampagne wurde von der außerordentlichen DAV-Mitgliederversammlung im Oktober 2007 für weitere zwei Jahre verlängert.

Die Notwendigkeit einer solchen Kam-

pagne ergibt sich zum einen daraus, dass auf der Anbieterseite der Rechtsberatungsmarkt jährlich um etwa 5.000 bis 6.000 Kolleginnen und Kollegen wächst. Die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung wächst aber nicht im gleichen Maße. Hinzu kommt, dass auch andere beratende Berufsgruppen in den Markt drängen. Im Juli 2008 tritt das Rechtsdienstleistungsgesetz in

60 Gründe, DAV-Mitglied zu werden.

Neben unserer erfolgreichen Werbekampagne gibt es aber noch zahlreiche weitere Gründe, Mitglied im Deutschen Anwaltverein zu werden. Was der DAV seinen Mitgliedern sonst noch bietet, erfahren Sie unter www.anwaltverein.de und bei Ihrem örtlichen Anwaltverein.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Hier finden Sie Ihren Partner fürs Leben: www.anwaltskunft.de Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Versicherungen leben davon, zu wenig zu zahlen. Anwälte leben davon, dies zu verhindern. Hier finden Sie Ihren Anwalt: www.anwaltskunft.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.). Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Können Reisekataloge lügen? Fragen Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt: Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,14 €/Min.). Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Lassen Sie die Stellenausschreibung mit dem Arbeitsvertrag vergleichen. Von Ihrem Anwalt: www.anwaltskunft.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.). Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Liebe Oscar-Gewinner, danken Sie nicht nur Gott und Ihren Eltern, danken Sie auch Ihren Anwälten. Denn ohne Anwälte gäbe es keine Produktionsverträge, keine Copyrights und wahrscheinlich auch keinen Oscar. Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt finden Sie übrigens hier: www.anwaltskunft.de und unter Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.). Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.			
Ich hab schließlich keine Zeit, mich um alles selbst zu kümmern. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Wir heiraten nur mit Ehevertrag. Schließlich muss man auch an später denken. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Wer keine Zeit hat, auf seine Baugenehmigung zu warten, sollte sich einen Anwalt nehmen. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Unerlässlich in jeder Werkstatt: das Spezialwerkzeug für Verträge und AGBs. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Keine Ahnung vom Zementmischen, aber unerlässlich auf dem Bau. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Entgegen landläufiger Meinung kann man sich im Grab nicht umdrehen. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Nehmen Sie die Abkürzung! Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Auch Logos haben Rechte. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.
Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie einen Anwalt brauchen, brauchen Sie ihn ganz bestimmt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	„Das Essen ist schlecht und der Strand verreckt. Aber wenigstens sind die Bauarbeiter im Hotel ganz nett. Viele Grüße aus dem Urlaub.“ Ein Fall für den Anwalt: Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.) oder www.anwaltskunft.de . Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Fühlen Sie sich auch in Verträgen zuhause? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Stellen Sie Ihr Haus auf ein sicheres Fundament. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Um mit dem Anwalt zu drohen, brauchen Sie erstmal einen. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Es gibt nur einen unabhängigen Ratgeber: Ihren Anwalt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.		
Nach dem Urlaub urlaubsreif? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Die Berge vor Ihrem Hotelfenster sind aus Bauschutt? Ein Fall für den Anwalt: Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,12 €/Min.) oder www.anwaltskunft.de . Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Ihr Alter können Sie für sich behalten, Ihre Vorsorge nicht. Sprechen Sie mit einem Anwalt: www.anwaltskunft.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,14 €/Min.). Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	So würden Sie nie in ein Fußballspiel gehen. Warum dann in Verhandlungen mit Ihrer Versicherung? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Auch Unschuldige brauchen einen Anwalt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Das Finanzamt fragt. Ihr Anwalt antwortet. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Sie besichtigen die Wohnung. Ihr Anwalt die Mietvertrag. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	
Bei Immobilienverträgen gibt es zu viele Heimwerker. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Kaufvertrag, Mietvertrag, Ehevertrag, Arbeitsvertrag. Und Sie glauben, Sie brauchen keinen Anwalt? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Riecht Ihr Chagall nach Farbe? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Wie versichert man sich eigentlich gegen Versicherungen? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Regeln Sie Ihr Erbe, bevor es andere tun. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Schreiben Sie Ihren Namen nur mit Hilfe eines Anwalts. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	So lange Sie Ihre Füße unter den Tisch strecken, der Ihrer Bank gehört, brauchen Sie einen Anwalt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Was, wenn das Ihr Job ist, der hier ausgeschrieben ist? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.
Haben Sie unter Traumurlaub etwas anderes verstanden als der Reiseveranstalter? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Sie geben sich nicht mit einem Standardhaus zufrieden. Warum dann mit einem Standardvertrag? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Ihre Handschrift kann Sie reich machen. Oder ruinieren. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Sagen Sie Ihrem Chef die Meinung. Aber lassen Sie sie von einem Anwalt formulieren. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Das Dach ist wasserdicht. Und der Mietvertrag? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Für den Letzten Willen ist es nie zu früh. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Eine gute Vorsorge beginnt mit einem Besuch beim Anwalt. Eine schlechte endet damit. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	
Die Verträge sollten genauso lang halten wie Ihr neues Haus. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Für alle, die lieber gute Nachrichten lesen. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Haben Sie sich Ihren Urlaub in den Bergen anders vorgestellt? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Sie lesen lieber Zeitung als Verträge? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Das beste Fundament für Ihr Haus ist ein guter Vertrag. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.			
Keine Unterschrift ohne Anwalt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	In diesem Vertrag sind 3 Fallstricke versteckt. Finden Sie sie? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Ein Fall für den Anwalt. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Ihre Versicherung sagt: halb so schlimm. Was sagt Ihr Anwalt? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Was Sie mit Ihrem Geld tun, wenn Sie jetzt nichts tun. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Das ist der Grund, warum Sie in Rechtsfragen lieber einem Anwalt vertrauen sollten. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Wenn Sie wissen wollen, ob ein Vertrag Fallstricke enthält, lesen Sie diese Bücher. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.
Denken Sie früher an später. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Der Arbeitsmarkt hat seine eigenen Gesetze. Ihr Anwalt kennt sie. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Wellness gebucht, Abenteuer bekommen? Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Auch für Verträge gibt es Architekten. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.	Seinen Arbeitsplatz kann man schnell verlieren. Aber so schnell auch wieder nicht. Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.			

Kraft, das im gewissen Umfang dies auch erlaubt.

Die DAV-Werbekampagne ist als Anzeigenkampagne in bundesweiten Publikationen wie Spiegel, Focus, Stern und Handwerk-Magazin angelegt. Hinzu kamen Kleinanzeigen in Rubriken der FAZ, der Süddeutschen Zeitung, der Welt/Welt am Sonntag und der Bild am Sonntag. Der Erfolg der Kampagne bemisst sich daran, dass im Jahre 2007 etwa 86 Anzeigen in 59 Mio. Zeitschriften und Zeitungen geschaltet wurden. Bei den Kernzielgruppen konnte eine Reichweite von 78,2 % erzielt werden. Bei einem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung über 18 Jahre kam man auch auf eine Reichweite von 71 %.

Profitieren auch Sie

Zahlreiche örtliche Anwaltvereine und Mitglieder schließen sich der Kampagne an, um von ihr zu profitieren und die Effizienz ihrer Werbemaßnahmen zu erhöhen. Unter www.anwaltverein.de/leistungen/werbung ermöglicht es ein kostenfreier Anzeigenpool, Anzeigen im Design der Werbekampagne zu schalten – mit eigenem Absenderlogo. Sie können also Ihre Kanzleiinformationen dort einpflegen lassen. Damit beweist die Kampagne ihre Systemfähigkeit. Die Nutzer der Anzeigen werden besser wahrgenommen und die Kampagne wird nebenbei noch größer. Ein echter Mehrwert für jedes Mitglied.

Werbemittel

Den Mitgliedern der örtlichen An-



waltvereine werden auch attraktive Werbemittel zur Verfügung gestellt. Solche kommen bei Mandanten immer gut an. Die Werbemittel, vom Feuerzeug über den Schirm bis zum Rucksack, können die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine bequem online unter www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/davshop bestellen.

*Rechtsanwalt Swen Walentowski,
Berlin*

Konfliktlösung mit Anwälten, aber ohne Gericht

AK-Mediation,
ein Service für alle Anwälte

Wozu raten?

Konflikte sind so alt wie die Menschheit selbst. Vieles klärt sich von selbst. Aber was tun, wenn sich die Fronten verhärten und keine Lösung in Sicht ist? Was rät man beispielsweise einem Mandanten, der als Gesellschafter ein Unternehmen verlassen will, aber Stress mit den anderen Gesellschaftern hat? Oder einer Mandantin, die als Lebensgefährtin eines Verstorbenen keinen Cent aus dem Erbe erhalten soll, obwohl sie ihn

lange und aufopferungsvoll gepflegt hat?

Interessen der Mandanten

Für die Teilnehmer des Arbeitskreises Mediation des Berliner Anwaltsvereins ist die Antwort klar: Wenn Konfliktparteien Lösungen anstreben, die sich an ihren Interessen und Bedürfnissen orientieren sollen, ist eine Mediation sinnvoll.

Tatsächliche rechtliche Ansprüche und deren Beweisbarkeit treten zunächst in den Hintergrund. Stattdessen unterstützen Mediatoren als allparteiliche Dritte die Konfliktparteien dabei, selbst eine für alle gewinnbringende Lösung zu finden. Anders als im herkömmlichen Rechtsstreit, gibt es daher in der Mediation keine Verlierer. Darüber hinaus ist ein Mediationsverfahren in der Regel wesentlich schneller und kostengünstiger.

Der AK-Mediation des BAV dient intern zur Fortbildung und zum kollegialen Austausch, darüber hinaus als Anlaufstelle und Ansprechpartner für alle Anwälte mit Fragen und Anliegen rund um das Thema Mediation.

Arbeitskreis - Mediation

Der Arbeitskreis Mediation, der im Mai 2006 ins Leben gerufen wurde, tritt jetzt mit neuen Sprechern in eine neue Phase. Die Mitglieder des Arbeitskreises Mediation wollen mit Informationen und Veranstaltungen Mediation als eine zusätzliche Konfliktlösungsmöglichkeit im Kollegenkreis und in der Öffentlichkeit verbreiten.

Fragen, Anliegen und Anmeldung zu den Treffen:
ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de
Nehmen Sie Kontakt auf!

Service für alle Anwälte

Das Konfliktlösungsverfahren Mediation ist für Mandanten eine wichtige Alternative. Während sich die Gerichte auf die Klärung von Rechtsfragen konzentrieren



Sprecher des AK-Mediation: Die Mediatoren und Rechtsanwälte Jörg Pahnke und Lars Anderson

sollten, könnten viele zwischenmenschliche Konflikte besser im Wege einer von Anwälten begleiteten Mediation gelöst werden. Die beratenden und auf die Vertretung ihrer Partei verpflichteten Anwälte bleiben dabei an der Seite ihrer Mandanten, während die überparteilichen Mediatoren mit den Parteien eine gemeinschaftliche und auf Dauer ausgelegte Lösung des Streites erarbeiten. So wird einerseits die rechtliche Beratung der Mandanten sichergestellt, andererseits die inzwischen erfolgreich eingesetzte Methode der Mediation eröffnet. Wie das funktionieren soll, darüber informieren Sie die Mitglieder des Arbeitskreises.

Der Arbeitskreis Mediation bietet Informationen und Hilfestellungen nicht nur betroffenen Konfliktparteien, sondern in erster Linie den Kolleginnen und Kollegen aus dem Anwaltsverein. Anwälte, die mit Mediation zu tun haben, weil sie ihre Mandantschaft in einer gerichtsnahe oder außergerichtlichen Mediation begleiten und beraten sollen, können sich über den Arbeitskreis vorab selbst informieren. Sie können sich auch qualifizierte Mediatoren aus dem Arbeitskreis für die Durchführung einer außergerichtlichen Mediation empfehlen lassen. Dabei sind die Mediatoren mit Anwaltszulassung eng vernetzt mit Mediatorinnen und Mediatoren anderer Berufsgruppen. Diese Interdisziplinarität belebt den Arbeitskreis und bereichert seine Mitglieder.

Offen für Alle

Zu den Sitzungen des Arbeitskreises Mediation sind auch Nicht-Anwälte gern gesehen. Die Treffen finden jeden zwei-

ten Mittwoch eines Monats in der Littenstraße statt. Regelmäßig werden Referenten eingeladen, die zu einem mediationsbezogenen Thema vortragen. Im Anschluss gibt es fachliche Diskussionen und Austausch im Kollegenkreis.

Am 12.03.2008 geht es um 18:30 Uhr im Arbeitskreis Mediation um die gerichtsnahe Mediation. Sie sind herzlich eingeladen!

„Privatrecht gestern, heute und morgen“ –

Festkolloquium für Prof. Dr. Rainer Schröder zum 60. Geburtstag

Am 23. November 2007 feierte das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin den 60. Geburtstag seines geschäftsführenden Vorstandes, Prof. Dr. Rainer Schröder, mit einem Festkolloquium. Die Referenten aus Wissenschaft, Notariaten und Anwaltschaft behandelten ein weites Spektrum von Themen der notariellen Praxis.

Zum Festkolloquium waren ca. 200 Gäste erschienen, Wissenschaft und Praxis waren gleichmäßig vertreten. Die Veranstaltung wurde von den Mitgliedern des Instituts für Notarrecht, nämlich dem Kölner Notar Dr. Stefan Zimmermann (Beirat), Prof. Dr. Gerhard Dannemann (Vorstand), Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin, und dem Berliner Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock (Beirat) moderiert.

Zur Begrüßung stellte Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und Vorstand des Instituts für Notarrecht, kurz das Werk des Jubilars dar, welches sich von aktuellen zivilrechtlichen Themen über das private Baurecht bis zur Geschichte des Wirtschaftsrechts und der Neuesten Rechtsgeschichte (DDR, Nationalsozialismus) erstreckt. In der Lehre sei es

Schröder gelungen - als Gegenbewegung zur vielbeklagten Praxisferne der universitären Ausbildung - durch den von ihm betriebenen Aufbau der „Bau-Stelle“ und des „Instituts für Notarrecht“ zwei Institutionen zu etablieren, in denen regelmäßig Praktiker selbständig lehren.

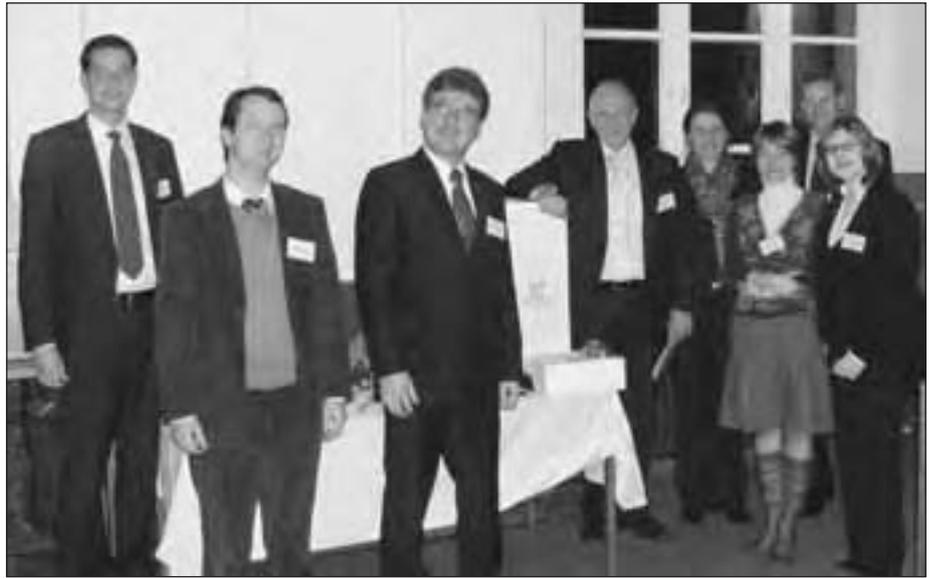
Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, eröffnete das Programm mit seinem rechts-historischen Vortrag „Ehegattenbürgschaften und Güterstände“. Haferkamp hat seinerzeit bei Schröder habilitiert und ist nun Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Neuere Privatrechtsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität zu Köln. Der spannende, lebhaft gehaltene Vortrag befasste sich mit dem Schutz des Vermögens der Ehefrauen vor der Mithaftung für Schulden des Ehemannes im vom 18. Jahrhundert bis heute - von der Haftung allein wegen des Güterstandes bis zur heutigen Ehegattenbürgschaft mit ihren Einschränkungen nach § 138 BGB. Haferkamps These richtete sich insbesondere gegen die Deutung der Phase von 1916 bis 1993 als „schränkenlose Privatautonomie“ der Frauen - vielmehr nimmt er an, dass die Ausweitung der Mithaftung der Ehefrauen einem traditionalistischen Ehebild geschuldet sei, welches „der moralischen Idee“ nach immer noch die Ehe als Gütergemeinschaft sehe. In der anschließenden Diskussion wurden verschiedenste Wege zum Schutz des strukturell benachteiligten Partners bei Bürgschaften vorgeschlagen. Haferkamp pointierte seine Thesen: Der Kern des Problems sei nicht die strukturelle Ungleichheit, sondern dass bei Vermögensverschiebungen auf die Ehefrau die Insolvenzanfechtung ein nur ungenügendes Mittel darstelle, hier müsse angesetzt werden.

Als zweiter Referent im familienrechtlichen Block widmete sich der Neu-Ulmer Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter - Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und Mitglied des Arbeitsausschusses des hiesigen Instituts für Notarrecht - der „Inhalts-

und Ausübungskontrolle von Eheverträgen bei Beteiligung ausländischer Ehegatten“. Er beschäftigte sich mit drei aktuellen Entscheidungen des BGH aus dem Jahr 2006. Nach einer detaillierten Auseinandersetzung – insbesondere mit der für ihn sehr problematischen Entscheidung zur „Russischen Klavierlehrerin“ (BGH Urteil v. 22.11.2006) – kam Kanzleiter zu dem Schluss, dass hier vorschnell eine Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB angenommen wurde, und plädierte dafür, untragbare Scheidungsfolgen eher über die Ausübungskontrolle gem. § 242 BGB abzufedern. In der Diskussion wurde insbesondere die Rolle des Notars bei der Beurkundung thematisiert, inwiefern strukturelle Ungleichheiten schon bei der notariellen Beratung abzufragen seien. Hier wurde die gesamte Spannbreite an Lösungen vorgetragen – es bleibt offensichtlich spannend.

Im handels- und gesellschaftsrechtlichen Block trug zunächst Dr. Jan Thiessen, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl des Jubilars, zu „Karl-August Crisollis ‚Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters‘ von 1934 im Lichte aktueller Reformprojekte“ vor. In seinem rechtshistorischen Vortrag ging Thiessen der interessanten Frage nach, warum der Amtsgerichtsrat Karl-August Crisolli, der zunächst durchaus liberal zu nennende Schriften verfasste, 1933 eine deutliche antiliberale, nationalistische Kehrtwende machte, die schließlich in seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters“ und seinem Beitrag in Hans Franks „Nationalsozialistischem Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ gipfelte. Thiessen referierte eine erstaunliche Fülle von biographischem Material. Die Begründung für den ideologischen Wandel in Crisollis Schriften, so Thiessens Fazit, war nicht etwa allein im Zwang des neuen Regimes zu sehen, sondern lag vielmehr in der Persönlichkeitsstruktur Crisollis im Kontext von Weimarer Republik und NS-Zeit.

In direktem Anschluss referierte der



Der Jubilar im Kreise seiner Doktoranden

Münchener Notar Dr. Oliver Vossius, Präsident des Deutschen Notarvereins über „Das bedingte Kapital und das allgemeine BGB“. Vossius und Schröder verbindet ihre gemeinsame Zeit im Seminar von Prof. Dr. Sten Gagnér in München und ihr Interesse an einerseits der Rechtsgeschichte und andererseits dem geltenden Zivilrecht. Vossius stellte die dogmatischen Grundlagen des bedingten Kapitals dar und zeigte die Rückbindung des besonderen Aktienrechts an die Grundsätze der Bedingungslehre im Allgemeinen Teil des BGB auf. Als zentrale These vermittelte er verschiedene Aspekte, nach denen die §§ 192-201, 218 AktG, 23 UmwG als spezialgesetzliche Regelungen zu den §§ 158-162 BGB verstanden werden können.

Der immobilienrechtliche Teil behandelte die „Real Estate Investment Trusts (REITS) aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht“. Der Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales) Dr. Clemens Just, L.L.M., Counsel bei Allen & Overy LLP. in Frankfurt am Main, begann mit den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen von G-REITS. Just grenzte diese Immobilienanlagemöglichkeit von anderen, insbesondere von Immobilienfonds ab und stellte die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Besonderheiten dar. Der Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Joachim Krämer, der beim

Jubilar promoviert hatte und heute Partner bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt am Main ist, fuhr mit den steuerrechtlichen Besonderheiten fort. Krämer beschrieb die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie deren Ende auf der Ebene der Gesellschaft. Dann wandte er sich der Besteuerung der Anteilseigner im In- und Ausland zu und zeigte das Problem der europarechtswidrigen Doppelbesteuerung auf. Zuletzt stellte er die spezielle steuerrechtliche Begünstigung durch die „Exit Tax“ dar, die einen Anreiz schaffen soll, Betriebsgrundstücke an REITs zu verkaufen. In der anschließenden Diskussion wurden hauptsächlich Vertiefungsfragen an die Experten gestellt. Es zeigte sich, dass hier noch einiges an Klärung auf die Gerichte zukommen wird.

Nach dem sehr aktuellen Abschluss dieser vielfältigen und spannenden Tagung lud der Jubilar die Gäste zum Empfang – der gelungene Ausklang zu einer schönen Veranstaltung.

*RAin Nicola Teubner Oberheim,
Wiss. Mitarbeiterin
am Institut für Notarrecht*

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 27. Februar 2008 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11	Alle Mitglieder des BAV	Ordentliche Mitgliederversammlung Berichte, Aussprachen, Beschlussfassung Vortrag von Justizstaatssekretär Hasso Lieber über die Berliner Justizpolitik 2008/2009
Donnerstag, 6. März 2008 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung erbeten unter mail@berliner.anwaltsverein.de	Bernhard Docke Rechtsanwalt Andreas Förster Journalist	Anwalt im rechtsfreien Raum mit Podiumsgespräch
Mittwoch, 02. April 2008 15:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 BAV-Mitglieder: 40 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 90 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Heinz Hansens Richter am Amtsgericht	Gebührenrechtliche Probleme im verkehrsrechtlichen Mandat 1. Gesetzliche Grundlagen 2. Begründung von Wohnungseigentum 3. Das Gemeinschaftsverhältnis 4. Regelungsinstrumente der Wohnungseigentümer: Vereinbarung und Beschluss 5. Die Verwaltung: Verwalter, Wohnungseigentümer und Beirat 6. Verband Wohnungseigentümergeinschaft; Haftung der Wohnungseigentümer 7. Gebrauch von Gemeinschafts- und Sondereigentum; Sondernutzungsrechte 8. Tragung der Kosten und Lasten 9. Bauliche Veränderungen 10. Der WEG-Prozess
Donnerstag, 03. April 2008 15:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 40 € Mitglieder BAV 90 € Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht	Einführung in das Wohnungseigentumsrecht
01. - 03. Mai 2008		Deutscher Anwaltstag in Berlin
Donnerstag, 22. Mai 2008 16:00 - 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11 BAV-Mitglieder: 10 € zzgl. USt. Nichtmitglieder: 30 € zzgl. USt. FAO-Bescheinigung BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Manfred Göth Kriminaltechnisches Prüflabor	Kfz-Diebstähle Diebstähle aus- und von KFZ, Beweismöglichkeiten aus kriminaltechnischer Sicht, Entwicklungen bei der Überwindung von mechanischen Sicherungen und Wegfahrsperrern - Verhinderung von Schäden und KFZ-Diebstählen.

Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins besuchen Sie bitte auch unsere Website: www.berliner-anwaltsverein.de.

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Kammerversammlung 2008****- Termin bitte vormerken -**Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2007 findet**am 04.04.2008 um 10.00 Uhr**im Mercure Hotel, Lange Brücke in
14467 Potsdam statt.**2. Fortbildungsveranstaltungen**Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden **Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO** ausgestellt.Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 03381 - 25 33 23 zu richten.

2.1 Neue Tendenzen im ArbeitsrechtTermin: 22.02. - 23.02.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Potsdam,Seminaris SeeHotel
Potsdam,
An der Pirschheide
Referent: RA Dr. Thomas Jürgens,
FA für Arbeitsrecht
Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 012109**2.2 BGHZ in Familiensachen**Termin: 07.03. - 08.03.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Neuruppin,
Sporthotel Neuruppin,
Trenckmannstr. 14
Referent: RA Michael Klein,
FA für Familienrecht,
Regensburg
Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 092121**2.3 Schnittstellen zwischen Familien-
und Erbrecht**Termin: 15.03.2008
Uhrzeit: 9.00 - 17.00 Uhr
Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel,
Turmstr. 1
Referent: Walter Krug,
Vorsitzender Richter
LG Stuttgart
Kostenbeitrag: 145.- €
Tg.-Nr.: 142034**2.4 Praxisschwerpunkt Mietrecht**Termin: 11. - 12.04.2008
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel,
Turmstr. 1
Referent: Michael Reinke,
Richter am AG
Berlin-Lichtenberg
Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 172031**2.5 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**Termin: 23.05.2008
Uhrzeit: 9.00 - 16.30 Uhr
Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelPotsdam,
An der Pirschheide
Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtsfachwirtin,
München
Kostenbeitrag: 95.- €
Tg.-Nr.: 130061**3. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Anja von Collrepp**
Eisenbahnstr. 22, 15517 Fürstenwalde
Jörg Robanske
Goethestraße 10, 15831 Mahlow
Regina Leschke
Hermann-Maaß-Str. 29,
14482 Potsdam
Marion Patt
Offenbachweg 5, 14532 Kleinmachnow
Annette Wandner
Woltersdorfer Landstraße 56
15537 Erkner
Denny Hänel
Louis-Braille-Str. 2, 03044 Cottbus
Beate Hinze
c/o Unnebrink, Leonhardt & Coll.
K.-Marx-Str. 66, 16816 Neuruppin
Torsten Höhn
Karl-Liebknecht-Str. 4/5,
14482 Potsdam
Benjamin Bernhard
Berliner Str. 140, 14467 Potsdam
Jochen Veit
Neuendorfer Str. 18 b,
16761 Hennigsdorf
Doreen Schröder
Allee nach Sanssouci 4,
14471 Potsdam
Serina Schütte
Herzfelderstr. 6, 15378 Hennickendorf
Bianca Krakkai Agavriiloaei
c/o RAe Gasch & Grötz
Behlerstraße 35, 14467 Potsdam
Almut Scholz
Wattstraße 21, 14482 Potsdam
Isabel Klocke
Pasteurstraße 23, 14482 Potsdam
Friedrich Röhl
Großbeerenstraße 220, 14480 Potsdam
Andreas Neumann
Bonnaskenstraße 8, 03044 Cottbus

Jochen Schatz

Weinbergstraße 34, 14469 Potsdam

Frank Römhild

An den Gärten 4, 14469 Potsdam

Dr. Dirk Weber

Schmiedegasse 23, 14469 Potsdam

Peter Dyjas

Halbe Stadt 22, 15230 Frankfurt (Oder)

André Hacker

c/o RA Barke

Breitscheidstraße 54,

16321 Bernau bei Berlin

Alexandra Mebus

c/o RAe Streitböhrer & Speckmann

Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Alexander Meyer

c/o RA Cornelius

Buschmühlenweg 3,

15230 Frankfurt (Oder)

Thomas Pommerenke

KBZ Rechtsanwälte

Heilbronner Str. 19,

15230 Frankfurt (Oder)

Henrik Schade

c/o RA Klose

Beyerstraße 2, 14469 Potsdam

Mona Schultz

Jägerallee 32, 14469 Potsdam

Sebastian Seehaus

Luise-Jahn-Str. 1, 14542 Werder

Carmen Suhr

c/o RA Strotmann

Breitscheidstraße 19, 16321 Bernau

Gernot Seidel

Am Kiefernberg 4, 14552 Michendorf

Kreuziger Ritter de Fries

Rechtsanwaltsgesellschaft

Zimmerstraße 13, 03044 Cottbus

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin

Telefon (030) 24 62 90 0

(030) 24 62 90 12

(VRiLG a.D. Menzel)

Telefax (030) 24 62 90 25

info@notarkammer-berlin.de

www.notarkammer-berlin.de

**Notariatsgebühren
in der Sozietät**

Das OLG Celle hat in seinem Beschluss vom 30.05.2007 (Not 5/07) die Auffassung geäußert, dass in einer Sozietät von Anwaltsnotaren mit anderen Anwälten Notariatseinnahmen nicht in die allgemeinen Einnahmen einfließen dürften. Dem muss entschieden widersprochen werden. Die zutreffenden Darlegungen von Maas (Anwaltsblatt 2007/ 702), denen sich die Notarkammer Berlin anschließt und auf die wir verweisen, sollen nicht im Einzelnen wiederholt werden. Wir wollen an dieser Stelle lediglich unsere Auffassung kurz wie folgt darlegen:

1. Die Auslegung, dass § 17 Abs. 1 S. 4 BNotO eine Beteiligung von Soziern aller Art an den Notariatsgebühren verbiete, ist unzutreffend: Soziern sind nicht „Dritte“ im Sinne der Vorschrift. Das folgt eindeutig aus der Gesetzesbegründung, in der betont wird, dass am bisherigen Rechtszustand in dieser Hinsicht nichts geändert werden solle (vgl. BT Drucks. 13/4184, S. 25). Der bis dahin nach § 13 Abs. 3 der Ständesrichtlinien der Bundesnotarkammer und allgemeiner Übung gegebene Rechtszustand war aber, dass in einer Sozietät die Notariatsgebühren in die allgemeinen Einnahmen der Sozietät einfließen (vgl. BNotK RdSchr. 37/96; Mihm, berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, S. 134 u. 178 unter Bezugnahme auf die dort zitierte Literatur). Die Reichsnotarkammer hat dies mit Beschluss vom 02.04.1936 (DNotZ 36/318) zu Recht damit begründet, dass nicht die Gebühr für ein einzelnes Geschäft geteilt, sondern das gesamte Einkommen über einen längeren Zeitraum nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werde.

2. Eine andere Auslegung der Vorschrift verbietet sich auch deshalb, weil sie dem Grundrecht der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) widerspräche und damit verfassungswidrig wäre. Denn wie jedes Grundrecht darf auch die Berufsfreiheit nur dann und nur soweit eingeschränkt werden, als überwiegende Interessen der Allgemeinheit dies erfordern. Eben das ist hier aber nicht der Fall. Die Auffassung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars durch die Einbringung der Notariatsgebühren in die allgemeinen Einnahmen der Sozietät gefährdet würden, ist durch keine Tatsachen zu belegen (und wird demgemäß auch weder durch das Gericht noch durch die von diesem zitierten Kommentatoren belegt!). Die Stellung des Notars innerhalb der Sozietät wird durch die sonstigen Regelungen des Sozietätsvertrages bestimmt und ist unabhängig davon, ob die Notariatsgebühren in die allgemeinen Einnahmen einfließen oder von diesen getrennt gehalten werden. Dass der in einer Sozietät tätige Anwaltsnotar sich mit allen seinen Einnahmen, auch mit denen aus dem Notariat, letztlich an den allgemeinen Verwaltungskosten der Sozietät in irgendeiner Weise beteiligen müssen, kann schlechterdings nicht für unzulässig erklärt werden.
3. Die Ausführungen des Gerichts zur Selbstständigkeit des Notariats gegenüber der Anwaltstätigkeit sind unerheblich angesichts der Tatsache, dass das Gesetz in § 9 Abs. 4 BNotO die Sozietät von Anwaltsnotaren mit einer Reihe anderer Berufe zulässt.
4. Danach ist zwar im Sozietätsvertrag darauf zu achten, dass auch die Regelung der Einnahmenverteilung die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt; das grundsätzliche Einfließen der Notariatsgebühren in die allgemeinen Einnahmen der Sozietät ist jedoch zulässig.
5. Die vorstehenden Überlegungen gelten nach Auffassung der Notarkammer Berlin bei jeder Sozietät, gleich, wie diese rechtlich konstruiert ist.

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen
unter
Telefon (030) 251 38 46

ANZEIGEN IN DEN FACHTITELN

BAUKAMMER BERLIN

BERLINER ANWALTSBLATT

VERBANDSNACHRICHTEN

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT
POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN
TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Mandanten erwarten schnelles Gespräch mit Anwältin oder Anwalt

Die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch ist für Rechtssuchende das wichtigste Auswahlkriterium bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts. Dies hat eine Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement nach einer Befragung von rund 1.000 Bürgern ergeben.

83% aller Befragten gaben an, dass die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch und ein schneller Besprechungstermin sehr wichtig für die Entscheidung waren, ihren Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Bekanntheit der Kanzlei durch Werbung oder Berichterstattung sehen hingegen nur 25% als wichtig an, die Größe der Kanzlei ist für 13% von Bedeutung, der Internetauftritt gar nur für 8%. Wesentlich wichtigere Faktoren: Die Spezialisierung des Anwalts (80%), die Freundlichkeit des Personals, das den Erstkontakt herstellt (71%) und der fachliche Ruf des Anwalts (70%).

Untergeordnete Bedeutung hat für potenzielle Mandanten das Honorar des Rechtsanwalts: Nur 32% der Befragten gaben an, dass dieser Aspekt für sie wichtig war.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Kammerversammlung am 5. März 2008, 15 Uhr, im Haus der Kulturen der Welt

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung soll heiter und ernst werden. Hierfür wird **Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek** sorgen, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer von 1999 bis zum 14.09.2007 und zuvor seit 1989 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Im Vorstand ist er ununterbrochen seit 1977. Im Rahmen der Verabschiedung als BRAK-Präsident erhielt Dr. Dombek das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. aus der Hand von Bundesjustizministerin Zypries.

Dr. Bernhard Dombek hält auf der Kammerversammlung am 05.03.08 den Vortrag: **“Von der Kontaktsperre**

bis zum Erfolgshonorar - Heiteres und Ernstes aus 30 Jahren Berufspolitik”.

Zuvor berichtet die Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen über das abgelaufene Jahr. Auf der Tagesordnung der Kammerversammlung steht u.a. der Bericht über die **Evaluierung der Anwaltszimmer** in den Berliner Gerichten. Im Jahresbericht im Kapitel Mitgliederservice sind die Gründe für die Evaluierung geschildert. Weiterhin wird über den **Wirtschaftsplan 2008** abgestimmt.

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Haus der Kulturen der Welt wieder ein **Empfang** statt.

TOP im...

Vorstandssitzungen am 12.12.2007 und am 09.01.2008

Hartnäckige Bummelei

Der Gesamtvorstand hat sich in der Dezember-Sitzung mit der Frage beschäftigt, wann hartnäckige Bummelei und Untätigkeit und damit eine Verletzung der allgemeinen Berufspflicht gem. § 43 BRAO vorliegt. (“Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen”). Im Vorstand wird hartnäckige Bummelei dann angenommen, wenn der Beschwerdeführer durch mehrfache Nachfragen die Wichtigkeit und Dringlichkeit deutlich gemacht habe. Wenn dessen Anfragen nicht beantwortet würden, liege eine Verletzung des § 11 BORA (Unterrichtung des Mandanten) vor. Weiterhin wird als Kriterium gesehen, ob die Angelegenheit dringend sei und ein Rechtsverlust drohe.

Übereinstimmend wird festgehalten, dass sich der Berufsrechtsverstoß der hartnäckigen Bummelei aus dem konkreten Einzelfall ergebe.

Änderung des Beratungshilferechts

Im Januar hat sich der Gesamtvorstand mit dem Gesetzentwurf einer Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Änderung des Beratungshilferechts beschäftigt. Anlass ist das Anwachsen der bundesweit anfallenden Beratungshilfe auf rund 84,5 Mio Euro. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass die Eigenbeteiligung des Ratsuchenden auf 30 Euro angehoben, die nachträgliche Antragstellung abgeschafft und die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung nachträglich überprüft werden soll.

Der Gesamtvorstand lehnt den Gesetzentwurf entschieden ab, da die anwaltliche Beratungshilfe dadurch weitgehend abgeschafft werde, Hartz-IV-Empfänger eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 Euro nicht leisten könnten und die nachträgliche Überprüfung der Erforderlichkeit der Vertretung eine Missachtung des Anwaltsgeheimnisses bedeute.

Der Vorstand hat eine ablehnende Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz abgegeben.

Pakistans Rechtsanwälte benötigen weltweite Unterstützung

Babar Bilal, Advocate High Court, berichtete am 16.01.2008 auf einer Veranstaltung von Rechtsanwaltskammer Berlin und amnesty international über den Protest der pakistanischen Anwälte

*Den pakistanischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist es ernst: Sie **boycottieren** weiterhin die Richter, die nach der Verkündung des Notstandes durch Präsident Pervez Musharraf eingesetzt wurden. **Babar Bilal** hat die Reise von **Rawalpindi**, seinem Kanzleisitz und dem Ort der Ermordung von Benazir Bhutto, nach Berlin auf sich genommen, um auf einer Veranstaltung von Rechtsanwaltskammer Berlin und amnesty international am 16. Januar 2008 über die **Menschenrechtsverletzungen** in seinem Land und über die **Ziele der Anwaltsbewegung** zur Herstellung des Rechtsstaates zu berichten.*

*Mit 50 Teilnehmern war die Veranstaltung, englisch-deutsch simultan übersetzt von Heike Kleffner, gut besucht. Neben Bilal saß auf dem Podium **Sigrid Krieg, Pakistan-Expertin von amnesty international** aus Hannover. Sie konnte die Veranstaltung um die Einschätzungen von amnesty bereichern und wies auf die Eilaktion von amnesty international zu den Verschwundenen in Pakistan hin. Moderiert wurde die Veranstaltung von **Gesine Reisert, der bisherigen Menschenrechtsbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Berlin**. Rechtsanwältin Reisert wollte wissen, wie sich die deutsche Anwaltschaft für die pakistanischen Kollegen einsetzen kann. **Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen** hatte bei der Begrüßung Anerkennung für die Kolleginnen und Kollegen in Pakistan ausgedrückt, die für die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Advokatur Verhaftung und ihre berufliche Existenz riskieren oder sogar Leben und Gesundheit auf's Spiel setzten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird mit Babar Bilal in Kontakt bleiben.*

*Nach der Veranstaltung wurde Babar Bilal vom **amnesty journal** (Ausgabe 2/2008) interviewt. Hier ein Auszug:*

Frage: Wie stellt sich die Lage der Menschenrechte momentan dar?

Bilal: Derzeit müssen wir eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen feststellen. Und es sind nicht nur die Richter und Anwälte, die unter Repression zu leiden haben, sondern auch Menschenrechtsaktivisten und Journalisten. Wir hoffen natürlich, dass sich nach den Wahlen ein demokratisches Parlament konstituiert, das die Unabhängigkeit der Justiz wiederherstellt und die Freiheit der Medien garantiert.

Derzeit findet ein Machtkampf zwischen Musharraf und den Anwälten statt.

Die Justiz in Pakistan war unabhängig und funktionierte normal, bis Musharraf den Obersten Richter Iftikhar Choudry eigenmächtig absetzte. Hintergrund waren mehrere Klagen vor dem Obersten Gerichtshof, die eine rechtliche Basis für die Wahl Musharrafs als Präsident anzweifeln. Anstatt das Urteil abzuwarten, setzte Musharraf den Obersten Richter ab und platzierte an seiner Stelle einen neuen Richter. Gleichzeitig verkündete er den Notstand. Daraufhin demonstrierten landesweit Anwälte gegen dieses eigenmächtige Vorgehen. Sie boykottierten die Gerichte, denn von den neu einge-

setzten Richtern ist keine Gerechtigkeit zu erwarten. Die Anwälte versammelten sich auf den Straßen. Die Öffentlichkeit nahm großen Anteil an diesen Demonstrationen. Unabhängig von der jeweiligen politischen Überzeugung steht die Mehrheit der Anwälte hinter der Bewegung zur Wiederherstellung des Rechtsstaates, denn es geht hier nicht um wenige Einzelfälle, sondern um das gesamte Justizwesen Pakistans. Schließlich entschied der Oberste Gerichtshof nach eingehender Prüfung des Falles, dass die Amtsenthebung ohne rechtliche Grundlage erfolgte. Dies war ein großer Erfolg für unsere Bewegung.

Wie reagierte Musharraf auf die Proteste der Anwälte?

Viele Anwälte wurden auf offener Straße verprügelt. Andere wurden verhaftet und mit Schwerverbrechern in ein Gefängnis gesteckt. In der Haft wurden die Anwälte gefoltert. Ich will hier das Beispiel von Munir Malik anführen. Er spielte eine bedeutende Rolle bei den Protesten, die zur Wiedereinsetzung des Obersten Richters Choudry geführt hatte. Als Musharraf den Notstand ausrief, wurde er verhaftet und in einem Gefängnis zusammen mit zum Tode



Babar Bilal auf der Veranstaltung von RAK und amnesty international am 16.01.2008

verurteilten Schwerverbrechern inhaftiert. Er hatte keine Uhr und bekam keine Zeitung. Das Licht brannte Tag und Nacht. Die dünne Bettdecke reichte nicht gegen die Kälte aus. Er bekam nicht ausreichend zu essen. Eine Anklage gegen ihn wurde nicht erhoben. Munir Malik wurde krank, doch Gesundheitsversorgung wurde ihm verwehrt. Schließlich versagten seine Nieren. Erst dann wurde er ins Krankenhaus verlegt. Obwohl er in der Haft misshandelt wurde, wird er weiterhin für die Wiederherstellung des Rechtsstaats



*links (v.l.n.r.):
Sigrid Krieg,
Pakistan-Expertin von amnesty
international,
Gesine Reisert,
Vorstandsmitglied der RAK
Berlin, und
Babar Bilal,
Advocate High
Court.*



*Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen
mit dem Gast aus Pakistan. Fotos: Schick*

und die Rehabilitierung des Obersten Richters kämpfen.

Es „verschwinden“ auch Menschen in Pakistan.

„Verschwindenlassen“ ist ein großes Problem in Pakistan, das erst mit dem „Krieg gegen den Terror“ auftauchte. Nach der Verhaftung durch Sicherheitskräfte werden manche Menschen wochen- und monatelang nicht mehr gesehen. Einige der „Verschwundenen“ sind in Gefängnissen wieder aufgetaucht, andere fanden sich in Ländern wie Ägypten oder gar in Guantanamo wieder. Wir haben wiederholt gefordert, dass die Inhaftierten entweder vor Gericht gestellt werden oder, wenn es keine Anklagepunkte gibt, dass sie dann freigelassen werden. Es gibt eine Reihe von Geheimgefängnissen in Pakistan. Der Oberste Richter, Iftikhar Choudry, hat gefordert, dass die Existenz aller Gefängnisse offen gelegt wird. Damit hat er sich General Musharraf zum Gegner gemacht, der ihn dann absetzte, obwohl er keine gesetzliche Basis dafür hatte. Unser Protest hat bewirkt, dass er wieder eingesetzt wurde. Doch mit der Ausrufung des Notstands hat Musharraf ihn wieder abgesetzt.

Musharraf hat seine Macht durch eine Reihe von Gesetzesänderungen ausgebaut.

Ja, er hat die Verfassung geändert, obwohl er keine legale Basis dafür hat. Er gab sich zunächst selbst das Recht, die Verfassung zu ergänzen, und wenige Tage später veröffentlichte er neue Verfassungsartikel. Dieses Vorgehen ist

vollständig illegal, denn eine solche Änderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Parlaments beschlossen werden. Inzwischen hat sich die Regierung auch das Recht genommen, Disziplinarverfahren gegen missliebige Anwälte einleiten. Bisher konnte nur die Rechtsanwaltskammer selbst solche Verfahren in die Wege leiten. Wir erachten aufgrund der fehlenden juristischen Grundlage dieser Änderung das Gesetz selbst als nicht existent. Gleichzeitig hoffen wir, dass das neu gewählte Parlament diese Änderungen rückgängig macht.

Was erwarten Sie von Ihrem Besuch in Deutschland?

Deutschland und die EU spielen eine bedeutende Rolle, und wir erhoffen uns, dass von dieser Seite aus Druck auf Pakistan und General Musharraf ausgeübt wird, damit der Rechtsstaat wieder ein-

gesetzt werden kann. Die Frage der Achtung der Menschenrechte ist keine rein innenpolitische Angelegenheit mehr. Die jetzige Situation ist unhaltbar. Unser Ziel ist es, dass die Rechtsanwaltskammer wieder unabhängig arbeiten kann. Doch dies wird nicht ohne den Druck aus dem Westen möglich sein. Die Anwaltskammern in Deutschland können die Lage in Pakistan thematisieren und Medien mobilisieren. Die EU sollte eine hochrangige Delegation nach Pakistan entsenden, um die inhaftierten Anwälte und Richter zu treffen. Wenn wir die weltweite Unterstützung von Anwälten bekommen, wird uns das eine große Hilfe sein.

Interview: Ali Al-Nasani, Referent für Lobbyarbeit und Internationale Kommunikation im Generalsekretariat von amnesty international Deutschland.

Fortbildung der RAK

Die Neuregelung des Erfolgshonorars wird am 01.07.2008 in Kraft treten. Am 23.06.08 wird daher **RA Herbert Schons**, Vorsitzender der Gebühren-Referentenkonferenz, über die Neuregelung referieren. Am 03.06.08 spricht **RA Dr. Jobst-Hubertus Bauer** über „Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen“. Am 30.05.08 geht es um die Rechtsschutzversicherungen, am 27.05.08 um „Buchführung und Steuern“ und am 21.05.08 wieder um „Existenzgründung“, Details auf S.36.

Scharfe Kritik der RAK an Ausländerbehörde

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen hat der Ausländerbehörde ein rechtsstaatswidriges Vorgehen im Zusammenhang mit der Abschiebung einer Armenierin vorgeworfen. Es sei ein «Skandal», dass die Behörde im Haftantrag vom 11.01.2008 das AG Schöneberg ausdrücklich darum gebeten habe, die Prozessbevollmächtigte nicht zu informieren, um die Abschiebung nicht zu gefährden. Es ist nun ein Treffen zwischen Rechtsanwaltskammer und Ausländerbehörde geplant.

Faxen

Rechtsanwältin Cornelia Seibeld, CDU-Abgeordnete im Abgeordnetenhaus Berlin, hat im Dezember 2007 den Senat in einer Kleinen Anfrage gefragt, ob ihm bekannt sei, dass es zum Teil über Stunden nicht möglich sei, ein Fax an die zentrale Nummer des Landgerichts Berlin zu senden.

Justizsenatorin Gisela von der Aue, SPD, hat am 21.12.2007 geantwortet, dass lediglich in einem Fall durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Rechtsanwalts bekannt geworden sei, dass über einen längeren Zeitraum, - aufgrund eines technischen Defektes Probleme beim Faxempfang bestanden hätten. Bei einem Faxeingangsvolumen in der Dienststelle im Tegeler Weg von ca. 3.000 bis 4.000 Seiten pro Tag, könnten Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden, so die Senatorin. Fristgebundene Schriftsätze und Rechtsmittelschriften könnten im Falle einer zeitweiligen Überlastung einer Posteingangsstelle des Landgerichts fristwahrend an eine der anderen Posteingangsstellen (in der Dienststelle Littenstraße und in der Dienststelle Moabit) gesandt werden.

Hier die Faxnummern des Landgerichts:

Zentrale Tegeler Weg: 90188 - 518

Dienststelle Littenstraße: 9023 - 2223

Dienststelle Moabit: 9014 - 2010

Einladung in das Kammergericht

Der Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. lädt zu einem Festvortrag von Jürgen Kipp, Präsident des OVG Berlin-Brandenburg, über den früheren Kammergerichtspräsidenten Dr. Georg Strucksberg in den Plenarsaal des Kammergerichts am **Mittwoch, 27.02.2008, 18.00 Uhr** ein. Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre begrüßt, nach der Veranstaltung gibt es einen Empfang.

Das große Zittern in Moabit



Endlich einmal sind nicht die Verteidiger schuld am eisigen Klima im Verhandlungssaal. Der coole Angeklagte, der eiskalte Ankläger, die kühle Richterin und der fiebrige Verteidiger leiden gemeinsam unter einer "Energiepartnerschaft", an der sich andere die Finger wärmen.

Kommt der Strafermäßigungsgrund "staatlicher Körperverletzung"? Kommt die Zitterprämie in's RVG?

Rettung naht: In vier Wochen ist Frühlingsbeginn!

Hajo Ehrig

Neues unter www.rak-berlin.de

Der **AGH Nordrhein-Westfalen** hält eine Traineevergütung i.H.v. 1.000,- Euro brutto für sittenwidrig (Nachricht vom 31.01.08 unter [Aktuelles](#)). Das **Sozialgericht Dresden** hat mit Urteil vom 26.11.2007 entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der in die berufsständische Pflichtversicherung des Versorgungswerkes nach Beginn eines Bezuges von Arbeitslosengeld II eintritt, keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung habe (Newsletter 04.01.08 unter [Aktuelles/ Newsletter / Newsletter-Archiv](#)). Das **Bundesverfassungsgericht** hat es im Fall einer auf Anlegerklagen spezialisierten Berliner Kanzlei Anwälten erlaubt, damit zu wer-

ben, gegen wen Auseinandersetzungen geführt wurden. Der Beschluss vom 12.12.2007 (Az: 1 BvR 1625/06) findet sich unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles](#) / Nachricht vom 01.02.2008.

Der **"Draft Common Frame of Reference" (DCFR)**, der im Dezember 2007 der Kommission vorgelegte Entwurf für ein Europäisches Privatrecht, findet sich unter [Für Mitglieder / Skripten](#).

Der **Newsletter der RAK Berlin** wird einmal im Monat, zur Monatsmitte, versandt. Wer ihn erhalten möchte, abonniert ihn unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10 (Erdgeschoss).

Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 14.03.2008, 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Überweisung: <u>Klares Deutsch am</u> <u>14.03.08</u>	RA und Journalist Michael Schmuck, u.a. Autor des Buches “Deutsch für Juristen”	Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert – mit praxisnahen Regeln für klares Deutsch, Beispielen und Übungen an Gesetzen und Anwaltsschreiben.
Dienstag, 15.04.2008, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckR</u> <u>15.04.08</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen
Mittwoch, 21.05.08, 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: <u>Existenzgründung am</u> <u>21.05.08</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsbere. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
Dienstag, 27.05.08 9.30 - 18 Uhr, FI, 40,- €, Üwsg: <u>Buchfrg</u> <u>27.05.08</u>	RA/ FA f. SteuerR/ vBpr. Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro: Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen
Freitag, 30.05.2008, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,-Euro; Überweisung: <u>RechtsschutzV</u> <u>30.05.08</u>	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt.leiter Managemet Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.
Dienstag, 03.06.2008, 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Überwsg: <u>Arbeitsrecht</u> <u>03.06.08</u>	RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart	Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Eingegangen wird auf top-aktuelle rechtliche und taktische Erfahrungen und Entwicklungen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus anwaltlicher Sicht. 4 Zeitstunden, §15 FAO
Montag, 23.06.2008, 14 - 18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>Erfolgshonorar</u> <u>23.06.08</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	Die professionelle Vergütungsabrechnung und die Neuregelung zum Erfolgshonorar: Erste Formulierungshilfen bzgl. des Erfolgshonorars / Die Rechtsprechung des BGH zu § 49b V BRAO / Die Terminsgebühr / Die Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG / § 35 RVG

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI – 1. Halbjahr 2008 –

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

13. – 14.06.2008 Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA, Berlin
€ 375,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

18. – 19.04.2008 Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Erbrechtsreform 2008

Johannes Schulte, RA und Notar, FA für Erbrecht und für Steuerrecht, Berlin
€ 325,-/275,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

23.04.2008 **Aktuelles zur Erbengemeinschaft**
Ernst Sarres, RA, FA für Familienrecht und für Erbrecht, Düsseldorf
€ 235,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

08. – 09.02.2008 BGHZ in Familiensachen

Michael Klein, RA, FA für Familienrecht, Regensburg
€ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

14.03.2008 **Das familienrechtliche Mandat**
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin
€ 195,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

02.04.2008 Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr

Stefan Haeder, RA, Berlin
€ 125,-/95,-* · 3 Zeitstunden

MEDIZINRECHT

08.03.2008 Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge

Dr. Karl-Heinz Möller, RA, FA für Medizinrecht, Düsseldorf;
Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Köln
€ 295,-/245,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

08.02.2008 Praxisschwerpunkte Wohnungseigentum

Dr. Georg Jennißen, Dipl.-Bw., RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln
€ 225,-/175,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

09.06.2008 Effiziente Vertragsgestaltung im Gewerberaummietrecht

Kai-Jochen Neuhaus, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und für Versicherungsrecht, Dortmund
€ 225,-/175,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT

25. – 26.04.2008 Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen

Jörg Rehmsmeier, RA, FA für Strafrecht, Berlin
€ 345,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

12.04.2008 Zentrale Probleme des Arbeitsförderungsrechts in der fachanwaltlichen Praxis

Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW
€ 245,-/195,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

10. – 11.04.2008 Das Mandat im Schul-, Hochschul-, und Prüfungsrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Dr. Christian Birnbaum, RA, FA für Verwaltungsrecht und für Arbeitsrecht, Köln
€ 355,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Termine des 2. Halbjahres können unter www.anwaltsinstitut.de abgerufen werden.

Alle Veranstaltungen finden im Ausbildungs-Center des DAI in Berlin statt, Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de

Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen: www.anwaltsinstitut.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Strafbar und noch steuerfrei

Kosten für die Strafverteidigung sind als Erwerbsausgaben anzuerkennen, wenn der Tatvorwurf durch das berufliche Verhalten des Steuerpflichtigen veranlasst war. Auf die tatsächliche Strafbarkeit des Verhaltens kommt es nicht an. (Leitsätze des Bearbeiters)

Der Bundesfinanzhof hat ein Urteil gefällt, das Strafverteidigern quasi als Werbeargument für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit dienen könnte. Dem BFH-Urteil zufolge können die Kosten für die Strafverteidigung unter Umständen steuerlich absetzbar sein. Ein Geschäftsführer eines Unternehmens sah sich in zwei gesonderten Verfahren unterschiedlichen Tatvorwürfen ausgesetzt. In einer Sache wurde ihm Anstiftung zur Untreue vorgeworfen, weil er Firmenmitarbeiter dazu veranlasst hatte, unrichtige Belege auszustellen, was sich zugunsten seines Arbeitgebers auswirkte. In einem zweiten Strafprozess wurde ihm vorgeworfen, Geschäftsanteile der Gesellschaft, für die er Geschäftsführer war, zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben zu haben. Die Strafverteidigerkosten für beide Verfahren machte er einkommensteuermindernd geltend. Das Finanzgericht Berlin ließ das nicht gelten und verwies darauf, dass Strafverteidigerkosten nur dann Erwerbsaufwendungen darstellen, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst

war. Der darauf hin mit der Sache befasste Bundesfinanzhof pflichtete diesem Grundsatz bei, mahnte aber gleichzeitig eine getrennte Betrachtung der beiden Strafprozesse an. Bezüglich des Kaufs eines Gesellschaftsanteils der arbeitgebenden Gesellschaft unter Wert stellte der BFH fest, dass es sich hierbei um ein privat veranlassenes Verhalten, nämlich den Erwerb von Privatvermögen in der Gestalt eines Geschäftsanteils an der GmbH, handelt. Eine Anerkennung der Strafverteidigerkosten als Erwerbsaufwendungen scheidet deshalb aus. Eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus, so der BFH. Beruhen die Strafverteidigerkosten, wie im vorliegenden Fall, auf einer Honorarvereinbarung, so führten sie nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung, soweit sie nach einem Freispruch des Steuerpflichtigen nicht der Staatskasse zur Last fallen.

Bezüglich des Vorwurfs der Anstiftung zur Untreue bejahten die Münchner Richter allerdings eine Anerkennung der Verteidigerkosten als Erwerbsaufwendungen. Sie führten dazu aus, dass das FG auch diesbezüglich richtigerweise darauf abgestellt hatte, ob der Steuerpflichtige die ihm zum Vorwurf gemachten Taten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer begangen habe. Die erstinstanzliche Begründung für die steuerliche Nichtberücksichtigung der Anwaltskosten, es gehöre nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Geschäftsführers, zugunsten seines Arbeitgebers strafbare Handlungen zu begehen, ließ der BFH allerdings nicht gelten. Nach seiner Auffassung kommt es für den Werbungskostenabzug auf die Strafbarkeit dieser Tätigkeit nicht an. Da es hier einzig und allein auf den beruflichen Zusammenhang ankam und die obersten Finanzrichter diesen bejahten, waren die Verteidigerkosten entsprechend als Erwerbsaufwendungen anzuerkennen.

BFH, Urteil vom 18.10.2007 –
Az.: VI R 42/04

(Eike Böttcher)

Amt kann nicht beraten

Eine die Beratungshilfe überflüssig machende Beratung durch eine mit der Sache befassende Behörde können die Job Center Berlins derzeit nicht erbringen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Für viele Berliner Kolleginnen und Kollegen stellen Beratungshilfesachen einen nicht unbedeutenden Teil der Mandate dar. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hatte über die Rechtmäßigkeit einer Beratungshilfe bei Streitigkeiten mit dem Job Center zu entscheiden. Da dieses die Leistungen für eine Mandantin eingestellt hatte, nahm die Mandantin anwaltliche Hilfe in Anspruch. Das AG Tempelhof-Kreuzberg wies den Antrag des Anwalts auf Gewährung von Beratungshilfe zurück. Nach Ansicht des Gerichts sei die Einschaltung eines Anwalts in diesem Stadium überflüssig gewesen. Vielmehr sei es der Mandantin zumutbar gewesen, selbst beim Job Center vorzusprechen und nach den Gründen für die Einstellung der Zahlung zu fragen. Sinn und Zweck der Beratungshilfe sei es nicht, dem Rechtssuchenden jegliche zumutbare Eigenarbeit zu ersparen. Im Übrigen hätte die betreffende Behörde hier die Beratungsleistung erbringen können. Gerade im sozialrechtlichen Bereich seien die Behörden verpflichtet, bei einem ablehnenden Bescheid die Gründe für die Ablehnung darzulegen, Rechtswege aufzuzeigen und bei der Formulierung von Rechtsmitteln behilflich zu sein. Die dagegen eingelegte Erinnerung hatte Erfolg. Zwar pflichtete die Rechtsmittelinstanz der erstinstanzlichen Rechtspflegerin bei, dass die Beratungshilfe zu versagen ist, wenn andere Möglichkeiten zur Hilfe zur Verfügung stehen. Eine solche Möglichkeit sei grundsätzlich auch die Beratung durch die ablehnende Behörde. Allerdings geht das Gericht „in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass die JobCenter in Berlin aus tatsächlichen Gründen jedenfalls derzeit nicht in der Lage sind, adäquate und zeitnahe Beratungsleistungen zu erbringen“.

Im Anschluss daran wollte die Rechtspflegerin die Vertretungsgebühr nicht bewilligen. Schließlich sei die Vertretung nicht notwendig gewesen. Eine Notwendigkeit habe laut der Entscheidung des Amtsgerichts ja nur für die Beratungsleistung bestanden. Nur diese sei derzeit durch das JobCenter nicht zu erbringen. Das AG Tempelhof-Kreuzberg kippte auch diese Entscheidung mit dem Argument, die Erforderlichkeit für die Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe habe bestanden. Nähere Begründungen gab das Gericht – möglicherweise aus Gründen der Offensichtlichkeit – nicht.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschlüsse vom 16.07.2007 und 11.10.2007 – Az.: 70 a II 2650/07

(ingesandt von
RA Burkhard Draeger, Berlin)

Gehörsrüge geht vor

Vor der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ist insbesondere bei der geltend gemachten Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu prüfen, ob die Gehörsrüge nach § 321a ZPO als statthaftes Rechtsmittel zu nutzen ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einer mietrechtlichen Streitigkeit ging es um die Frage, ob eine Mieterin sich gegenüber anderen Mietern ungebührlich verhalten habe (Verunreinigen des Hausflures, Beleidigungen anderer Mieter) und eine deswegen ausgespro-

chene Kündigung wirksam sei. Darüber wurde, nun bereits in der Berufungsinstantz, Beweis durch eine Zeugenvernehmung erhoben. Das mit der Berufung befasste Landgericht Berlin kam aufgrund der Zeugenaussage zu der Überzeugung, dass die Mieterin mindestens an einem Termin den Hausflur durch Einwerfen von einem Stapel Werbeprospekte absichtlich verunreinigt hat. Auch wenn dies nur ein einzelner Vorfall war, so habe sich die Mieterin doch wegen der vielen ähnlichen Taten (unstreitig seit 2003), die sie möglicherweise nicht begangen habe, von denen sie aber Kenntnis hatte, mit ihrem Verhalten auf die Seite der Täter gestellt und so bewusst in Kauf genommen, den Hausfrieden zu stören. Die Mieterin wurde zur Räumung der Wohnung verurteilt. Gegen die Entscheidung wehrte sich die Mieterin mit der Verfassungsbeschwerde und rügte die nach der Berliner Landesverfassung gewährten Rechte auf rechtliches Gehör (Art. 15 Abs. 1 VvB), auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 10 Abs. 1 VvB) und auf Besitz des Mieters, das von der Eigentumsgarantie des Art. 23 Abs. 1 VvB mit umfasst sei. Von dem Datum des kündigungsrelevanten Vorfalls habe sie erst bei der Zeugenvernehmung Kenntnis erlangt. Ihr Anwalt hätte zwar eine Erklärungsfrist auf diese Zeugenaussage beantragt, dieser Antrag sei aber nicht ins Protokoll gelangt. Deshalb habe sie darauf nicht reagieren können. Hätte sie diese Möglichkeit gehabt, hätte sie durch Zeugenbeweis belegen können,

dass sie sich an dem fraglichen Termin nicht in Berlin aufgehalten habe. Der Verfassungsgerichtshof wies die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurück. Die Beschwerdeführerin habe den Rechtsweg nicht ausgeschöpft. Das Gebot der Rechtswegerschöpfung besage, dass vor dem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten erfolglos ergriffen worden sein müssen. In Bezug auf die gerügte Verletzung ihres verfassungsmäßig verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör habe sie von dem statthaften Rechtsbehelf der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO keinen Gebrauch gemacht. Unabhängig von der Frage, warum nach der Übersendung des Sitzungsprotokolls der nicht protokollierte Antrag auf Erklärungsfrist nicht noch einmal gestellt wurde, sei die Verfassungsbeschwerde wegen der nicht geltend gemachten Anhörungsrüge unzulässig. Mit der gleichen Begründung wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde hinsichtlich der gerügten Verletzung der Rechte aus Art. 10 Abs. 1 und 23 Abs. 1 VvB als unzulässig zurück. Denn wenn die Anhörungsrüge als Rechtsmittel genutzt worden wäre, hätte ihr entlastender Vortag berücksichtigt werden können und eine etwaige Grundrechtsverletzung wäre korrigiert gewesen.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 23.10.2007 – Az.: VerfGH 128/07, 128 A/07

(ingesandt vom
Verfassungsgerichtshof Berlin)

Wissen

Die Gefahren der Grundschuld

Gerhard Menzel

Seit einiger Zeit sind Banken in größerem Umfang dazu übergegangen, Grundschulden zu veräußern. Dadurch ist ein Problem akut geworden, das theoretisch schon immer bestand, bei seriösen Banken bisher aber außer Betracht gelassen werden konnte: Die abstrakte Natur der Grundschuld.

In aller Regel liegt der abstrakten, dinglichen Grundschuld ein obligatorischer Darlehensvertrag zugrunde, durch den der Gläubiger in der Realisierung der Grundschuld beschränkt wird (Vollstreckung insbesondere jedenfalls nur, wenn das Darlehen gezahlt wurde, und

nur dann, wenn der Schuldner seinen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt). Dem Darlehensgeber kann der Schuldner auch bei Vollstreckung aus der dinglichen Grundschuld derartige Einwendungen aus dem obligatorischen Grundgeschäft entgegenhalten und notfalls im Vollstreckungsgegenverfahren geltend machen.

Tritt aber der Darlehensgeber die Grundschuld und nur diese an einen dritten Erwerber ab, ohne ihn zur Übernahme der obligatorischen Vollstreckungshindernisse zu veranlassen, so ist der Erwerber der Grundschuld befugt, den vollen nominalen Grundschuldbetrag ohne weiteres geltend zu machen, insbesondere auch in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Höhe des ausgezahlten Darlehens und der zwischenzeitlich gezahlten Tilgungsraten. Der Schuldner kann dann eventuell Schadensersatzansprüche gegen seinen ursprünglichen Gläubiger geltend machen, das Grundstück ist aber möglicherweise zwischenzeitlich versteigert.

Die z. Z. wohl herrschende Meinung ist, dass der eine Grundschuldbestellung beurkundende Notar auf diese indirekte Gefährdung der Vermögensinteressen des Schuldners nicht hinzuweisen verpflichtet und deshalb gegebenenfalls auch nicht schadensersatzpflichtig sei. Das scheint mir nicht selbstverständlich und ich bin mir auch nicht sicher, dass die Gerichte im Ernstfall dem folgen werden.

Deshalb sollten Notare eine entsprechende Belehrung und je nach Lage des Falles eine Sicherung des Schuldners erwägen. In Betracht käme eine Sicherung derart, dass ein vollständiges oder bedingtes Abtretungsverbot mit beurkundet wird (etwa: Abtretung zulässig nur bei gleichzeitiger Übernahme der Vollstreckungsbeschränkungen aus dem Darlehensvertrag). Ein seriöses Kreditinstitut hätte keinen Anlass, sich dem zu widersetzen und es gibt bereits Kreditinstitute, in deren Grundschuldformularen dieses vorgesehen ist. Das bedingte oder unbedingte Abtretungsverbot müsste dann im Grundbuch ver-

zeichnet werden, damit es auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber wirkt.

Der Autor ist Vors. Richter am LG und Notariatsrevisor a. D.

Über Rechtsschutzversicherer und die „richtigen“ Anträge im Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Unmittelbar nach der Einführung des RVG haben viele Rechtsschutzversicherer versucht, die angeblich erhöhten Kosten durch eine Reduzierung der „notwendigen“ und somit zulässigen Anträge zu drücken. Nicht nur die im Arbeitsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben seitdem deutlich häufiger Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern¹.

Umso erfreulicher sind in diesem Zusammenhang Urteile wie die des AG Wedding vom 19.03.2007 (Az. 22b C 4/07). Dieses erging in einem Gebührenprozess, der einen an sich „klassischen“ Antrag im Arbeitsrecht betraf: Neben dem eigentlichen Kündigungsschutzantrag wurde auch beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis über den Beendigungszeitpunkt hinaus fortbesteht (sog. „Schleppnetzantrag“). Zusätzlich wurde die „Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens für den Fall des Obsiegens in 1. Instanz“ beantragt.

Das Arbeitsgericht Neuruppin hatte als Streitwerte für den Kündigungsschutzantrag ein Vierteljahresgehalt (§ 42 IV GKG), für den Weiterbeschäftigungsantrag zwei und für den „Schleppnetzantrag“ ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt ausgeworfen und die Werte addiert.

Die Rechtsschutzversicherung verweigerte - „grundsätzlich“ - die Deckung für den Schleppnetzantrag und den Weiterbeschäftigungsantrag, bei letzte-

Der Deutsche Druiden-Orden



steht Ihnen offen.

Seriöse Herren, welche in gehobener Atmosphäre Freundschaften erleben oder über geistige und humanistische Themen Gedankenaustausch pflegen möchten, laden wir ein.

Kontakt und weitere Informationen durch: Ulrich Kiefer
am Grossen Wannsee 43 a,
14109 Berlin,
Mail: kiefer.ulrich@web.de
www.druiden-orden.de

rem mit der Begründung, dass dieser nur hilfsweise gestellt und nicht über ihn entschieden worden sei.

Außerdem sei man nicht bzw. nicht rechtzeitig über das Kostenfestsetzungsverfahren gegen den Mandanten informiert worden. Dieser Umstand stelle eine Obliegenheitsverletzung dar und befreie nach § 15 ARB 75 die Rechtsschutzversicherung von der Leistungspflicht. Das Unterlassen der Streitwertbeschwerde stelle ebenfalls eine zur Leistungsfreiheit führende Obliegenheitsverletzung des Versicherten bzw. dessen Prozessbevollmächtigten dar.

Der „Schleppnetzantrag“ habe als „Anhängsel“ zum (Kündigungsschutz-) Feststellungsantrag keine Werterhöhung zur Folge, jedenfalls hätte er unter dem Gesichtspunkt der „Schadens-

minderungspflicht“ und des einzuhaltenden „kostengünstigeren Wegs“ gar nicht erst gestellt werden dürfen. Der Weiterbeschäftigungsantrag schließlich hätte - wenn überhaupt - lediglich mit einem Monatsgehalt angesetzt werden dürfen.

Das Amtsgericht Wedding gab der Klage gegen den Rechtsschutzversicherer indes in vollem Umfang mit folgender Begründung statt:

- Eine Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung könne sich nur wegen einer nicht mitgeteilten *kostenauslösenden* Maßnahme ergeben; das Kostenfestsetzungsverfahren lässt aber keine Gebühren entstehen.
- Eine Streitwertbeschwerde an das hier zuständige LAG Brandenburg wäre - wegen dessen Rechtsprechung zu den Werten beider Anträge - erfolglos geblieben. Maßgeblich sind aber die konkreten Erfolgsaussichten eines solchen Rechtsmittels.
- Der „eigens“ gestellte Schleppnetzantrag ist durchaus gängig und rechtsprechungskonform.

Fazit

Es kann sich für die Anwältin/ den Anwalt durchaus lohnen, in jedem Einzelfall

gegen „Gebührenkürzungen“ der Versicherer vorzugehen. Wer nicht einfach nur nachgibt, hat oft Erfolg - im Einzelfall, aber auch langfristig.

Die Autorin ist Lehrbeauftragte und gepr. Rechtsfachwirtin

Forum

Leserbriefe

Unser Leser Klaus Sobczak, der sich bereits zur drohenden Schließung von Amtsgerichten in Brandenburg kritisch äußerte (siehe BAB 2007, Seite 19), will nun auf die negativen Auswirkungen eines geplanten zentralen Grundbuchamtes Berlin/Brandenburg in Wünsdorf aufmerksam machen. Hierzu hat er sich an die Präsidenten/Präsidentin der Notarkammern und der Rechtsanwaltskammern beider Bundesländer gewandt. Die Berliner RAK-Präsidentin bekam von ihm folgenden Brief:

Schaffung eines zentralen Grundbuchamtes Brandenburg/Berlin in Wünsdorf

Sehr geehrte Frau
Kollegin Dr. von Galen,

in oben genannter Angelegenheit erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Justizministerin des Landes Brandenburg nach wie vor die Absicht verfolgt, die Grundbuchämter im Land Brandenburg an einem Standort, nämlich in Wünsdorf, zusammenzufassen und ein so genanntes zentrales Grundbuchamt zu schaffen.

Abgesehen davon, dass hierfür die rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht gegeben sind, entstünde damit ein

1 Vgl. die ausführliche Darstellung durch Hans Georg Meier auf der Tagung der Fachanwälte für Arbeitsrecht 2006

2 zuletzt veröffentlicht in NVwZ 2004, 1327; Hartmann, Kostengesetze, 37.A. § 52 GKG (Anhang)

3 vgl. BlnAnwbl. 2006, 344 ff.

4 Vgl. Meier, Streitwerte im Arbeitsrecht, 2. A., RN 289 bis 296.

5 Meier aaO., RN 126 bis 129

Die Rechtsprechung zu den Gegenstandswerten erfolgt fast ausschließlich durch die Landesarbeitsgerichte. Diese verständigen sich untereinander nicht, wie eine Auswertung der einschlägigen Entscheidungen zeigt. So konnte nicht nur keine einheitliche Rechtsprechung - vergleichbar etwa mit dem „Katalog der Streitwerte in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten“² - entstehen, sondern es gibt in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einen Flickenteppich, in dem je nach LAG-Bezirk die Streitwerte fast willkürlich variieren³.

Beispiele:

Der Weiterbeschäftigungsantrag (unechter Hilfsantrag, der die Anwendung von § 45 GKG ausschließt) wird teilweise mit zwei (LAG Köln, 30.09.94, 4 Ta 207/94)), teilweise nur mit einem (LAG Hamburg, 26.3.92, 4 Ta 20 u. 21/91), auch einmal mit nur 1/3 des Bruttomonatsgehalts (LAG Bremen, 20.11.1980, 4 Ta (5 H) 42/08) - oder gar ohne eigenen Wert (LAG Schleswig-Holstein 14.9.1984, 5 Ta 110/84) festgesetzt⁴.

Eine Streitigkeit wegen einer Versetzung, die das Direktionsrecht und dessen Umfang betrifft, kann einen Wert von 500,- EUR, von einem Drittel (BAG, 10.8.1989, 6 AZR 776/87), einem ganzen Monatsgehalt (LAG Köln, 14.5.99, 5 Ta 128/99) oder aber von drei Bruttomonatsgehältern (LAG Bremen, 31.8.1988, 4 Ta 41/88)⁵ haben.

für Notare und Rechtsanwälte äußerst kompliziertes Problem.

Die Digitalisierung der Grundbücher im Land Brandenburg hat bereits gezeigt, welcher großer Aufwand hierfür erforderlich ist und welche Kosten damit verbunden sind. Es zeigt sich auch bereits in der praktischen Arbeit, dass in vielen Fällen der elektronische Zugriff auf ein Grundbuch nicht ausreicht, da zusätzlich eine Einsicht in die Grundakte erforderlich ist (im einfachsten Fall bereits bei einem Grundstückskaufvertrag, bei dem sonst nicht festgestellt werden kann, ob unerledigte Anträge vorliegen).

Es zeigt sich inzwischen ebenfalls, dass die Digitalisierung sämtlicher Grundakten offensichtlich weder technisch noch finanziell zu bewältigen sein wird. Die ungeheure Menge der Akten (allein im Land Brandenburg wird mit ca. 100 Millionen Blatt Papier gerechnet) würde zu einem jahrelangen Stau in den Grundbuchämtern führen. Inwieweit eine Digitalisierung der Papierakten tatsächlich dauerhaft (immerhin sind die ältesten Grundbücher mehr als 150 Jahre alt) gesichert werden könnte, wäre ohnehin

zweifelhaft. In jedem Falle müsste jeweils eine zusätzliche Sicherungskopie und in relativ kurzen Abständen eine Überspielung auf die jeweils neuen Medienträger erfolgen, was jeweils zu Datenverlusten führt.

Wegen der oben genannten Probleme gibt es im Justizministerium des Landes Brandenburg die Überlegung, die Grundakten nicht zu digitalisieren, sondern in Wünsdorf einzulagern. Dies wiederum hatte zur Folge, dass jede Grundbucheinsicht, wenn sie über das reine Grundbuch hinausgeht, eine Einsichtnahme in Wünsdorf erforderlich machen würde. Der Aufwand und die Kosten für Notare und Anwälte wären enorm.

Daneben gäbe es auch noch eine Reihe anderer neu entstehender Probleme, beispielsweise die Schwierigkeit an einem Ort genügend Rechtspfleger zu finden, die in der Lage sind Grundbucharbeit zu leisten. Die gegenwärtig vorhandenen, an den einzelnen Standorten wohnenden Rechtspfleger würden mit Sicherheit nicht alle nach Wünsdorf ziehen. Einem Rechtspfleger aus Rathenow abzuverlangen, dass er täglich

mehrere Stunden Fahrzeit auf sich nimmt, muss nicht erst erörtert werden.

Auf dieses Argument reagierend erklärte die Ministerin in einem Gespräch mit der landesweiten Initiative gegen die Schließung von Amtsgerichten, dass man ja Grundakten auch einsehen könne, indem an den jetzigen Amtsgerichten ein Antrag durch den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden würde, die Akten an dieses Amtsgericht transportiert werden könnten und dort eingesehen werden könnten. Es gehört wohl nicht viel Fantasie dazu festzustellen, dass dieser Vorschlag ebenfalls wenig praktikabel ist. Er würde eine kurzfristige Einsichtnahme nicht erlauben, zusätzliche Transportkosten erforderlich machen und bei Einsichtnahmen nicht ermöglichen, eine "Nachbarakte" einzusehen.

Wir erlauben uns, Ihnen dieses Schreiben deshalb zu übersenden, um Sie zu bitten, die Interessenlage Ihrer Kammer zu prüfen und ggf. entsprechende Schritte gegen die Schaffung eines solchen zentralen Grundbuchamtes einzuleiten. Wir würden Ihnen empfehlen, ge-

Wir haben zum 1.2.2008 eine Sozietät gegründet

KANEHL & MANTHEY

Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Joachim **Kanehl** - Steuerberater, Heike **Manthey** - Dipl.-Kffr., Betriebswirtin (SGD), Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin
Ernststr. 68, D 13509 Berlin, Tel.: 030 / 437369-0, Fax: 030 / 437369-15, E-Mail: info@kanehl-manthey.de

Unser Leistungsangebot mit 30jähriger Erfahrung:

- Aktive Steuerberatung
- auch für Arbeitnehmer + Rentner
- Einkommensteuererklärungen
- Finanzbuchführung und Lohnabrechnungen
- Jahresabschlüsse inkl. Steuererklärungen
- Teilnahme an Ihren Betriebsprüfungen
- Rechtsbehelfe
- Jahresabschlussprüfungen
- MABV-Prüfungen
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Existenzgründungsberatung
- Erbschaftssteuergestaltung
- Unternehmensnachfolge
- Vermögensplanung und Steuergestaltung

Bitte vereinbaren Sie mit uns ein kostenloses unverbindliches Informationsgespräch unter o.a. Rufnr.

gebenenfalls an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, die Justizministerin, den Finanzminister und den Präsidenten des Landtages entsprechende Schreiben zu richten, in denen Sie Ihre Meinung zu dieser Frage darlegen könnten.

(RA Klaus Sobczak, Zossen/Berlin)



Unser Leser Wolfgang Lüder zeigte sich beeindruckt von der Gedenkveranstaltung von RAK Berlin und BRAK für von den Nazis verfolgte Rechtsanwälte in Berlin:

...nach der beeindruckenden Veranstaltung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Berliner Anwaltskammer im Centrum Judaicum am 28.11.2007 über das Schicksal verfolgter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Berlin möchte ich Ihnen eine Anregung übermitteln, was sowohl Kolleginnen und Kollegen als Nebenkläger in Prozessen gegen rechtsextreme Gewalttäter, als auch Kolleginnen und Kollegen, die in ihrem Plädoyer darauf hinweisen, dass ihre Mandanten in derartigen Prozessen Einsicht bewiesen haben, sinnvoll umsetzen könnten:

Ich bin seit der Gründung des Vereins „Gegen Vergessen - für Demokratie e.V.“ Mitglied des Vorstandes. Die Vereinigung wurde als überparteiliche Organisation von Hans-Jochen Vogel ins Leben gerufen. Heute ist Dr. Joachim Gauck Vorsitzender, seine Stellvertreter sind Prof. Dr. Bernd Faulenbach, Eberhard Diepgen und Cornelia Schmalz-Jacobsen. Zu den Vorstandsmitgliedern zählt auch die Festrednerin der Veranstaltung vom 28.11.2007 und Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, Frau Charlotte Knobloch. In diesem gemeinnützigen Verein sind mehr als 2.000 Bürgerinnen und Bürger engagiert und kümmern sich um das Erinnern und Wissen der deutschen Geschichte, insbesondere der beiden Diktaturen im 20. Jahrhundert. Das Wissen und Erinnern an die eigene Geschichte geben demokratischer Kultur Grundlage, Halt und Selbstbewusstsein. Die Zukunft der Demokratie hängt von ihnen

ab. Die nationalsozialistischen Verbrechen haben in Europa tiefe Spuren hinterlassen. Die Unrechts- und Verfolgungspolitik der SED-Diktatur hat jahrelang Bewusstsein und Verhalten unserer Gesellschaft in der ehemaligen DDR geprägt. Die Erinnerungen an diese unterschiedlichen Phasen deutscher Geschichte im 20. Jahrhundert bedeuten nicht nur Anerkennung der Leiden und Gedenken an die Opfer, Würdigung von Widerstand und menschlichem Anstand, sondern auch moralische, individuelle und gesellschaftliche Hinwendung zur eigenen Vergangenheit.

Diese Erinnerungsarbeit zu unterstützen gelingt mit zum Teil staatlichen Zuwendungen, zum überwiegenden Teil durch Spenden; ein wesentlicher Bereich dabei sind auch Bußgelder, die Verurteilte, insbesondere aus der rechtsextremistischen Szene, zu zahlen haben.

Ich möchte diese Veranstaltung von Ende November zum Anlass nehmen, Sie zu bitten, unsere Leser im Berliner Anwaltsblatt auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, Bußgeldzahlungen an den Verein „Gegen Vergessen - für Demokratie e.V.“ zu beantragen.

Damit leisten die Täter wirksame Buße für ihr eigenes Handeln.

RA Wolfgang Lüder, Berlin

Auflösung des Weihnachtsträtsels

Im letzten Weihnachtsträtsel suchte unser Rätselsteller RA Peter Heberlein wieder einmal drei berühmte Juristen. Beim Lesen des Rätsels sind bestimmt viele Leser des Berliner Anwaltsblattes auf die nachfolgend abgedruckten Lösungen gekommen. Die Hemmschwelle, die richtigen Lösungen auch an die Redaktion zu schicken, schien aber zu hoch zu liegen, so dass wir an dieser Stelle lediglich Rechtsanwalt Peter De Vito, ein treuer Freund des Rätsels im Berliner Anwaltsblatt, als Einsender mit den richtigen Lösungen veröffentlichen können. Wir bedanken uns bei RA De Vito mit ei-

nem Exemplar der Software „Korrektor Jura“, die uns der DUDEN-Verlag freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Eine Besprechung der Software werden wir in der Märzangabe veröffentlichen.

Ein Jurist und origineller Künstler

Gesucht war Wassily Kandinsky (* 4.12.1866 in Moskau, +13.12.1944 in Neuilly-sur-Seine), der 1892 von der juristischen Fakultät der Universität Moskau über „Die Gesetzmäßigkeit der Arbeitslöhne“ promoviert wurde, seinen Juristenberuf aber 1896 an den Nagel hängte und nach Ablehnung einer Dozentur in Dorpat nach München übersiedelte. Vorausgegangen war der Besuch der französischen impressionistischen Ausstellung in Moskau, wo ihn der „Heuhaufen“ von Claude Monet, den er nur aufgrund des Katalogs als solchen identifizieren konnte, zu der zitierten empörten Notiz veranlasste (Gesammelte Schriften I S. 32 f.), was angesichts seiner späteren eigenen, teilweise völlig gegenstandslosen Werke doch überrascht. Ende 1911 erscheint seine grundlegende Schrift „Über das Geistige in der Kunst“, mit der er für wahre Kunst eine „weckende prophetische Kraft“ fordert. Nicht schon 1910 (so Nina K.), sondern wahrscheinlich erst 1913 schuf er mit „Komposition VII“ ein Aquarell, das weltweit als erstes abstraktes Gemälde angesehen wird. Bedingt durch den Kriegsausbruch muß K. am 3.8.1914 München verlassen und kehrt erst 1921 nach Deutschland zurück, wo er eine Professur am Bauhaus in Weimar übernimmt, dem er bis zur Schließung 1933 angehört. Im selben Jahr nach Neuilly-sur-Seine übersiedelt, wird er 1939 französischer Staatsbürger. 57 seiner Werke werden von den Nazis als „entartete Kunst“ beschlagnahmt, er selbst bleibt jedoch in Frankreich unter deutscher Besatzung bis zum Tod unbehelligt.

Ein Jurist wider Willen

Hier ging es um Giovanni Boccaccio (* 1313 in Florenz, nach anderen Angaben in Paris; + 21.12.1375 in Certaldo bei Florenz), den unehelichen Sohn des

Kaufmanns Boccaccio di Chellino, der ihn als ungefähr 14-jährigen zur Ausbildung an einer Bank nach Neapel schickte, wo sich Giovanni mehr der Literatur als den Geschäften widmete und durch den guten Namen seines Vaters Zugang zum Hof Roberts von Anjou erhielt. Aufgrund seines Widerwillens gegen alles Kaufmännische erlaubte ihm der Vater 1332 für sechs Jahre das Studium des Kirchenrechts, was B. aber ebenfalls als unnützlich vertane Zeit ansah und sich nunmehr ausschließlich der Dichtung widmete, bis er - 1340 nach Florenz zurückgerufen - durch den Bankrott des Vaters und dessen Tod 1349 gezwungen wurde, dort Ämter als Richter und Notar, die Stadtkämmerei in Mailand sowie Gesandtschaften anzunehmen, die ihn bis zum Markgrafen von Bayern und Brandenburg, Ludwig I., und zum Papst Urban V. in Avignon führten. Die Zitate stammen aus B's ca. 1348-53 erschienenen Hauptwerk, dem *Decamerone (II,3)* und aus dem (frauenfeindlichen) *„Corbaccio o Labirinto d'amore“* (1354/5). Den von ihm in Anlehnung an Ovid verehrten Nymphen widmete er sich vor allem in *„Il Ninfale Fiesolano“*.

Ein Jurist als früher Aufklärer

Sein abgekürzter Name „*Pitaval*“ wurde schon im 18. Jahrhundert zum Synonym für eine gesammelte Darstellung von aufsehenerregenden Straftaten, die sich tatsächlich ereignet hatten. Geboren wurde François Gayot de Pitaval (1673 – 1743) in Lyon, wo sein Vater als „conseiller au présidial“ tätig war und er selbst sich erst mit 40 als Anwalt niederließ. Der erwähnte Brief an einen Freund findet sich als einziges biographisches Selbstzeugnis im fünften Teil der 22-bändigen Haager Ausgabe seiner *„Causés célèbres et intéressantes...“* (1734-1743). Mit dieser Sammlung „Merkwürdiger Rechtsfälle als Beiträge zur Geschichte der Menschheit“, wie Schiller die von ihm 1792-95 herausgegebene deutsche Ausgabe nannte, versuchte P. nicht nur mit Erfolg, durch spannungsreiche Schilderung und Verschleierung der Schuldigen bis zum Schluß ein breites Leserpublikum zu erreichen, son-

dern leistete auch (als Vorläufer des hier Weihnachten 1999 gesuchten Cesare Beccaria) durch die sachliche Darstellung der Hintergründe der Verbrechen und der für das arme Volk grausamen Strafjustiz einen Beitrag zum Sieg der Vernunft im europäischen Strafrecht.

RA Peter Heberlein



Aus der Reihe:
„Anwaltsprogramme
im Praxistest“

RA-MICRO: Der Klassiker

Zusammenfassung

RA-MICRO ist eine modular aufgebaute Anwaltssoftware, die je nach individueller Zusammenstellung sinnvoll in jedem Büro eingesetzt werden kann. Die Software ist weit verbreitet und kann von vielen Rechtsanwaltsfachangestellten ohne langwierige und teure Einarbeitung genutzt werden. Gegen entsprechendes Entgelt bietet RA-MICRO Unterstützung für praktisch jede kanzleirelevante Aufgabe. Der Support ist beispielhaft. Leider beinhaltet die Grundversion keine Buchhaltungsfunktionen. Die Software muss sehr oft gewartet und aktualisiert werden, sie bietet keinen eigenen Kalender, sondern integriert sich ausschließlich in Outlook, arbeitet nur mit dem Microsoft Office Paket zusammen, stellt hohe Anforderungen an die verwendeten Computer und läuft nicht so stabil, wie man es von einer an sich so professionellen Software erwarten sollte.

Die Grundfunktionen

Bereits in der Grundversion ist RA-MICRO mit einer Vielzahl sinnvoller Funktionen ausgestattet. Kernstück sind sicher die Aktenverwaltung und die Fristenkontrolle.

Adresserfassung

Legt man mit RA-MICRO eine neue Akte an, werden zunächst alle Beteiligten zur Akte erfasst. In den üblichen Konstellationen ist das unproblematisch, auch wenn die Eingabe neuer Adressdaten für den geübten Windows-Benutzer ein wenig ungewöhnlich, aber schnell erlernbar ist. Ein wenig problematisch ist auch die Erfassung der Vertretung eines Streitverkündeten, da die Software zunächst einmal davon ausgeht, dass man entweder den Kläger oder den Beklagten vertritt.

Die erfassten Beteiligten stehen jedem angemeldeten Benutzer im jeweiligen Datenpool zur Verfügung und können nach einmaliger Erfassung in jeder Akte wieder verwendet werden. Die Beteiligten werden dabei beispielsweise als „Mandant“ oder „Gegner“ erfasst, was eine jedenfalls rudimentäre Kollisionsprüfung bereits bei Aktenanlage ermöglicht. Das echte Modul Kollisionsprüfung ist nur gegen Aufpreis erhältlich.

Adressen von Gerichten und Versicherungen müssen übrigens nicht extra eingegeben werden, hier hilft eine Datenbank, aus der man sich bedienen kann, und die regelmäßig aktualisiert wird.

Aktenvorblätter und Vollmachten

Nach Aktenanlage mit wahlweise manueller oder automatischer Aktennummernvergabe werden auf Wunsch Aktenvorblatt, Vollmachten, Vergütungsvereinbarungen oder andere Zusatzblätter gedruckt, die bereits mit den zuvor erfassten Daten ausgefüllt sind. Leider nicht enthalten ist eine Vollmacht nach § 141 ZPO.

Elektronische Akte

Jede angelegte Akte verfügt über eine so genannte E-Akte, das ist ein elektronisches Pendant zur Papierakte. Auf



AdvoService[®]

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193
www.advoservice.de

Wunsch werden alle ein- und ausgehenden Schreiben als RTF- und als PDF-Dokument in diese Akte gespeichert, ebenso Akten- und Telefonnotizen. Mittels Vorschaufunktion kann man eine Akte jederzeit schnell durchblättern.

Zur Verarbeitung des Posteingangs verwenden wir einen Einzugsscanner. Der gesammelte Posteingang des Tages kann auf diese Weise durch unsere ReNo in einem einfachen Arbeitsschritt auf alle elektronischen Akten verteilt werden und auf Wunsch in einen gemeinsamen elektronischen Posteingangskorb gespeichert werden, wo jeder Anwalt Verfügungen treffen kann.

Auch E-Mails nebst Anhang können direkt in Outlook einer bestimmten E-Akte zugeordnet werden.

Etwas bedauerlich ist, dass in der Akte nur bestimmte Dateiformate abgespeichert werden können. Insbesondere können keine Audiodateien eingefügt werden. Obwohl wir über einen elektronischen Anrufbeantworter verfügen und auch gern mal eine akustische Aktennotiz anfertigten, können diese Dateien nicht zur Akte gespeichert werden.

Kostenblatt und Aktenkonto

Ebenfalls jeder Akte zugeordnet sind ein elektronisches Kostenblatt und ein Aktenkonto. Insbesondere Reisekosten und Auslagen können so sehr schnell erfasst werden. Bei Rechnungslegung wird das Kostenblatt vom Programm automatisch ausgewertet und in die Abrechnung übernommen. Bei Aktenablage warnt das Programm bei noch nicht ausgeglichenen Aktenkonten.

Fristen, Termine, Wiedervorlagen

Fristen, Wiedervorlagen und Termine werden ebenfalls zur Akte erfasst. Gerade bei diesem wichtigen Punkt erweist

sich die von RA-MICRO gewählte Variante der Outlook-Integration aber als nur halbwegs gelungen. Früher, so erfuhr wir, verfügte RA-MICRO noch über einen eigenen Terminkalender, aber der wurde abgeschafft. Stattdessen werden jetzt Fristen, Wiedervorlagen und Termine über ein so genanntes Add-In für Outlook gespeichert. Wenigstens die Termine sind auf diese Weise unmittelbar in Outlook eingetragen. Eine Synchronisierung zwischen RA-MICRO-Kalender und Outlook ist also nicht mehr notwendig.

Abgesehen von den Anschaffungskosten für Outlook, die bei uns entfielen, da wir ohnehin bereits Outlook und einen Exchange-Server verwendeten, ist aber auch das Add-In jedenfalls für Outlook 2007 sehr störanfällig. Nach der Installation von RA-MICRO funktionierte Outlook überhaupt nicht mehr. Erst nach langer Suche durch den Support wurde festgestellt, dass das RA-MICRO Add-In nur funktioniert, wenn man einige Funktionen von Outlook 2007 (nämlich die Anbindung an OneNote) deaktiviert. Doch auch nach dieser Deaktivierung verlangsamt RA-MICRO Outlook merklich und führt nicht selten zum kompletten Programmabsturz.

Recht angenehm ist, dass man wenigstens freigegebene Kalender anderer Exchange-Gruppenteilnehmer auch über RA-

MICRO ansprechen und auf diese Weise gemeinsame Termine eintragen kann. Leider erfolgt dabei nicht, wie sonst bei Outlook, eine Überprüfung, ob der zweite Teilnehmer überhaupt Zeit hat. Das erschwert die gemeinsame Terminvergabe erheblich. Auch eine automatische Ressourcenbuchung, wie wir sie für unseren Besprechungsraum nutzen, wird so unmöglich.

Schriftsätze

Der für uns sicher größte Effizienzgewinn entstand durch die enorme Vereinfachung bei der Anfertigung von Schreiben und Schriftsätzen. Hier spielt RA-MICRO seine ganze Stärke aus. Ist der eigene Briefkopf erst einmal mithilfe einiger kryptischer und nicht optimal dokumentierter Platzhalter und Steuerungszeichen für die Verwendung in RA-MICRO eingerichtet, ist die Anfertigung eines neuen Schreibens zu einer bereits bestehenden Akte ein Kinderspiel. Über



das RA-MICRO Add-In in Word ruft man die Akte auf, wählt den Empfänger aus den Aktenbeteiligten aus, und sofort erscheint ein Schreiben mit den richtigen Aktenzeichen (auch des Empfängers), der Adresse, der richtigen Anrede. Über eine unglaubliche Vielzahl von Textbausteinen sind viele Briefe fast automatisch zu generieren. Und auch bei händischer Eingabe des Textes muss man sich nicht mit Formatierungsaufgaben aufhalten.

Ist das Schreiben fertig, folgt der echte Genuss: Über ein spezielles RA-MICRO-Druckmenü kann das Schreiben nun in einem einzigen Arbeitsschritt in allen erforderlichen Versionen gedruckt oder versendet werden. Meine Lieblingsvariante ist dabei folgende Auswahl: Ein Original auf Drucker 1, eine beglaubigte und eine einfache Abschrift auf Drucker 2, eine Abschrift als PDF nebst automatischem Kurzbrief per Email an den Mandanten, eine letzte Abschrift mit Markierung auf Drucker 2 und ein Anschreiben nebst Empfangsbestätigung für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt – man muss nur auswählen, was man braucht, und RA-MICRO macht alles Weitere. Aufdrucke wie „Abschrift“, Beglaubigungsvermerke, Kurzbrief, Zustellungsanschriften – die hierfür notwendigen Angaben holt sich RA-MICRO einfach aus der Akte. Man kann sogar unterschiedliche Papiereinzüge am Drucker für die erste und die Folgeseiten auswählen. Und am Ende landet eine Abschrift in der E-Akte.

Kostenerfassung, Abrechnung

Neben dem Kostenblatt ist sicher das elektronische Timesheet ein hilfreiches Tool zur Kostenerfassung, aber auch zur eigenen Effizienzprüfung. Selbst wenn man nicht nach Zeit abrechnet, kann man mit Hilfe der Zeiterfassung eine Statistik darüber erstellen, wie lange man an einer Akte gearbeitet hat und somit wichtige Rückschlüsse auf die eigene Arbeitsorganisation ziehen. Allerdings ist das Timesheet ein wenig unhandlich. Es ist nicht viel mehr als eine Stoppuhr, die stets von Hand gestartet und angehalten werden muss. Eine Einstellung, mit welcher die Bearbeitungs-

zeit einer Akte automatisch erfasst wird, sucht man vergeblich. Auf Wunsch kann aber das Timesheet bei Programmaufruf automatisch gestartet werden.

Wirklich einfach ist dagegen die Erstellung von Rechnungen, Zwischenabrechnungen oder Kostenfestsetzungsanträgen. Mit ein paar Klicks – Auswahl der Akte, des Rechnungsempfängers, seiner Vorsteuerabzugsberechtigung und der Gebührentatbestände – wird eine komplette Rechnung mit automatisch oder manuell vergebener Rechnungsnummer erstellt, das Kostenblatt oder eben das Timesheet berücksichtigt und die Gebührensumme in die Offene-Posten-Liste übernommen. Noch einfacher sind dann später das Drucken von Mahnungen und das Buchen von Zahlungseingängen.

Ebenfalls großartig funktioniert bei Kostenfestsetzungsanträgen das automatische Erstellen einer Rechnung an den vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten, auf die dieser nur die Umsatzsteuer zahlen soll.

Bedauerlich ist allerdings, dass es, obwohl man dadurch ohnehin alle Zahlungsein- und -ausgänge ins System eingibt, ein Buchhaltungsmodul mit DATEV-Schnittstelle nur gegen Aufpreis gibt.

Forderungskonten

Sehr empfehlenswert finde ich auch das Zusatzmodul „Zwangsvollstreckung“. Die darin enthaltenen Funktionen sind ihr Geld wert, sobald man auch nur ein wenig Forderungsmanagement oder Inkasso für seine Mandanten betreibt, ab und zu mal einen Mahnantrag stellt und natürlich erst Recht, wenn man des Öfteren Zwangsvollstreckungsverfahren durchführt.

Mithilfe dieses Moduls kann man nämlich kinderleicht Forderungskonten zu seinen Akten erstellen, in die man die Haupt- und Nebenforderungen einpflegt. Während des Verfahrens entstandene Kosten und Gebühren, die über RA-MICRO erfasst und abgerechnet wurden, kommen dann automatisch auch in das Forderungskonto, ebenso

wie Gerichtsvollzieherkosten und Kosten für Auskünfte. Die Zinsberechnung erfolgt vollautomatisch und stichtagsgenau, natürlich unter genauer Berücksichtigung der verzinslichen und unverzinslichen Forderungen, des jeweiligen Basiszinssatzes und aller erfolgten Zahlungen des Schuldners.

Auf Knopfdruck gibt es dann aktuelle Forderungsübersichten, Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Gerichtsvollzieheraufträge, Mahnschreiben oder Vorschläge für Ratenzahlungen nebst genauem Tilgungsplan.

Etwas ärgerlich ist allerdings, dass das Modul für das automatisierte Mahnverfahren im Zwangsvollstreckungsmodul noch nicht enthalten ist, sondern noch einmal extra kostet.

Extras

Wirklich erwähnenswert sind die vielen nützlichen Extras, die in RA-MICRO enthalten sind. Dazu zählen u.a. ein Blutalkoholrechner, ein Kostenrisikorechner (der allerdings sehr rudimentär gehalten ist und vom kostenlosen Pentos-Rechner der Allianz meines Erachtens um Längen geschlagen wird), Pfändungstabellen, ein Verzugsschadenrechner, zahlreiche E-Books, eine Urlaubsplanung für sämtliche Kanzleimitarbeiter, Unterlagen für die Auszubildenden (wie ein Berichtsheft) oder auch eine sehr nützliche (wenn gut gepflegte) Datenbank zum eigenen Literaturbestand. Auch Dictanet ist offenbar gut integriert, wird von uns aber nicht genutzt.

RA-RC-Anbindung

Beachtung verdient auch die Einbindung des RA-Recherche-Centers in RA-MICRO. Mithilfe dieses (auch separat erhältlichen) Add-Ins für den Internet Explorer kann man zahlreiche Recherchen recht preiswert vornehmen, u.a. elektronische Melderegisterauskünfte, Creditreform- und Bürgel-Konsumentenauskünfte einholen, Crefo Firmenprofile kaufen, LexisNexis und andere Datenbanken nutzen, sein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach einsehen und vieles mehr. Holt man im Rah-

men der Mandatsbearbeitung, insbesondere der Zwangsvollstreckung, über RA-MICRO und RA-RC kostenpflichtige Auskünfte ein, werden die Kosten dafür automatisch ins Kostenblatt der Akte und (beim Modul Zwangsvollstreckung) ins Forderungskonto gebucht. So vergisst man sicher nicht mehr, ein paar Euro für die Recherchen beim Gegner oder Mandanten zu liquidieren.

Hardware

Bei den für RA-MICRO genutzten Rechnern sollte man nicht geizen. Aus eigener Erfahrung kann ich nur Computer mit DualCore und mindestens einem Gigabyte Arbeitsspeicher empfehlen. Zumindest die RA-MICRO-Datenbank sollte auf einem so schnellen Rechner laufen, aber auch für die Workstations würde ich diese Ausstattung empfehlen. Eine Nutzung per W-LAN macht wenig Freude, wenn man zum Beispiel bei einem Anruf vom Mandanten sehr schnell auf bestimmte Daten zugreifen möchte. Aber auch aus Sicherheitsgründen ist ein schnurgebundenes Netzwerk sicher empfehlenswert. Wer das Netzwerk neu einrichtet und die Mehrkosten nicht scheut, sollte von Anfang an ein Gigabit-Netzwerk verwenden. Verzichten Sie auch auf jeden Fall auf den Einsatz einer Stand-Alone-Festplatte im Netzwerk zur Speicherung der Datenbank. Nutzen Sie immer einen separaten Rechner dafür.

Software

RA-MICRO erfordert zwingend den Einsatz von Windows sowie Microsoft Outlook und Word. Andere Betriebssysteme oder Office-Pakete, insbesondere das beliebte weil kostenlose OpenOffice, werden nicht unterstützt.

Hilfe und Support

Ein gedrucktes Handbuch gibt es nicht, allerdings eine recht gute elektronische Hilfe und vor allem einen ausgezeichneten Telefonsupport. Im echten Problemfall findet man auch beim lokalen RA-MICRO-Vertrieb einen Ansprechpartner. Darüber hinaus finden regelmäßig Schulungen statt, in denen man sich oder seine Angestellten im Umgang mit RA-MICRO fortbilden kann. Ich würde das

auch empfehlen, damit man die vielen Funktionen von RA-MICRO auch bestens nutzen kann.

Kosten

Die Kosten für RA-MICRO richten sich danach, wie viele Benutzerlizenzen benötigt werden und welche Module verwendet werden. Neben dem Kauf der Software bietet RA-MICRO darüber hinaus auch Leasingmöglichkeiten an, für die wir uns entschieden haben. Gegenwärtig verwenden wir vier Benutzerlizenzen und haben neben dem Grundprogramm das Zusatzmodul Zwangsvollstreckung gewählt. Wir zahlen dafür jährlich alles in allem rund 2.400 EUR. Wegen der genauen Kosten (die sich auf Grund aktueller Angebote auch gelegentlich ändern) ist eine Anfrage bei RA-MICRO zu empfehlen.

*Stefan Heinrichs
Rechtsanwalt*

Bücher

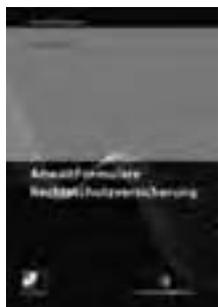
Von
Praktikern
gelesen

Gregor Samimi

AnwaltFormulare
Rechtsschutzversicherung

DeutscherAnwaltVerlag
ISBN: 978-3-8240-0989-3
46,00 EUR

Der Inhalt des Buches enthält mehr als der Titel verspricht: Neben den Musterschriftsätzen gibt der Autor einen umfassenden Überblick über die Systematik und Probleme der Rechtsschutzversicherung.



Von Rechtsschutzversicherungen werden jährlich 3,5 Mio. Schadenfälle abgewickelt, im Regelfall unter Beteiligung von Rechtsanwälten. Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern, die von der Anwaltschaft im meistens kostenlos als Serviceleistung durchgeführt wird, ist oft umfangreicher als die mit der Gegenseite. Eine Rationalisierung und Vereinfachung dieser Tätigkeit ist daher dringend geboten. Die Musterschriftsätze und Musterklagen beschränken sich nicht auf die Darstellung des Sachverhalts, es wird vielmehr durch Rechtsprechungs zitrate im jeweiligen Problemkreis dem Versicherer deutlich gemacht, dass im konkreten Fall Versicherungsschutz zu gewähren ist.

Der Autor behandelt die Problematik der Kostenzusage für den Weiterbeschäftigungsantrag im Arbeitsrecht und die unberechtigte Verweigerung der Rechtsschutzversicherer für die außergerichtliche Tätigkeit bei einer Kündigungsschutzklage.

Angesprochen werden alle Rechtsprobleme, die in der Rechtsschutzversicherung auftauchen können, dies gilt insbesondere für Obliegenheitsverletzungen, Risikoausschlüsse und das Quotenvorrecht, das in der Rechtsschutzversicherung eine immer größere Rolle spielt.

Im Kaufpreis des Buches enthalten ist eine mitgelieferte CD, die es erleichtert, die Musterschriftsätze und Musterklagen in die kanzeleigene Software einzupflegen.

Das Buch AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung von Gregor Samimi ist in jeder Hinsichtlich gelungen und eine wertvolle Hilfe für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit versicherungsrechtlichen Mandanten befasst sind. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, das sicherlich noch ausbaufähig ist, erleichtert auch dem ungeübten Leser den schnellen Zugriff zu dem Problemkreis, der im konkreten Fall angesprochen ist.

*RA Dr. Hubert W. van Bühren,
Köln*

Blersch/Goetsch/Haas (Hrsg.)

Berliner Kommentar Insolvenzrecht
Kommentar der InsO und der InsVV mit
Schriftsätzen und Mustern für die Insol-
venzrechtspraxis

Loseblattwerk mit CD-ROM, 3 Bd.,
ca. 4000 Seiten, Stand: August 2007,
€ 139,00

Rudolf Haufe Verlag, Freiburg, Berlin, 2007
Bestell-Nr.: 07913
ISBN: 978-3-448-03774-6



Der nun dreibändige Praxiskommentar als Loseblattwerk ist zwischenzeitlich auf 4000 Seiten angewachsen. Er ist erstmals unmittelbar nach Inkrafttreten der InsO im Frühjahr 1999 erschienen und hat seitdem in der insolvenzrechtlichen Praxis aber auch in Literatur und Rechtsprechung seinen Platz als einer der richtungsweisenden Großkommentare behauptet und gefestigt.

Die Herausgeber, zwei ausgewiesene Insolvenzpraktiker und ein insbesondere im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht renommierter Universitätsprofessor bürgen neben der personell ähnlich hochkarätig zusammengesetzten Autoren-gemeinschaft für eine konsequent praxisbezogene und wissenschaftlich fundierte Kommentierung der Insolvenzordnung ebenso wie der InsVV und der EulnsVO. Die Loseblattsammlung bietet zudem die Gewähr, dass das Werk der dynamischen Entwicklung im Insolvenzrecht mit seinen ständigen Novellierungen mit einem Höchstmaß an Aktualität standhalten kann.

Dies alleine hebt den Berliner Kommentar jedoch noch nicht unbedingt aus dem Kreis anderer insolvenzrechtlichen Großkommentare heraus.

Als bislang wohl einzigartig prägt ihn vielmehr die jedem Exemplar beilie-

gende CD-Rom, die den kompletten Inhalt wiedergibt und vor allen Dingen bei jeder Nachlieferung entsprechend aktualisiert wird. Der Benutzer hat so den unschätzbaren Vorteil, alle Vorzüge dieses Werks z.B. bequem in seinem Laptop ständig verfügbar zu haben. Neben den Kommentierungen kann er dabei auch auf über 240 Schriftsatzvorlagen und Mustertexte zurückgreifen, die leicht herunter zu laden und auf den speziellen Einzelfall zu übertragen sind. Ein so genannter InsVV Rechner ermöglicht jederzeit die Berechnung der in allen Verfahrensstadien anfallenden Gebühren. Komplettiert wird dies schließlich noch durch die Möglichkeit, auf alle aktuellen Rechtsvorschriften zum und um das Insolvenzrecht zurückzugreifen und eine Vielzahl der zitierten maßgeblichen obergerichtlichen Entscheidungen im Volltext abrufen zu können.

Der Insolvenzpraktiker kann diesen Großkommentar somit vorteilhaft als Printwerk in seinem Büro, aber auch elektronisch ortsunabhängig quasi als aktuelles Vademecum nutzen.

Die Herausgeber streben einen vergrößerten Autorenkreis an. Hierdurch ist gewährleistet, dass das Werk den galoppierenden Neuentwicklungen im Insolvenzrecht ständig angepasst wird. In der unmittelbar bevorstehenden 29. (!) Ergänzungslieferung werden auch die vereinzelt durch das VereinfachungsG vom 1.7.2007 geänderten und noch nicht aktualisierten Bestimmungen, zB. § 35 InsO der neuen Rechtslage angepasst werden. Gespannt darf man auch auf die bereits angekündigte Neukonzipierung des Insolvenzsteuerrechts sein.

Der Berliner Kommentar zum Insolvenzrecht besticht durch seinen hohen Praxiswert; zu allen denkbaren Problemfeldern finden sich nicht zuletzt wegen des hervorragenden Stichwortverzeichnisses einfach und schnell detailreiche und durch Rechtsprechung und Lehre untermauerte Lösungsvorschläge und ebenso die für die Umsetzung vorbereiteten Mustertexte. Dieser Kommentar gehört deshalb in jede Bibliothek und gleichzeitig auf jeden Laptop eines Insolvenzpraktikers. Das Werk bietet aber

auch durchaus demjenigen, der sich nur fallweise mit insolvenzrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen hat, ein sicheres und zuverlässiges Rüstzeug.

*Olaf Messner,
Direktor des Amtsgerichts Rosenheim*

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin (Hrsg.)

Fristentabellen. Tipps und Taktik

C.-F. Müller,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
1. Aufl. 2007, 286 Seiten, kartoniert,
35,00 EUR, ISBN 978-3-8114-3412-7

Die Novität behandelt Grundsätzliches zu Fristen und Terminen und stellt die Fristen zu wichtigen Rechtsgebieten, wie z.B. Fristen aus dem Vertragsrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, öffentlichen Recht Strafrecht, Insolvenzrecht, und prozessuale Fristen in übersichtlichen Tabellen dar.

Die Fristentabellen sind eine wertvolle Arbeitshilfe. Sie geben einen schnellen Überblick über die jeweilige einschlägige Norm sowie die Laufzeit der Frist. Damit ist ein schnelles, rechtssicheres Überprüfen des jeweiligen Einzelfalls erheblich erleichtert. Für die Mehrzahl der Fristen findet sich zudem eine kurze Erläuterung. Somit können auch Fristen, die nicht zum täglichen Geschäft gehören, schnell korrekt berechnet und notiert werden.

Ein umfangreiches Kapitel ist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewidmet. Neben einschlägiger Rechtsprechung werden wertvolle Tipps für eine erfolgreiche Antragstellung gegeben. Eine Fülle an Rechtsprechung, die in einem Fazit mit Tipps zum Notieren von Fristen mündet, rundet das Buch ab.

Gerade die Übersichtlichkeit der Darstellung der Fristen in tabellarischer Form machen die Fristentabellen für die tägliche Fristennotierung unverzichtbar.

*Anke Kumutat
Dipl.-Rechtswirtin*

Terminkalender

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
26.02.	Stammtisch der Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
27.02.	Mitgliederversammlung des BAV mit Vortrag von Justizstaatssekretär Hasso Lieber über die Berliner Justizpolitik 2008/2009	Hasso Lieber	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
29.02.	Auswirkungen der neuesten Rechtsprechung zum Sozialleistungsrecht auf die notarielle Erbgestaltung	Hans-Frieder Krauß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.02.	Kriminaltechnik im Strafverfahren	Ralf Neuhaus	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Das neue VVG für Verkehrsanwälte	Jörg Elsner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Die Modernisierung des GmbH-Rechts – MoMiG	Sebastian Korts	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Notariat und Schrottimmobilien – Erkennen, Vermeiden, Wege aus der Krise	Ralf Freiberg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.03.	Strafverteidigung in Jugendstrafverfahren	Heribert Ostendorf	RAV .e.V. www.rav.de
02.04.	Anwaltskanzlei 2010 - Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr	Stefan Haeder	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.03.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047953
05.03.	Die Teilungsversteigerung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.03.	Anwalt im rechtsfreien Raum mit Podiumsdiskussion	Bernhard Docke Andreas Förster	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 07.03.	Beweisantragsrecht im Verwaltungsprozess	Hans-Peter Vierhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.03.	Richtig bewerben um öffentliche Aufträge - Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht		IHK Berlin www.veranstaltungen.berlin.ihk24.de
06.03.	Tipps und Taktik in der Zwangsvollstreckung I und II	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07. - 08.03.	BGHZ in Familiensachen	Michael Klein	DAI www.anwaltsinstitut.de
07. - 08.03.	Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs	Michael Keller Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.03.	So steigern Sie Ihre Vollstreckungschancen bei Haus- und Wohnungseigentum	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.- 18.03.	Kompaktausbildung in Mediation auf Mallorca	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
08.03.	Praktikerseminar für junge Anwälte - Anwaltsrecht - Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltschaftung	Stefan Peitscher	DAI www.anwaltsinstitut.de

Terminkalender

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
08.03.	Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	Karl-Heinz Möller	DAI www.anwaltsinstitut.de
13. - 14.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2008	Monika Harms	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.03.	Das familienrechtliche Mandat	Karin Susanne Delerue	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.03.	Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	Walter Krug	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.03.	Anwalt im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (Kostentragungspflicht, akt. Rspr. zu BetrVG+BPersVG)	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
02.04.	Gebührenrechtliche Probleme im verkehrsrechtlichen Mandat	Heinz Hansens	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.04.	RVG aktuell -aktuelle Rechtsprechung und deren Umsetzung in der Praxis-	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.04.	Einführung in das WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10.04.	Der Testamentsvollstrecker im Grundstücksverkehr – Gestaltung und Ausübung durch den Notar	Hans-Peter Ettl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.04.	Vortragsabend zur Reform des Pflichtteilsrechts	Felix Odersky Rainer Schröder	Institut für Notarrecht www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
10.-11.04.	Das Mandat im Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen	Hans-Peter Vierhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.-11.04.	Kreativitätstechniken	Stefan Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.04.	Praxisrelevante Probleme bei der notariellen Tätigkeit in Fällen mit Auslandsberührung	Wolfgang Eule	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.-12.04.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.04.	Zentrale Probleme des Arbeitsförderungsrechts in der fachanwaltlichen Praxis	Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.04.	Rechtsschutzmandate erfolgreich abrechnen!	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle-Seminare www.dralle-seminare.de
16.04.	Beschleunigtes Verfahren in Sorge- und Umgangsverfahren		Pankower Arbeitskreis zum beschleunigten Familienverfahren
	18.-19.04. und Erbrechtsreform 2008	Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht	Johannes SchulteDAI www.anwaltsinstitut.de
23.04.	Aktuelles zur Erbengemeinschaft	Ernst Sarres	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.-26.04.	Praxiswissen Arbeitsrecht	Wolfgang Arens	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.-26.04.	Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen	Jörg Rehmsmeier	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, auf das Forde-
rungsmanagement im B2B-Bereich spezialisierte überörtliche An-
waltssozietät und betreuen überwiegend größere mittelständische Un-
ternehmen sowie einige internationale Konzerne. Für unsere
Standorte in Berlin und Frankfurt am Main suchen wir je einen
Rechtsanwalt (m/w) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung,
wirtschaftsrechtlichem Hintergrund und einem soliden forensischen
Erfahrungsschatz. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter
www.paschen.cc

PASCHEN
Rechtsanwälte

RA und Notar (Ku'damm) bietet Kollegin/Kollegen mit
eigenem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft

in interessant geschnittenen Räumlichkeiten bei
günstigen Mietkonditionen.

Telefon: (030) 21 23 21 93

Rechtsanwalt, über 10 Jahre Berufserfahrung, insbe-
sondere im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Zivilrecht,
Arbeitsrecht, Mietrecht, Immobilienrecht, Bankenrecht,
Wirtschaftsstrafrecht; Führungserfahrung bei Durchführung
von Projekten mit Budget- und Personalverantwortung,
sucht neue berufliche Perspektive in entsprechend aus-
gerichteter Kanzlei zur freien Mitarbeit oder im Anstellungs-
verhältnis in Berlin.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 1-2/2008-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Für unsere im Bank- und Kapitalmarktrecht ausgewiesene
Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n,
junge/n

Rechtsanwalt (m/w)

zur freien Mitarbeit. Sie sollten bereits als Rechtsanwalt tätig
gewesen sein und die Bereitschaft mitbringen, sich im
Bank- und Kapitalmarktrecht zu spezialisieren.

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit auf Ver-
braucherseite, eine qualifizierte Einarbeitung und ein kolle-
giales Arbeitsklima.

Ihre schriftliche Bewerbung nebst frankiertem Rückum-
schlag richten Sie bitte an:

DR. STORCH Rechtsanwälte,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin

RA-Kanzlei Scheunemann **bietet** ab sofort in **FRIEDENAU**
(an Bundesallee, Nähe SSC u. Forum Steglitz, DSL-Bereich)
für **RA/RAin oder StB/in**

1 Raum ca. 18 qm (290 € netto kalt incl. Mitnutzung Neben-
räume) in repräsentativem Altbau. Mitnutzung Technik/Sekr.
gg. Kostenbeteiligung möglich, ebenso freie Mitarbeit.

Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de



Geiser & von Oppen

Rechtsanwälte

Wir sind eine wachsende Sozietät mit Notariat in Berlin-
Charlottenburg. Wir beraten und vertreten Unternehmen und
Verbände aus den Branchen regenerative Energien, Kom-
munikation und Infrastruktur. Zur persönlichen und fachli-
chen Ergänzung unseres derzeit aus sechs Anwälten beste-
henden Teams suchen wir eine/n engagierte/n und team-
fähige/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für den Bereich Zivil- und Gesellschaftsrecht.

Dabei können wir eine interessante und anspruchsvolle
Tätigkeit in einem kollegialen, netten und motivierten Team
anbieten. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Geiser & von Oppen • Partnerschaft
Leibnizstraße 60 • 10629 Berlin •

Telefon 030.31 01 92 00 • Telefax 030.31 01 92 60

Rechtsanwältin Dr. Kara Preedy, LL.M., Lic.dr.

E-Mail: preedy@gvo-anwaelte.de

Wir sind eine Berliner Anwaltskanzlei, die sich in den Berei-
chen Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Wettbewerbsrecht
auf die Beratung von Unternehmensmandaten spezialisiert
hat.

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zur Unterstützung des Kanzleihinhabers. Vorausgesetzt wer-
den neben fundierten juristischen Kenntnissen und ausge-
prägtem kaufmännischen Verständnis die Bereitschaft, sich
in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Die Fachanwaltschaft
in mindestens einem der von uns vertretenen Fachgebiete
sollte unbedingt angestrebt werden. Bei entsprechendem
Engagement ist Berufserfahrung nicht Voraussetzung.

Geboten wird neben einem sehr abwechslungsreichen Ar-
beitsplatz, eine kollegiale Atmosphäre mit der konkreten
Möglichkeit der Weiterqualifizierung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Rechtsanwalt Michael Hoepfner

FA für Steuerrecht

Wissmannstraße 3a, 14193 Berlin

Tel. 030/8938080

eMail: info@ra-hoepfner.de

Sehr schicke und besondere Eckgewerberäume im EG in
der **Albrechtstr.** in **Berlin-Steglitz** als **ideale RA-Praxis** mit
ca. 80 m² zu vermieten. Sehr moderne und offene Arbeits-
flächen für Empfang und Mitarbeiter sowie für den Praxisin-
haber selbst; sehr gut durchdachter Grundriss. Gute Aus-
stattung mit EDV-Verkabelung usw., extra Teeküche. Miet-
preis auf Anfrage.

Tel.: 0172/3898107 und Fax: 030/8912371



Deutscher Anwaltverein

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freie Berufsverband der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Das Anwaltsblatt und Anwaltsblatt Karriere werden vom DAV herausgegeben. Mit einer monatlichen Druckauflage von mehr als 68.000 Exemplaren ist das Anwaltsblatt eine der führenden juristischen Zeitschriften in Deutschland. Anwaltsblatt Karriere (2007 gegründet) ist das halbjährlich erscheinende neue Magazin für Studierende und Referendare.

Zur Verstärkung des gemeinsamen Redaktionssekretariats in Berlin suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/en

Redaktionssekretär/in.

Ihre Aufgaben werden die Unterstützung der Redaktionen von Anwaltsblatt und Anwaltsblatt Karriere bei der Bild-/Textredaktion, die weitgehend eigenständige Betreuung der Produktion und der Internetseiten sowie allgemeine Sekretariatsaufgaben umfassen. Zu dieser Stelle gehören insbesondere die Recherche und Beschaffung von Bildern und Grafiken, die Pflege des elektronischen Bildarchivs sowie die Betreuung ausgewählter Rubriken. Sie halten den Kontakt zu Autoren, Verlagen, zu Druckereien, Versendern und zu Dienstleistern der Vorstufe. Die sichere Beherrschung von Anwendungssoftware (vor allem Office, aber auch Kenntnis von Archiv- und Content-Management-Systemen) wird vorausgesetzt. Erfahrungen in einer Redaktion, einem Verlag oder in einer vergleichbaren Tätigkeit (z.B. in einer Anwaltskanzlei) sind erwünscht. Eine selbständige, engagierte und kreative Arbeitsweise, Organisationstalent, Teamgeist und Flexibilität sowie journalistisches Interesse und grafisches Gespür runden Ihr Profil ab.

Wir bieten die Arbeit in einer motivierten Redaktion, leistungsgerechte Bezahlung, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkostenerstattung, Essenszuschuss und gleitende Arbeitszeit.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe Ihres Gehaltswunsches an

Deutscher Anwaltverein
Kennwort: Bewerbung
Littenstrasse 11
10179 Berlin
emmerich@anwaltverein.de

Rechtsanwalt mit TSP Immobilienrecht mit repräsentativem Altbaubüro in Kudammnähe, beste Verkehrsanbindung, **bietet** einer/m junge/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm **einen** voll eingerichteten **Büroraum** (ca. 20 qm). Mitnutzung der Büroinfrastruktur inkl. Konferenzraum möglich. Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.
Tel.: (030) 882 64 81, Fax: (030) 882 64 83

Kanzleigründungsseminar der Kanzlei Thöner

Unkostenbeitrag 10,00 € – max. 4 Personen
 - immer Donnerstag von 18.00-20.00 Uhr.

Anmeldung unter
 0162 440 55 11 oder thoener@buengerberatung.org

Anwaltsbüro gegenüber Verwaltungsgericht Tiergarten, Kirchstr. 19, ab 1.3.08 frei. Tel. 392 25 49

Wir, zwei Rechtsanwälte, 34 Jahre alt, **suchen Partner** mit eigenem Mandantenstamm zum weiteren Aufbau einer bestehenden Kanzlei in Charlottenburg.

Kontakt:
 RA Haschtmann (030) 88 72 44 90 oder 0174 900 97 97

Familienrechtliche Kanzlei

in Charlottenburg (zwei Fachanwältinnen für FamilienR) sucht **ab sofort** dritten RA/RAin oder Steuerberater/in zur Ergänzung der Bürogemeinschaft, gerne mit passendem Schwerpunkt (FamR, ErbR, SteuerR, allg. ZivilR) und mit eigenem Mandantenstamm. Schöner Raum (19 qm, Parkett) und nettes Büroteam vorhanden, bei Bedarf aber auch Platz für eigenes Personal. Miete und/oder Beteiligung an Personalkosten nach Vereinbarung. Wichtig sind uns Kompetenz, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung und eine gute Arbeitsatmosphäre. **Tel. (030) 62 00 77-0**

Rechtsanwalt in Steglitzer Schloßstraße

(Mietrecht, Arbeitsrecht) **bietet** RA/in, Notar/in, Steuerberater/in in **Bürogemeinschaft** ein bis zwei Zimmer (17, 33 qm und 20,54 qm) in repräsentativem Altbau (Ärztelhaus).
 Tel.: (030) 771 12 26 Fax: (030) 771 900 26

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei nahe Kurfürstendamm **bietet ab sofort 2-3 schöne Zimmer** (Stuckaltbau) zur Untervermietung für Kollegen/-in mit eigenem Mandantenstamm. Mitbenutzung von Kanzleieinrichtung und Personal möglich. Ideal für den Aufbau einer eigenen Sozietät.

Telefon (030) 881 40 49

Büroraum in RA-Bürogemeinschaft ab sofort zur Untermiete nahe ArbG Berlin in freundlicher und lichtdurchfluteter Atmosphäre, sehr zentral, Miete VB,

Tel. (0179) 290 6894

Repräsentative Kanzleiräume in Berlin-Köpenick, gute verkehrsgünstige Lage, 15,20 qm, wegen Ausscheidens eines Kollegen günstig abzugeben. Die Räume befinden sich in einer Bürogemeinschaftspraxis mit 5 weiteren spezialisierten Anwälten/Anwältinnen. Für Existenzgründer bestens geeignet. Mietkostenanteil ab 200,00 € warm zzgl. MWSt. Tel.: (030) 64092021

Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht Kollegen

mit gleicher Ausrichtung zur gemeinsamen Anmietung von Büroräumen in Berlin-Mitte.

Tel. 0173/217 98 42.

Wir suchen Kollegen/in für auf Umsatzbeteiligung beruhende **freie Mitarbeit** zur Bearbeitung von Fällen aus den folgenden Rechtsgebieten: **Strafrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, allg. Zivilrecht.**

Russisch- bzw. andere Fremdsprachenkenntnisse (kein Englisch) auf muttersprachlichem Niveau sind erforderlich. Der/die Kollege/in sollte Berufserfahrung auf den oben genannten Rechtsgebieten vorweisen und die Bereitschaft verfügen, Mandantenakquise eigenständig zu gestalten. **Tel.: 030 / 88 71 18 0 www.buemlein.com**

Rechtsanwalt/Notar bietet Kollegin/Kollegen Büroraum

(ca. 22 m²) mit Infrastruktur im Zentrum von Neukölln. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung gewünscht. Spätere Praxisübernahme möglich. **Tel. (030) 687 49 48**

Bürogemeinschaft in 10785 Berlin - nahe Arbeitsgericht -

wir bieten in unserem repräsentativen Büro modern ausgestattete Arbeitsräume mit bester Kanzlei-Infrastruktur. Die Praxis ist verkehrsgünstig und ruhig gelegen.

Geeignet für RA- und Notarkollegen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer **Telefon: 030/230 90 80**

Rechtsanwalt, 10 Jahre im Beruf, Auslandserfahrung, Promotion, **sucht Anbindung an** bestehende, wirtschaftsrechtlich und mittelständisch ausgerichtete **Sozietät.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Medizinrechtlich spezialisierter Rechtsanwalt sucht ein oder zwei auf Arbeitsrecht oder Steuerrecht spezialisierte **Kolleginnen/Kollegen** (auch Berufseinsteiger) **zur Gründung einer Sozietät.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Notariatsverwaltung
ständige Notarvertretung
von Koll. gesucht.**

Ihr Notariat ist bei mir in guten Händen.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berufsanfängerin sucht Anstellung als Rechtsanwältin ab März 2008 im zivilrechtlichen Bereich, Interessenschwerpunkt: Familien- u. Erbrecht; 1. Staatsexamen vollbefriedigend, mündliche Prüfung im 2. Staatsexamen im Februar 2008, sehr gute Zeugnisse aus Anwalts- u. Wahlstation. Kontakt: Berufsanfaengerin@gmx.de

**DeutscherAnwaltVerein**

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freie Berufsverband der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Das Anwaltsblatt und Anwaltsblatt Karriere werden vom DAV herausgegeben. Mit einer monatlichen Druckauflage von mehr als 68.000 Exemplaren ist das Anwaltsblatt eine der führenden juristischen Zeitschriften in Deutschland. Anwaltsblatt Karriere (2007 gegründet) ist das halbjährlich erscheinende neue Magazin für Studierende und Referendare.

Als Schwangerschaftsvertretung im gemeinsamen Redaktionssekretariat in Berlin suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt für eine zunächst auf ein Jahr befristete Stelle eine/en

Redaktionssekretär/in.

Ihre Aufgaben werden die Unterstützung der Redaktionen von Anwaltsblatt und Anwaltsblatt Karriere bei der Bild-/Textredaktion, die weitgehend eigenständige Betreuung der Produktion und der Internetseiten sowie allgemeine Sekretariatsaufgaben umfassen. Zu dieser Stelle gehören insbesondere die Abwicklung des Anzeigengeschäfts, des Stellenmarktes des DAV und die Betreuung ausgewählter Rubriken. Sie halten den Kontakt zur Anzeigenagentur, ausgewählten Anzeigenkunden, Autoren, Verlagen, zu Druckereien, Versendern und zu Dienstleistern der Vorstufe. Die sichere Beherrschung von Anwendungssoftware (vor allem Office, aber auch Kenntnis von Content-Management-Systemen) wird vorausgesetzt. Erfahrungen in einer Redaktion, einem Verlag oder in einer vergleichbaren Tätigkeit (z.B. in einer Anwaltskanzlei) sind erwünscht. Eine selbständige, engagierte und kreative Arbeitsweise, Organisationstalent, Teamgeist und Flexibilität sowie journalistisches Interesse runden Ihr Profil ab.

Wir bieten die Arbeit in einer motivierten Redaktion, leistungsgerechte Bezahlung, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkostenerstattung, Essenszuschuss und gleitende Arbeitszeit.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe Ihres Gehaltswunsches an

**Deutscher Anwaltverein
Kennwort: Bewerbung
Littenstrasse 11
10179 Berlin
emmerich@anwaltverein.de**

**NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine international tätige Anwaltssozietät, die auf die wirtschaftsrechtliche Beratung von Großunternehmen und multinationalen Konzernen spezialisiert ist. Unsere Sozietät ist in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, München, London und Brüssel vertreten.

Zur Verstärkung unseres Notariats in Berlin (drei Notare) suchen wir eine/n engagierte/n

Notariatsfachangestellte/n
(Voll-/Teilzeit)

Sie sollten über Berufserfahrung verfügen. Englischkenntnisse wären von Vorteil. Wir legen Wert auf die Bereitschaft zu selbständiger Arbeit.

Auf Sie warten ein modern eingerichteter Arbeitsplatz in Berlin-Mitte, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und eine leistungsgerechte Vergütung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

HENGELER MUELLER
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen
Charlottenstraße 35/36, 10117 Berlin

Freiberuflicher Rechtsanwalt, 37 Jahre, Schwerpunkt Sozialrecht (Fachanwaltskurs März 2008) und allgemeines Zivilrecht, sechs Jahre Berufserfahrung, Englisch und Spanisch verhandlungssicher, **sucht** Anstellung oder freie Mitarbeit kurzfristig in Kanzlei, Verband oder Unternehmen, auch überörtlich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwälte Steeger

bieten **Bürogemeinschaft** und Zusammenarbeit in repräsentativen Räumen am **Potsdamer Platz**.

Wir sind eine bau- und immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit anspruchsvoller Klientel.

Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, deren Tätigkeitsbereich unseren sinnvoll ergänzen würde.

Rechtsanwälte Steeger,
Lennéstraße 9, 10785 Berlin, Telefon (030) 263 91 28-0

**Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen
für alle Rechtsgebiete**

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

RA Thöner: 0162 440 55 11

Bürogemeinschaft in Friedrichshain/Mainzer Str. sucht 1-2 nette Kollegen/-innen für 15 qm bzw. 20 qm Zimmer ab sofort. Modernisierter Altbau, schöne helle Räume, sehr günstige Miete, auch für Berufsanfänger geeignet. Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und des Besprechungsraums möglich und erwünscht.

Telefon: (030) 442 97 48 oder 0175/207 60 35

Türkisch-griechische Anwaltssozietät mit Sitz in Berlin-Mitte (Wedding, Leopoldplatz) **sucht einen erfahrenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** und nach Möglichkeit **Notar(in) mit dem Schwerpunkt Zivilrecht**, insbesondere Immobilien-, Miet- und Gesellschaftsrecht zur Zusammenarbeit, gerne mit eigenem Mandantenstamm.

Telefon (030) 236 200 90

Selbständiger Rechtsanwalt, Mitte 40, mit zivil-, gesellschafts-, arbeits- und insolvenzrechtlichem Schwerpunkt und eigenem festen Mandantenstamm **sucht Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit netten Kollegen/Kolleginnen in einer Bürogemeinschaft** oder Außensozietät am Kudamm, gerne auch zusammen mit Steuerberatern. Eine gemeinsame Entwicklung wird angestrebt.

Rückmeldungen bitte unter **Chiffre AW 1-2/2008-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Profilierte Anwaltskanzlei sucht Verstärkung und bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in

Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume in Friedrichshain. Besprechungszimmer und Sekretariat incl. Personal vorhanden.

Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage.

Telefon 030/46793150

Repräsentative Kanzlei direkt am Fasanenplatz

In einem historischen, sehr repräsentativen Stuck-Altbau, mit herrschaftlichem Eingangsportal, komplett, hochwertig modernisiert,

komfortable Büroeinheit von 300 m²

8 Zimmer, 2 WC-Bereiche, Küche, Stuck, Parkett, KAT 6

Vermietung provisionsfrei direkt durch Grundstücksverwaltung **WOHNBAU-COMMERZ, 030-88095850/854** (Herr Hartmann)

1 modern möbliertes Rechtsanwaltszimmer (ca. 15 qm) befristet bis zum 30. November 2008 in Kanzlei im Stuckaltbau-Gartenhaus in der Knesebeckstraße (zwischen Ku'damm und Savignyplatz) frei. Ausgestattet mit Schreibtisch, Schrank, Telefon und (auf Wunsch) EDV. Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und Telefondienst inkl. Sekretariatsplatz im Gemeinschaftsbereich möglich.

Telefon (030) 30 10 45 0

RA, 39 J., seit 9 Jahren „Einzelkämpfer“, eigener Mandantenstamm, TSP: VerkehrsR (bestandener FA-Lehrgang), FamR, allg. ZivilR; ISP: Urheber- u. MarkenR, **sucht Anschluss an Berliner Sozietät.**

Kontakt: info@anwalt-grebe.de

Kollegen/innen gesucht zwecks **Neugründung einer Bürogemeinschaft**. Büroräume vorhanden in Dahlem/Steglitz, 170qm-Altbau, 3 Büroräume frei, Parkett, Stuck, Fußbodenheizung, jeweils 15-27 qm, Kaltmiete 200,- bis 350,- €
Auskunft: RA Korsch, Tel.: 030-89723598 Fax: 030-89723599

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Kollegen oder Syndikus

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

FAStR/ angehender FAERbR **sucht Fachanwälte** anderer Richtungen zwecks **Begründung einer Bürogemeinschaft** in der Steglitzer Schloßstraße.

Kontakt: RA/FSr H. Haarhaus, Tel. (030) 7974-1785, info@kanzlei-haarhaus.de, www.kanzlei-haarhaus.de

Zivilrechtlich tätiger Rechtsanwalt bietet

ab sofort 2 günstig geschnittene, **helle Büroräume** (je 20 m²), evtl. 3. Büroraum (12 m²) in **Wilmersdorf** für RA/RAin, StB/StBin, WP o.ä. Verkehrsgünstige, jedoch ruhige Lage. Nutzung der Kanzlei-Infrastruktur (Tk-Anlage, Server, Kopierer, Bibliothek, Besprechungszimmer usw.) kann vereinbart werden. Zunächst nur Bürogemeinschaft, später engere Zusammenarbeit möglich. **Tel.: 0160 – 964 71 721**

Bürogemeinschaft in Cottbus

bietet modern und repräsentativ eingerichtete Kanzlei in zentraler Lage zu günstigen Konditionen. Mitbenutzung der kompletten Infrastruktur wird geboten. Besonders geeignet für Berufsanfänger. Spätere Sozietätsbildung ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Eingeführte Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft mit Tätigkeitsschwerpunkten im Zivil-, Verkehrs-, Familien-, Miet- und Arbeitsrecht in Berlin-Pankow, **sucht** nach altersbedingtem Ausscheiden eines Partners eine/einen

weitere/weiteren Kollegin/Kollegen.

Sie/Er sollte bereits anwaltliche Erfahrungen erworben haben und über einen eigenen Mandantenstamm verfügen.

In der Kanzlei wird eine freundliche, die Persönlichkeit jedes Mitarbeiters respektierende kollegiale Zusammenarbeit gepflegt. Perspektivisch ist eine Übernahme als Partner erwünscht.

Sie erreichen uns unter **Tel. 030/499 177 66**

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung sowie vor Gericht und derzeit im arbeitsrechtlichen Fachanwaltslehrgang

sucht freie Mitarbeit im Bereich Arbeitsrecht.

Professionalität und Kollegialität werden garantiert.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 1-2-2008-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin
oder einfach per Email an **ArbR@gmx.net**

Büro am Tauentzien

Wir bieten: Repräsentative Büroräume im Altbau in der Tauentzienstraße, direkt gegenüber dem KaDeWe in eingeführter Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat.

Zur Untervermietung stehen nach Modernisierung ab Mitte des Jahres 2008 bis zu 8 Räume sowie ein gemeinsamer Konferenzraum und sonstige Infrastruktur zur Verfügung. Die Vermietung kleinerer Einheiten ab 2 Räumen ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt und Notar Albrecht
info@rakanzlei-berlin.de Tel.: 030/213 10 91

Kanzleiübergabe krankheitsbedingt an Nachmieter(-in), schöne Büroräume im Südosten von Berlin, voll eingerichtet, Übernahme von Akten- und Mandantenstamm.

Kontakt Mobil: 0173 / 24 69 368

Bürogemeinschaft

in der Pariser Str., Berlin-Wilmersdorf **bietet** einen oder mehrere Räume in repräsentativem Altbau für einen oder zwei Rechtsanwält/Steuerberater (m/w). Büro-Infrastruktur ist vorhanden. **Tel.: 030/880 970 75**

Öffentliches oder Ziviles Baurecht

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung der **Bürogemeinschaft**. Wir bieten 1-2 repräsentative, möblierte Räume in verkehrsgünstiger, sehr guter Wilmersdorfer Lage. **Tel. 0170 317 94 50**

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg, Charlottenburg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0151-177 76 939

Rechtsanwalt sucht Bürogemeinschaft o. Mitarbeit in Kanzlei mit optionaler Nutzung der Infrastruktur. Gebiete: ArbeitsR (FA-Kurs absolviert, 8 J. Berufserfahrung als Personalleiter), BauR (FA-Kurs absolviert, 2 J. Nebentätigkeit bei Architekt, Zivilstage Baukammer LG) allg. Zivilrecht, (Gewerbe-) Mietrecht, Verkehrsrecht, Interesse an Medienrecht.

Kontakt: info@kanzlei-braemer.de www.kanzlei-braemer.de
Tel.: 030 4467 4484 Mob.: 0177 599 23 26

RA, 39 J., 9 Jahre Berufserfahrung, Schwerpunkte ZivilR, VerkehrsR (bestandener FA-Lehrgang), Urh- u. MarkenR, sucht Tätigkeit in Verband o. Unternehmen (15-20 Wochenstunden) zur Anstellung o. auf Honorarbasis

Kontakt: info@anwalt-grebe.de

RA bietet 20 qm Büroraum in repräs. u. verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen in Neukölln für eine

Bürogemeinschaft

Infrastruktur vorhanden. Freie Mitarbeit möglich.

Tel.: (030) 687 00 45 Mobil: 0170 / 961 9669

JUSTUS Rechtsanwälte & Steuerberater suchen

Rechtsanwalt/in zunächst in Bürogemeinschaft.

Auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts ist Ihre Mitarbeit erwünscht.

Kontakt: 030-440 44 966; www.kanzleimitte.de

Anwaltsnotar bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Bürogemeinschaft

Zivilrechtliche Praxis, für 2 Partner geeignet mit guter Infrastruktur. Verkehrsgünstig in Berlin-Lichterfelde.

www.ra-muth.de 030-7722266

Lebhafte Berliner Sozietät – Zivilrecht / Vertragsrecht – sucht engagierten

Rechtsanwalt

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung zur Festanstellung. Bei Eignung wird Partnerschaft angeboten.

Kurzbewerbung mit Gehaltsvorstellung
unter **Chiffre AW 1-2/2008-11** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kollegen/innen für Bürogemeinschaft in Potsdam gesucht

Suche nette(n) Kollegen/Kollegin für Gründung einer Bürogemeinschaft mit Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und wechselseitigen Vertretung.

Kontakt: RA Hesse, 0331/6203030

Rechtsanwältin (TSP Familienrecht) **bietet** schönen Büroraum in Berlin-Friedenau für Anwalt/Anwältin zwecks **Bürogemeinschaft**. Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

Tel.: (030) 707 90 40

Fax: (030) 707 90 420

Kollegin/Kollege für Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte,

gesucht für 1-3 Räume in einer kollegialen, freundlichen Bürogemeinschaft, zentral und verkehrsgünstig gelegen nahe Nollendorfplatz/Arbeitsgericht. Derzeit 3 Kollegen, überwiegend tätig im Verkehrsrecht/ Mietrecht sowie Insolvenzrecht/ Vertragsrecht/ Sozialrecht suchen eine Ergänzung. Großer, schöner Besprechungsraum, Sekretariat, Infrastruktur zur gemeinsamen Nutzung und bei Bedarf Platz für eigenes Personal vorhanden. Kostenverteilung nach Vereinbarung. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an

buero.mitte@web.de oder 030/ 44 67 4546.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung und Interesse an Familien-, Miet- und allg. Zivilrecht zur Zusammenarbeit in Ludwigsfelde gesucht. Mandate im Umfang einer Halbtags-tätigkeit sind vorhanden bzw. können vermittelt werden.

Tel.: 03378/804929

Rechtsanwaltskanzlei Gräfin Lambsdorff & Kollegen

Für unsere Kanzlei im Prenzlauer Berg mit den Schwerpunkten

deutsches und englisches Gesellschaftsrecht/ Steuerrecht

suchen wir ab sofort eine(n) motivierte(n) und kompetente(n) Mitstreiter(in) – gerne auch ohne Berufserfahrung. Geeigneter Büroraum und die Mitnutzung der Büroinfrastruktur werden angeboten. Eine dauerhafte Zusammenarbeit mit der Option zur Aufnahme in die Partnerschaft ist avisiert.

Bei Interesse senden Sie bitte geeignete Unterlagen an:

Licker, Seidler & Partner,
Schivelbeiner Str. 19, 10439 Berlin
Tel./Fax 030/447179-94/-96

Rechtsanwalt (TSP Verkehrsrecht) bietet verkehrsgünstig gelegenen **Büroraum (25,82 m²)** in Berlin-Wilmersdorf (am U-Bhf. Spichernstr.) zwecks Bürogemeinschaft.

Tel. (030) 219 677 60

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte**
für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau- u.
Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-,
Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats

Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
www.kanzlei-homann-uhde.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Strausberg und Fürstenwalde übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
Bölschesstraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Alle Gerichte Berlin, Rostock u. Umgebung

Rechtsanwalt Grünberg

Karl-Marx-Str. 183, 12043 Berlin
Tel: 030/626 94 92
Fax: 030/626 95 92

Rechtsanwalt Bellmer

Beginenberg 1, 18057 Rostock
Tel: 0381/4909795
Fax: 0381/4909796

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte

Liebigstr. 21
80538 München

Tel. (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90
mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Anzeigenabteilung Tel. (030) 833 70 87

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de



**WIR SCHAFFEN MEHR
GEWINN**



RA-MICRO Infoline 0800 7264276 www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-micro
KANZLEISOFTWARE